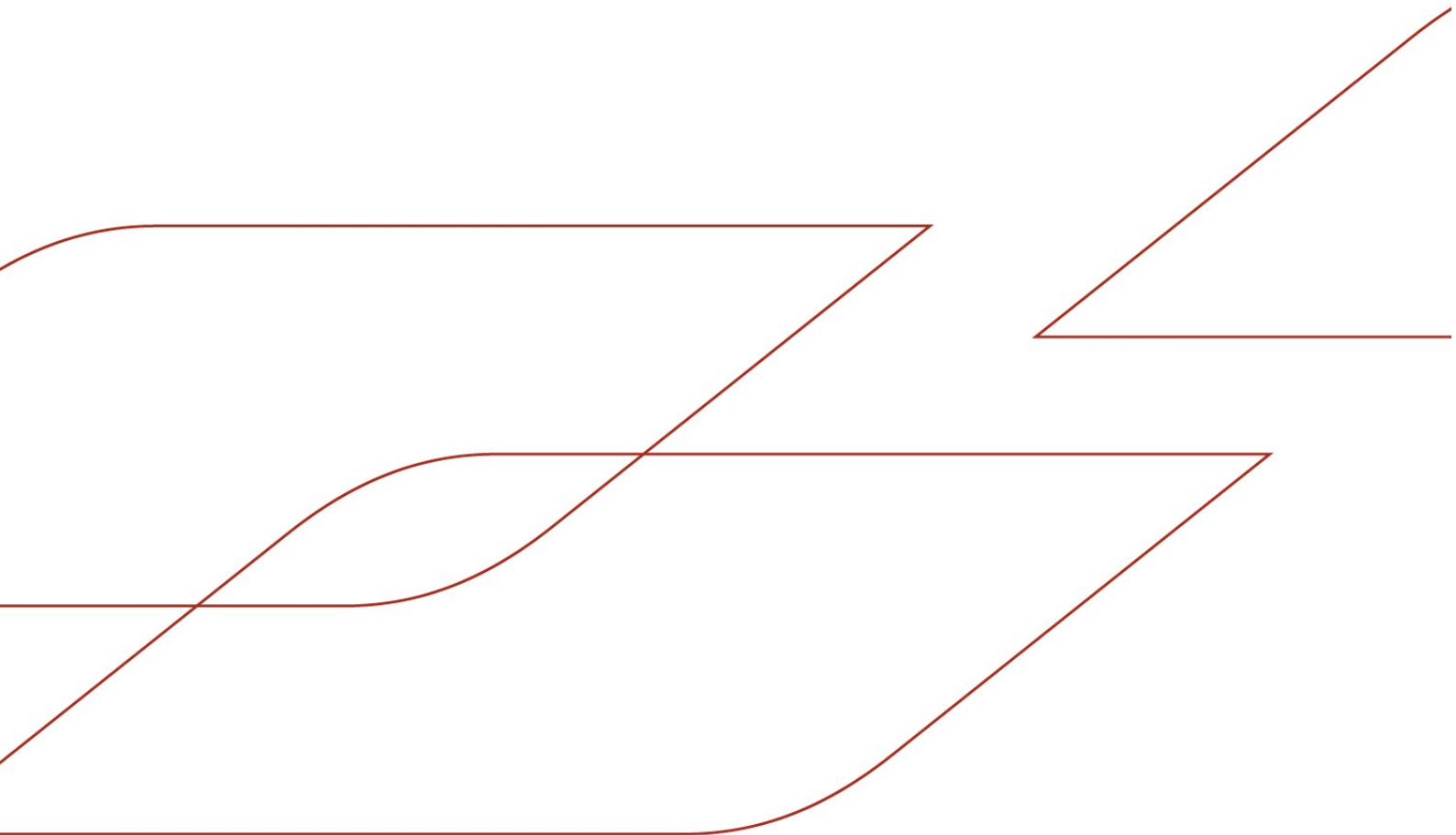




Bericht über Solvabilität und Finanzlage zum 31. Dezember 2024

advocard.de



Ein Unternehmen der



INHALT

Zusammenfassung	3
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	7
A.1 Geschäftstätigkeit.....	7
A.2 Versicherungstechnische Leistung	12
A.3 Anlageergebnis	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	15
A.5 Sonstige Angaben.....	15
B Governance-System	16
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	16
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	23
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	25
B.4 Internes Kontrollsystem	32
B.5 Funktion der Internen Revision	35
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	38
B.7 Outsourcing	39
B.8 Sonstige Angaben.....	41
C Risikoprofil	42
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	42
C.2 Marktrisiko	44
C.3 Kreditrisiko	48
C.4 Liquiditätsrisiko	50
C.5 Operationelles Risiko.....	52
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	54
C.7 Sonstige Angaben.....	56
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	57
D.1 Vermögenswerte	57
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	64
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	77
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	81
D.5 Sonstige Angaben.....	82
E Kapitalmanagement.....	83
E.1 Eigenmittel.....	83
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	87
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	90
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und dem verwendeten Internen Modell	90
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	94
E.6 Sonstige Angaben	94
Abkürzungsverzeichnis	95

Zusammenfassung

Der vorliegende Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR) der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG wurde gemäß den Anforderungen des § 40 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie den maßgeblichen Vorschriften der EIOPA erstellt und beinhaltet die wesentlichen Informationen über die Solvabilitäts- und Finanzlage der Gesellschaft zum Stichtag.

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

In **Kapitel A** werden Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG im Geschäftsjahr 2024 dargestellt. Hierbei handelt es sich neben allgemeinen Informationen und Kennzahlen zur Geschäftstätigkeit um Informationen zum Anlage- und versicherungstechnischen Ergebnis auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Des Weiteren erfolgen Angaben zur Stellung der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG innerhalb der Generali in Deutschland.

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist ein Spezialversicherer für Rechtsschutz und als solcher ein Monoliner. Sie fokussiert sich auf Privat- und Firmenkunden (kleine und mittlere Unternehmen). Im Berichtszeitraum erzielte die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ein versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung von 24.642 Tsd. € (Vj. 27.651 Tsd. €).

Politisches und makroökonomisches Umfeld

Die dominierenden geopolitischen Belastungen im Jahr 2024 waren, wie bereits im Vorjahr, die Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten. Darüber hinaus nahmen sowohl die geopolitischen als auch die wirtschaftspolitischen Spannungen zwischen China und den USA sowie zahlreichen südostasiatischen Staaten zu. Dies strahlte nachhaltig negativ auf das makroökonomische Umfeld aus. Demgegenüber zeigten sich die Energiepreise weitgehend stabil und gaben im Vergleich zum Vorjahr etwas nach.

Der Amtsantritt der neuen US-Regierung Anfang 2025 könnte zu wirtschaftlichen Spannungen zwischen den USA und Europa führen und auch die europäische Sicherheitslage weiter beeinträchtigen.

Im Euroraum kam es zuletzt zu einem Anstieg der politischen Unsicherheit. Die Regierung in Deutschland zerbrach. Bis zu den Neuwahlen im Februar 2025 wird das Land von einer Minderheitsregierung geführt. In Frankreich wurde die Regierung durch ein Misstrauensvotum gestürzt.

Bedeutend für die Analyse des politischen und makroökonomischen Umfelds ist auch die Beobachtung und Bewertung der Risiken für die Kapitalanlagen der Konzernunternehmen. Derzeit sind keine kritischen Auswirkungen auf die Gesamtrisikosituation der Generali Deutschland zu erwarten.

Inflation und Zinsanstieg

Da trotz weiter abnehmender Inflationsraten in der ersten Jahreshälfte 2024 die von den Märkten erwarteten Leitzinssenkungen nicht eingetreten sind, stiegen die Zinsen an den Kapitalmärkten wieder leicht an. Auf die Leitzinssenkungen der Europäischen Zentralbank (EZB) und der US-Notenbank (Fed) im 2. Halbjahr 2024 folgte dann auch an den Kapitalmärkten ein Zinsrückgang.

Infolgedessen hat sich das Risiko einer erneuten Niedrigzinsphase erhöht. Die daraus folgenden geringeren laufenden Erträge aus Neuanlagen in festverzinslichen Titeln würden dann langfristig negative Einflüsse auf die Ertrags- und Vermögenslage unseres Unternehmens mit sich bringen.

Im Fall erneuter Zinssteigerungen in den Folgejahren würden sich zudem die stillen Lasten von festverzinslichen Titeln wieder erhöhen und gegebenenfalls zu zusätzlichem Abschreibungsbedarf führen. Außerdem vergrößert sich bei einem gestiegenen Marktzins oberhalb der Durchschnittsverzinsung unseres Kapitalanlagebestands das Risiko von Liquiditätsabflüssen. Deshalb beobachtet und steuert die Generali

Deutschland die Entwicklung ihrer Liquiditätsposition sehr eng, um durch Anpassung der Kapitalanlage möglichen Liquiditätsabflüssen begegnen zu können.

Während die belastenden Fundamentalfaktoren in Deutschland im Jahr 2024 einen wirtschaftlichen Aufschwung verhinderten, war international die Konjunktorentwicklung positiver und bewirkte Kurssteigerungen an den europäischen und US-amerikanischen Aktienmärkten. Im 2. Halbjahr 2024 wurde dies durch die Leitzinssenkungen zusätzlich unterstützt. Die Aktienbestände der Konzernunternehmen profitierten von dieser Marktentwicklung. Der Aktienanteil der Kapitalanlage orientiert sich an der Risikotragfähigkeit des jeweiligen Unternehmens und berücksichtigt immer das gewünschte hohe Sicherheitsniveau in der Kapitalanlage insgesamt.

Durch die neue Regierung in den USA könnte es zu einer Erhöhung der Handelshemmnisse, wie beispielsweise US-Zollerhöhungen für europäische Exporte in die USA, kommen – mit negativen Auswirkungen auf die europäische und insbesondere auch deutsche Konjunktorentwicklung. Dies könnte auch zu negativen Impulsen an den europäischen Aktienmärkten führen. Ein Volatilitätsanstieg der Aktienkurse würde das Risiko der Aktienbestände erhöhen. Insbesondere an den europäischen Aktienmärkten wäre eine Abwärtsentwicklung nicht auszuschließen.

Governance-System

In **Kapitel B** werden die Ausgestaltung der Geschäftsorganisation bzw. des Governance-Systems der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG erläutert. Es beinhaltet Informationen zur Aufbau- und Ablauforganisation und der Einbindung der sogenannten Schlüsselfunktionen.

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG hat ein Governance-System etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts gewährleistet. Das etablierte Governance-System entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit der Gesellschaft und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Außerdem beinhaltet das Governance-System neben dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Organisationsstruktur des Unternehmens das Risikomanagementsystem inklusive unternehmenseigener Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, das interne Kontrollsystem, die vier unabhängigen Schlüsselfunktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, Funktion der Internen Revision und Versicherungsmathematische Funktion) und angemessene Regelungen zum Outsourcing. Das Governance-System baut auf einem gruppenweiten Leitliniensystem auf, umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter sind so gestaltet, dass sie eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens fördern. Die besonderen Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung im Wesentlichen (i.W.) von Unternehmensleitern, Aufsichtsräten, Inhabern der Schlüsselfunktionen sowie Ausgliederungsbeauftragten wichtiger Funktionen und Prozesse werden ebenfalls adäquat geregelt.

Das Interne Kontrollsystem (IKS) wurde durch die Einrichtung eines IKS Officers unterjährig gestärkt. Ansonsten haben sich im Jahr 2024 keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems ergeben.

Risikoprofil

In **Kapitel C** wird das Risikoprofil der Gesellschaft nach den folgenden Risikokategorien erläutert: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko sowie andere wesentliche Risiken. Hinsichtlich der einzelnen Risikokategorien erfolgt eine Beschreibung der Risikoexponierung bzw. Bewertung der Risiken sowie etwaiger Risikokonzentrationen. Darüber hinaus werden Steuerungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Sensitivitäten bezüglich der Risiken dargestellt.

Das Risikoprofil der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG zum Jahresende 2024 ist insbesondere durch das versicherungstechnische Risiko sowie das Marktrisiko und das Kreditrisiko dominiert.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich für die Gesellschaft ein Rückgang in der Solvenzkapitalanforderung, der im Wesentlichen auf die gestiegene Steuerabsorption im Berichtsjahr zurückzuführen ist. Demgegenüber weisen die versicherungstechnischen Risiken Nicht-Leben einen Anstieg im Berichtszeitraum auf.

Darüber hinaus haben sich keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils der Gesellschaft ergeben.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

In **Kapitel D** werden die Bewertungsgrundsätze von Vermögenswerten, der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten als Elemente der Solvabilitätsübersicht dargestellt und die Hauptunterschiede zwischen den handelsrechtlichen Bewertungsprinzipien und den Bewertungen gemäß Solvency II (SII) beschrieben. In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten grundsätzlich mit Marktwerten oder marktkonsistent zu bewerten.

Nach ökonomischer Bewertung gemäß Solvency II zum 31. Dezember 2024 betragen die Vermögenswerte der Gesellschaft 497.760 Tsd. € (Vj. 490.921 Tsd. €); die gesamten Verbindlichkeiten beliefen sich auf 343.128 Tsd. € (Vj. 350.083 Tsd. €), davon entfallen 259.548 Tsd. € (Vj. 267.881 Tsd. €) auf die versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten beläuft sich somit auf 154.632 Tsd. € (Vj. 140.838 Tsd. €).

Kapitalmanagement

In **Kapitel E** werden die Eigenmittel und die Solvenzkapitalanforderungen der Gesellschaft sowie die sich daraus ergebenden Solvenzquoten dargestellt. Die Solvenzkapitalanforderung der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG wird anhand des genehmigten Internen Modells der Assicurazioni Generali S.p.A. berechnet. Hierbei handelt es sich um ein volles Internes Modell, d.h. auch das benötigte Risikokapital für operationelle Risiken wird mit diesem Modell ermittelt. Die Ergebnisse dieser Berechnung werden als angemessen erachtet, um die Kapitalanforderungen für alle Risiken des Unternehmens zu erfassen.

Die Gesellschaft verfügt zum 31. Dezember 2024 über Eigenmittel gemäß Solvency II in Höhe von 139.019 Tsd. € (Vj. 123.052 Tsd. €), die vollständig der Qualitätsklasse 1 zugeordnet sind.

Das handelsrechtliche Eigenkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 79.518 Tsd. € (Vj. 81.700 Tsd. €). Wesentliche Treiber des Unterschiedsbetrags zwischen den Eigenmitteln gemäß Solvency II und dem handelsrechtlichen Eigenkapital sind die abweichenden Bewertungsvorschriften im Bereich der Kapitalanlagen (-9.395 Tsd. €; Vj. -16.839 Tsd. €), der versicherungstechnischen Verpflichtungen (113.393 Tsd. €; Vj. 95.997 Tsd. €) sowie der Pensionsrückstellungen (6.554 Tsd. €; Vj. 6.069 Tsd. €).

Zum Stichtag beträgt die Solvenzkapitalanforderung („Solvency Capital Requirement“, SCR) 42.184 Tsd. € (Vj. 48.098 Tsd. €) und die Mindestkapitalanforderung („Minimum Capital Requirement“, MCR) 18.983 Tsd. € (Vj. 21.644 Tsd. €).

Die Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen ist vor dem Hintergrund der anrechenbaren Eigenmittel von 139.019 Tsd. € (Vj. 123.052 Tsd. €) für die Bedeckung des SCR bzw. für die Bedeckung des MCR und einer Solvenzquote von 330% (Vj. 256%, SCR-Bedeckung) bzw. 732% (Vj. 569%, MCR-Bedeckung) zum Stichtag nicht gefährdet. Diese Solvenzquoten wurden ohne Anwendung sogenannter Transitionals (Übergangsvorschriften gem. § 352 und § 353 VAG) ermittelt; die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG hat diese Maßnahmen nicht beantragt.

Daneben ist die Gesellschaft Teil der internationalen Generali Gruppe, einem weltweit tätigen Versicherungsunternehmen, das dank seiner ausgezeichneten Solvenz und seines effizienten Finanzmanagements einer der solidesten Anbieter in der Branche ist. Zum Zeitpunkt der Finalisierung dieses Berichts ist die Solvenzposition der Gesellschaft weiterhin sehr solide und nicht gefährdet.

Anmerkung: Aus technischen Gründen können in den Tabellen und Texten Rundungsdifferenzen auftreten. Zudem wurde aus Gründen der Lesbarkeit der Ausweis von Werten in Ausnahmefällen in Mio. € vorgenommen.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die folgende Kontaktdaten hat:

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn

Kontaktinformationen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

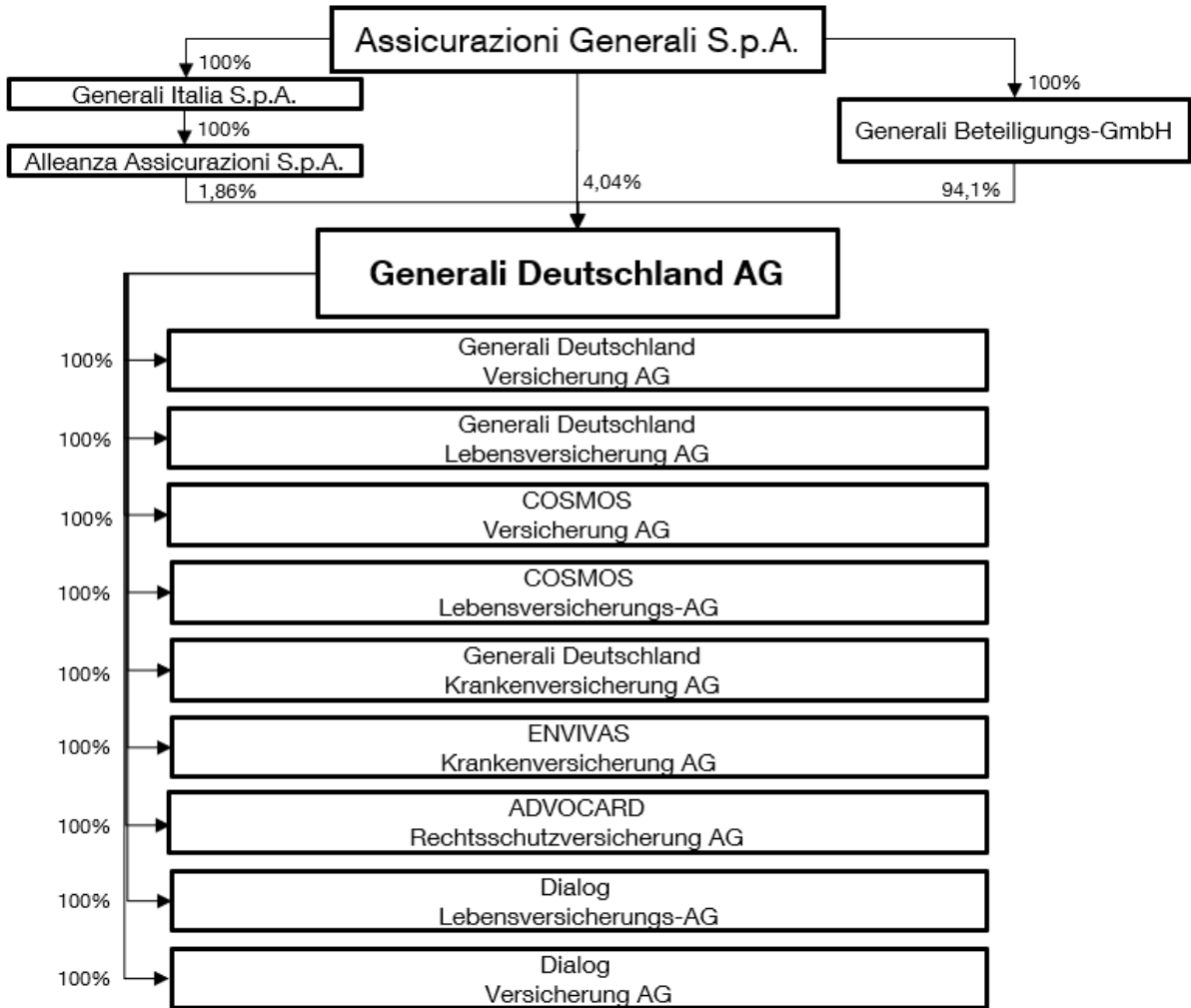
Fon: 0228 /4108 - 0
Fax: 0228 /4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Als externer Prüfer wurde durch die Hauptversammlung der Gesellschaft die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in 50679 Köln, Luise-Straus-Ernst-Straße 2, gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.

Die Gesellschaft ist Teil der internationalen Versicherungsgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. mit Sitz in Triest (Italien), welche der Beaufsichtigung der italienischen Aufsichtsbehörde „Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni“ (IVASS) mit Sitz in Rom (Italien), Via del Quirinale 21, unterliegt.

Die Anteile an der Gesellschaft werden zu 100% von der Generali Deutschland AG mit Sitz in 81737 München, Adenauerring 7, gehalten, deren Anteile wiederum zu 94,1% von der Generali Beteiligungs-GmbH mit Sitz in 52064 Aachen, Maria-Theresia-Allee 38, gehalten werden. Mittelbar ist die Gesellschaft eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Assicurazioni Generali S.p.A. mit Sitz in Triest (Italien), Piazza Duca degli Abruzzi 2. Es handelt sich jeweils um strategische Beteiligungen. Damit ist die Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Assicurazioni Generali S.p.A. Das folgende Organigramm stellt eine vereinfachte Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar:



Verbundene Unternehmen und Beteiligungen in %

	2024	2023
Generali European Real Estate Income Investments GmbH & Co. KG	0,84	0,84

Nach § 3 der Satzung betreibt die Gesellschaft

- die Rechtsschutzversicherung im In- und Ausland,
- die Rückversicherung sowie
- die Vermittlung von Versicherungen in den Zweigen, die die Gesellschaft nicht selbst betreibt.

Weiterhin ist die Gesellschaft berechtigt, andere Geschäfte, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, zu betreiben. Außerdem ist sie berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

Die Gesellschaft bietet die Rechtsschutzversicherung für Privat- und Firmenkunden an. Im Privatkundensegment deckt die angebotene Produktpalette die Bereiche Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Wohnungs-/Wohngebäude-Rechtsschutz ab. Im Firmenkundensegment bietet die Gesellschaft Tarife in den Bereichen Arbeitgeber-, Verkehrs-, Gewerberäume- und Spezial-Straf-Rechtsschutz sowie diverse Spezialprodukte für bestimmte Berufsgruppen an.

Informationen über wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse

Politisches und makroökonomisches Umfeld

Die dominierenden geopolitischen Belastungen im Jahr 2024 waren, wie bereits im Vorjahr, die Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten. Darüber hinaus nahmen sowohl die geopolitischen als auch die wirtschaftspolitischen Spannungen zwischen China und den USA sowie zahlreichen südostasiatischen Staaten zu. Dies strahlte nachhaltig negativ auf das makroökonomische Umfeld aus. Demgegenüber zeigten sich die Energiepreise weitgehend stabil und gaben im Vergleich zum Vorjahr etwas nach.

Der Amtsantritt der neuen US-Regierung Anfang 2025 könnte zu wirtschaftlichen Spannungen zwischen den USA und Europa führen und auch die europäische Sicherheitslage weiter beeinträchtigen.

Im Euroraum kam es zuletzt zu einem Anstieg der politischen Unsicherheit. Die Regierung in Deutschland zerbrach. Bis zu den Neuwahlen im Februar 2025 wird das Land von einer Minderheitsregierung geführt. In Frankreich wurde die Regierung durch ein Misstrauensvotum gestürzt.

Bedeutend für die Analyse des politischen und makroökonomischen Umfelds ist auch die Beobachtung und Bewertung der Risiken für die Kapitalanlagen der Konzernunternehmen. Derzeit sind keine kritischen Auswirkungen auf die Gesamtrisikosituation der Generali Deutschland zu erwarten.

Inflation und Zinsanstieg

Da trotz weiter abnehmender Inflationsraten in der ersten Jahreshälfte 2024 die von den Märkten erwarteten Leitzinssenkungen nicht eingetreten sind, stiegen die Zinsen an den Kapitalmärkten wieder leicht an. Auf die Leitzinssenkungen der Europäischen Zentralbank (EZB) und der US-Notenbank (Fed) im 2. Halbjahr 2024 folgte dann auch an den Kapitalmärkten ein Zinsrückgang.

Infolgedessen hat sich das Risiko einer erneuten Niedrigzinsphase erhöht. Die daraus folgenden geringeren laufenden Erträge aus Neuanlagen in festverzinslichen Titeln würden dann langfristig negative Einflüsse auf die Ertrags- und Vermögenslage unseres Unternehmens mit sich bringen.

Im Fall erneuter Zinssteigerungen in den Folgejahren würden sich zudem die stillen Lasten von festverzinslichen Titeln wieder erhöhen und gegebenenfalls zu zusätzlichem Abschreibungsbedarf führen. Außerdem vergrößert sich bei einem gestiegenen Marktzins oberhalb der Durchschnittsverzinsung unseres Kapitalanlagebestands das Risiko von Liquiditätsabflüssen. Deshalb beobachtet und steuert die Generali Deutschland die Entwicklung ihrer Liquiditätsposition sehr eng, um durch Anpassung der Kapitalanlage möglichen Liquiditätsabflüssen begegnen zu können.

Während die belastenden Fundamentalfaktoren in Deutschland im Jahr 2024 einen wirtschaftlichen Aufschwung verhinderten, war international die Konjunkturerwicklung positiver und bewirkte Kurssteigerungen an den europäischen und US-amerikanischen Aktienmärkten. Im 2. Halbjahr 2024 wurde dies durch die Leitzinssenkungen zusätzlich unterstützt. Die Aktienbestände der Konzernunternehmen profitierten von dieser Marktentwicklung. Der Aktienanteil der Kapitalanlage orientiert sich an der Risikotragfähigkeit des jeweiligen Unternehmens und berücksichtigt immer das gewünschte hohe Sicherheitsniveau in der Kapitalanlage insgesamt.

Durch die neue Regierung in den USA könnte es zu einer Erhöhung der Handelshemmnisse, wie beispielsweise US-Zollerhöhungen für europäische Exporte in die USA, kommen – mit negativen Auswirkungen auf die europäische und insbesondere auch deutsche Konjunkturerwicklung. Dies könnte auch zu negativen Impulsen an den europäischen Aktienmärkten führen. Ein Volatilitätsanstieg der Aktienkurse würde das Risiko der Aktienbestände erhöhen. Insbesondere an den europäischen Aktienmärkten wäre eine Abwärtsentwicklung nicht auszuschließen.

Generali Group: Neue Organisationsstruktur und Auflösung der Business-Unit DACH

Mit ihrer zum 1. Juni 2024 implementierten neuen Organisationsstruktur folgt die Generali Group ihrem Selbstverständnis als einer diversifizierten Finanzgruppe mit Fokus auf die beiden Geschäftsfelder Insurance und Asset Management.

Das Geschäftsfeld Insurance unter der Leitung von Giulio Terzariol, CEO Insurance, entwickelt das Versicherungsgeschäft über alle geografischen Regionen weiter. Dazu wurde das Organisationsmodell verschlankt, um noch näher an den Märkten agieren zu können. Für den deutschen Markt bedeutet dies die Auflösung der bisherigen Business-Unit „Germany, Austria and Switzerland“ (DACH) und eine direkte Anbindung der Business-Unit Deutschland an den CEO Insurance.

Im Geschäftsfeld Asset Management unter der Leitung von Woody Bradford, CEO der Generali Investments Holding (GIH), werden – mit Ausnahme bestimmter Aktivitäten in China – alle globalen Vermögensverwaltungsaktivitäten innerhalb der Generali Group gesteuert. Das Ziel der GIH ist es, in der Kapitalanlage erstklassige Leistungen und Services für die Gruppengesellschaften sowie bestehende und neue Drittkunden zu erbringen und dieses Geschäft auszubauen.

Wesentliche Aktivitäten im Bereich Digitalisierung und Data Analytics

Die konsequente Digitalisierung der Wertschöpfung ist auch weiterhin eine der Top-Prioritäten im Geschäftsbetrieb der Generali Deutschland. So wurden im Geschäftsjahr 2024 erneut mehrere Projekte und Initiativen fertiggestellt, vorangetrieben und neu auf den Weg gebracht, um die Transformation hin zu einem digitalisierten Geschäftsmodell voranzubringen.

Darüber hinaus setzt die Kunden- und Servicestrategie Leitplanken für eine durch digitale Unterstützung optimierte Ausgestaltung des Service für Kunden und Vertriebspartner. Ziel ist es, die bisherigen physischen

Vertriebs- und Serviceprozesse bestmöglich zu unterstützen und aus der digitalen Welt heraus zu vereinfachen.

In diesem Zusammenhang hat die Generali Deutschland mehrere Leistungs- und Vertragsprozesse optimiert, die Dunkelverarbeitung weiter ausgebaut und neue digitale Angebots- und Antragsprozesse realisiert. Zusätzlich wurden zahlreiche Anwendungen aus dem Bereich Künstlicher Intelligenz (KI) pilotiert, implementiert und ausgebaut, die u. a. auf Generative AI zurückgreifen. Durch den umfangreichen Einsatz von Softwarerobotern (Robotic Process Automation) kommt die Prozessautomatisierung in den Kundenservicebereichen weiter voran.

Im Jahr 2024 standen insbesondere die Digitalisierung von Produkten, Prozessen und Services sowie der Ausbau fortschrittlicher AI-Fähigkeiten im Fokus. Hierfür wählte die Generali geeignete Anwendungsfälle entlang der gesamten Wertschöpfungskette aus, entwickelte Verbesserungsvorschläge, überführte diese in eine übergreifende Analytics & AI-Roadmap und realisierte sie systematisch.

Status quo Nachhaltigkeitsstrategie für ESG (Environmental-Social-Governance)

Der Nachhaltigkeitsansatz der Generali Deutschland steht im Einklang mit der Strategie der Generali Group. Er ist durchgängig mit konkreten Zielwerten unterlegt. Im Jahr 2024 arbeitete die Generali Deutschland erfolgreich an der Erreichung von Zwischenzielen. Wichtigste Ergebnisse sind eine steigende Akzeptanz von Versicherungslösungen mit ESG-Komponenten, die fortschreitende Dekarbonisierung des Anlageportfolios und des operativen Geschäftsbetriebs sowie die weitere Integration von nachhaltigen Aspekten in die Unternehmenskultur. Mit The Human Safety Net (THSN) setzte sich die Generali Deutschland im Berichtsjahr auch weiterhin für die Unterstützung von Geflüchteten und benachteiligten Familien ein.

Nach Implementierung der Climate Change Strategie ist die Dekarbonisierung des Kapitalanlageportfolios weiter vorangeschritten. Im operativen Geschäftsbetrieb konnte die Generali durch bauliche Maßnahmen sowie Veränderungen im Bestand der eigengenutzten Bürogebäude deren Energieeffizienz verbessern. Die weitere Optimierung des Geschäftsreiseverhaltens und das Management des Papierverbrauchs waren entscheidend für eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte CO₂-Bilanz, denn die Rückkehr zum New Normal in der Büro-Nutzung hatte diese Bilanz belastet. Die Generali Deutschland hält an dem ehrgeizigen Ziel fest, den CO₂-Ausstoß aus dem operativen Geschäftsbetrieb von 2019 bis 2025 um 35% zu senken.

Die Generali Deutschland setzt sich weiterhin für Vielfalt, Gerechtigkeit und Inklusion ein. Das gesellschaftliche Engagement des THSN für soziale Teilhabe und die Entfaltung der Entwicklungspotenziale von Mitgliedern benachteiligter Gruppen hat zwei Förder-Schwerpunkte: Zum einen ermöglicht THSN Kindern aus benachteiligten Familien einen besseren Start ins Leben. Zum anderen unterstützt die Initiative Geflüchtete und Migranten dabei, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und eine eigene Existenz aufzubauen. Dafür wird mit innovativen Non-Profit-Organisationen und Sozialunternehmen kooperiert. Zugleich mobilisiert Generali die Ressourcen und Kompetenzen der Generali Group für die Verwirklichung dieser Anliegen. Unternehmensintern hat die Generali Deutschland ihre erfolgreichen Programme zum Einsatz von Botschafterinnen und Botschaftern für THSN und Nachhaltigkeit auch 2024 fortgeführt.

Fortschritt und Niveau der Generali Deutschland im Bereich Nachhaltigkeit wurden auch von führenden unabhängigen Agenturen gewürdigt. Unter anderem zeichnete die auf die Versicherungsbranche spezialisierte Ratingagentur Franke + Bornberg im Oktober 2024 die Generali Deutschland mit dem ESG Award aus.

Gesamtleistung

Die Gesamtleistung der Gesellschaft entsprechend der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich wie folgt dar:

HGB-Ergebnis - Wesentliche Kennzahlen in Tsd. €

	Brutto	2024 Rück	f.e.R.	Brutto	2023 Rück	f.e.R.
Verdiente Beiträge	305.518	61.530	243.988	293.363	58.731	234.632
Aufwendungen für Versicherungsfälle	174.927	35.153	139.774	164.437	32.828	131.609
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	104.176	24.573	79.603	98.726	23.323	75.403
Übriges versicherungstechnisches Ergebnis	204	-4	208	105	7	98
Technisches Ergebnis vor Schwankungsrückstellung	26.620	1.800	24.820	30.305	2.588	27.718
Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen	-178	0	-178	-67	0	-67
Versicherungstechnisches Ergebnis	26.442	1.800	24.642	30.238	2.588	27.651
Ergebnis aus Kapitalanlagen			5.906			4.573
Technischer Zinsertrag			0			0
Sonstiges Ergebnis			-7.001			-6.145
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			23.547			26.078
Außerordentliches Ergebnis			-271			-616
Steuern			-7.672			-7.682
Ergebnis vor Gewinnabführung			15.605			17.780

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die versicherungstechnische Leistung entfällt im Wesentlichen auf die geografische Region Deutschland.

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG konnte im Jahr 2024 ein positives versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 24.642 Tsd. € (Vj. 27.651 Tsd. €) basierend auf der lokalen Rechnungslegung nach HGB ausweisen.

Versicherungstechnische Leistung – Wesentliche Kennzahlen in Tsd. €

	2024	2023
Gebuchte Bruttobeiträge	305.950	292.335
Aufwendungen für Versicherungsfälle	162.576	151.912
Angefallene Aufwendungen	93.022	88.772

Beitragseinnahmen

Die gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Geschäfts in Höhe von 305.950 Tsd. € (Vj. 292.335 Tsd. €) ergaben sich ausschließlich aus den laufenden Bruttobeitragseinnahmen. Diese Beitragssteigerung ist erneut vor allem auf das herausragende Neugeschäft unseres Vertriebspartners Deutsche Vermögensberatung AG zurückzuführen.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (excl. interne und externe Schadenregulierungskosten) beliefen sich im Geschäftsjahr auf 162.576 Tsd. € (Vj. 151.912 Tsd. €).

Die Entwicklung des Schadenaufwands wird weiterhin von der Dieselgate-Affäre beeinflusst. Der Schwerpunkt liegt inzwischen in der Abwicklung des Bestands an noch unerledigten Schäden. Zudem spielen Datenleck-Fälle eine bedeutende Rolle, für die entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Das umfangreiche Angebot telefonischer und Online-Rechtsberatungen für unsere Kunden, sowie die intensive und sehr gute Zusammenarbeit mit den zu uns in Kooperation stehenden Rechtsanwaltskanzleien und weiteren Kooperationspartnern werden durch unsere Kunden weiterhin sehr stark in Anspruch genommen.

Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen

Die angefallenen Aufwendungen im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft beliefen sich im Geschäftsjahr auf 93.022 Tsd. € (Vj. 88.772 Tsd. €).

Im Anhang zu diesem Bericht befinden sich einige Quantitative Reporting Templates (QRT), die für die Öffentlichkeit bestimmt sind (sogenannte "öffentliche QRT"). Die Informationen sind aus handelsrechtlicher Rechnungslegungssicht entnommen, allerdings in der Aufteilung der im Berichtsformular spezifizierten Geschäftsbereiche nach Solvency II. Bei dem Berichtsformular ist zu beachten, dass nur ein (unvollständiger) Überblick über die Prämien, Forderungen und Aufwendungen der Versicherungsunternehmen aus Sicht der lokalen Rechnungslegung gegeben wird.

A.3 Anlageergebnis

Im Folgenden wird das Kapitalanlageergebnis gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften in der Gliederung der Solvabilitätsübersicht dargestellt. Elemente der Solvabilitätsübersicht, die gemäß Solvency II nicht zu den Kapitalanlagen gehören, sind gekennzeichnet.

Ergebnis aus Kapitalanlagen in Tsd. €

	Laufendes Er- gebnis aus Kapi- talanlagen (inkl. laufende Ab- schreibungen)	Zu-/Abschrei- bungen (ohne laufende Ab- schreibungen)	Gewinne/Ver- luste aus dem Abgang von Ka- pitalanlagen	Nettoergebnis aus Kapitalanla- gen	Nettoergebnis aus Kapitalanla- gen
	2024			2023	
Immobilien (für Eigennutzung) ¹	0	0	0	0	0
Kapitalanlagen (außer Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen)					
Immobilien (außer für Eigennutzung)	84	-1.183	0	-1.099	50
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligun- gen	0	-412	0	-412	-331
Aktien - notiert	188	-35	0	153	0
Aktien - nicht notiert	0	0	0	0	0
Staatsanleihen	992	43	625	1.660	679
Unternehmensanleihen	3.551	35	95	3.681	3.613
Strukturierte Schuldtitel	305	0	0	305	103
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	3.606	-748	64	2.923	1.602
Derivate	20	0	0	20	35
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0	0	0	0
Sonstige Anlagen	0	0	0	0	0
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung über- nommenen Versicherungsgeschäft ¹	0	0	0	0	0
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebun- dene Verträge ¹	0	0	0	0	0
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen) ¹	0	0	0	0	0
Policendarlehen ¹	0	0	0	0	0
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen ²	-1.325	0	0	-1.325	-1.177
Summe	7.421	-2.301	785	5.906	4.573

¹Diese Vermögenswerte werden im Rahmen der Solvency II Berichterstattung nicht unter den Anlagen geführt.

²Diese Aufwendungen können keiner einzelnen Vermögensklasse zugeordnet werden.

Das Ergebnis aus Kapitalanlagen für das Jahr 2024 stieg auf 5.906 Tsd. € nach 4.573 Tsd. € im Vorjahr. Die Zunahme ist auf die Ergebnisse der Organismen für gemeinsame Anlagen und Staatsanleihen zurückzuführen.

Die laufende Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen (ohne index- und fondsgebundene Verträge) belief sich auf 1,7% (Vj. 1,6%). Die Nettoverzinsung (ohne index- und fondsgebundene Verträge) lag bei 1,4% (Vj. 1,1%).

Eine direkte Erfassung von Gewinnen und Verlusten im Eigenkapital wurde nicht vorgenommen.

Die Gesellschaft hält derzeit keine klassischen Verbriefungen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Übriges nichtversicherungstechnisches Ergebnis und Gesamtergebnis

Sonstiges nichtversicherungstechnisches Ergebnis

Das Sonstige nichtversicherungstechnische Ergebnis zeigte sich mit -7.001 Tsd. € schlechter als im Vorjahr (Vj. -6.145 Tsd. €).

Außerordentliches Ergebnis

Das Außerordentliche Ergebnis verbesserte sich zum Vorjahr und lag bei -271 Tsd. € (Vorjahr -616 Tsd. €). Die Außerordentlichen Aufwendungen bezogen sich fast ausschließlich auf Aufwendungen aus Umbewertungen im Rahmen von BilMoG.

Steuern

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie die sonstigen Steuern beliefen sich auf 7.672 Tsd. € (Vj. 7.682 Tsd. €).

Gesamtergebnis

Im Geschäftsjahr 2024 verzeichnete die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ein Gesamtergebnis von 15.605 Tsd. € (Vj. 17.780 Tsd. €).

Weitere Angaben

Leasingvereinbarungen

Es bestehen Leasingvereinbarungen, in denen die Gesellschaft im Wesentlichen als Leasinggeber auftritt. Die Mietzinsen des Geschäftsjahres betragen insgesamt 333 Tsd. € (Vj. 299 Tsd. €)

Die Gesellschaft verfügt ausschließlich über Leasingvereinbarungen, die nach dem Operating-Leasing bilanziert werden. Das Operating-Leasing ist eine Form des Leasings, die der Miete weitgehend ähnlich ist.

A.5 Sonstige Angaben

Über die vorherigen Kapitel hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zu Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Governance-Systems von Versicherungsunternehmen erfolgen in den §§ 23-34 VAG¹ und werden durch das zum 1. Februar 2017 in Kraft getretene Rundschreiben R2/2017 „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)“ spezifiziert.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind gemäß § 23 VAG verpflichtet, ein Governance-System zu etablieren, das eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleistet. Das Governance-System muss der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des Unternehmens angemessen sein und einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen.

Im Folgenden wird der Aufbau der Management- und Aufsichtsorgane der hier berichtenden Gesellschaft dargestellt, ein Überblick über das Governance-System gegeben sowie eine Bewertung seiner Angemessenheit dargestellt.

B.1.1 Aufbau und Aufgaben der Management- und Aufsichtsorgane

Vorstand

Der Vorstand der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG gewährleistet das „Vier-Augen-Prinzip“. Gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand hat dieser die folgenden Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Bestimmungen der Geschäftsordnung, der im Rahmen des Beherrschungsvertrags erteilten Weisungen des herrschenden Unternehmens und der vom Vorstand selbst erlassenen Leitlinien und Regelwerke.
- Leitung der Gesellschaft in eigener Verantwortung; vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den übrigen Organen der Gesellschaft und den Vertretungen der Arbeitnehmer zum Wohle des Unternehmens.
- Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens in Abstimmung mit dem herrschenden Unternehmen; Berichterstattung über die Strategieentwicklung und den Stand der Strategieumsetzung an den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen.
- Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien einschließlich Policies und Guidelines sowie etwaiger Rundschreiben der BaFin; Sorge für ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem; regelmäßige Bewertung der Geschäftsorganisation und Sicherstellung, dass die Leiter der Kontrollfunktionen über alle Informationen verfügen, welche für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind.

Der Vorstand der Gesellschaft stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

Roland Stoffels
Chief Executive Officer

Jens Bönisch
Chief Business Officer

Dr. Heike Ottemann-Toyza
Chief HR & Compliance Officer

¹ Im VAG wird auf den Begriff „Geschäftsorganisation“ Bezug genommen. Die MaGo stellen klar, dass die Begriffe „Governance-System“ und „Geschäftsorganisation“ synonym zu verwenden sind. Im Folgenden wird der Begriff „Governance“ verwendet.

Im Vorstand der Gesellschaft haben sich nach dem Berichtsstichtag keine Änderungen ergeben.

Spezifische Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres laufend und begleitet diese beratend. Er wird durch schriftliche Berichterstattung des Vorstands über die Geschäftsentwicklung sowie über wesentliche Vorgänge unterrichtet und tritt darüber hinaus zu Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Zudem werden die Risikoberichte und die Berichte des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat erörtert. Der Aufsichtsrat prüft den Lagebericht sowie den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr und stellt den Jahresabschluss fest.

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat einen Allgemeinen Ausschuss gebildet, der insbesondere zustimmungspflichtige Geschäfte behandelt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht zum Jahresende aus den folgenden Mitgliedern:

Mitglieder des Aufsichtsrats	Allgemeiner Ausschuss	Prüfungsausschuss
Dr. Robert Wehn, Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
Petrissa Forster, stellv. Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	stellv. Vorsitzender
Christian Ortner		
Francesco Ranut	Mitglied	Mitglied
Thomas Giesecke*		
Peter Albert Schneeberg*		

* Vertreter/In der Arbeitnehmer/Innen

B.1.2 Leitliniensystematik der Generali in Deutschland

Die Leitliniensystematik der Generali in Deutschland wird wesentlich durch die Einbindung in die internationale Generali Gruppe geprägt, welche gruppenweite Standards in Form von verbindlichen Leitlinien (Group Policies, Group Guidelines und Group Technical Measures) definiert. Die Leitlinien der internationalen Gruppe werden, den Vorgaben des implementierten Leitlinienmanagementsystems folgend, in den betroffenen Unternehmen der Generali in Deutschland geprüft, angepasst bzw. ergänzt und anschließend umgesetzt. Die konkret zu ergreifenden Umsetzungsschritte hängen wesentlich davon ab, wie die Leitlinien nach der internen Normenhierarchie klassifiziert werden.

Group Policies sind Regelwerke, welche zur Verfolgung grundsätzlicher Ziele und/oder Vorgaben bzgl. des Governance Systems bestimmte Prinzipien einführen. In den Policies werden, entsprechend den Vorgaben des VAG, unter anderem die Bereiche Risikomanagement (Risk Management Group Policy), interne Kontrollsysteme (Group Directives on the System of Governance), Interne Revision (Audit Group Policy) und Outsourcing (Outsourcing Group Policy) übergreifend geregelt.

Group Guidelines regeln sowohl gesellschafts- und bereichsübergreifende als auch fachspezifische Themen. Sie gestalten hierbei die durch die Group Policies eingeführten allgemeinen Prinzipien weiter aus.

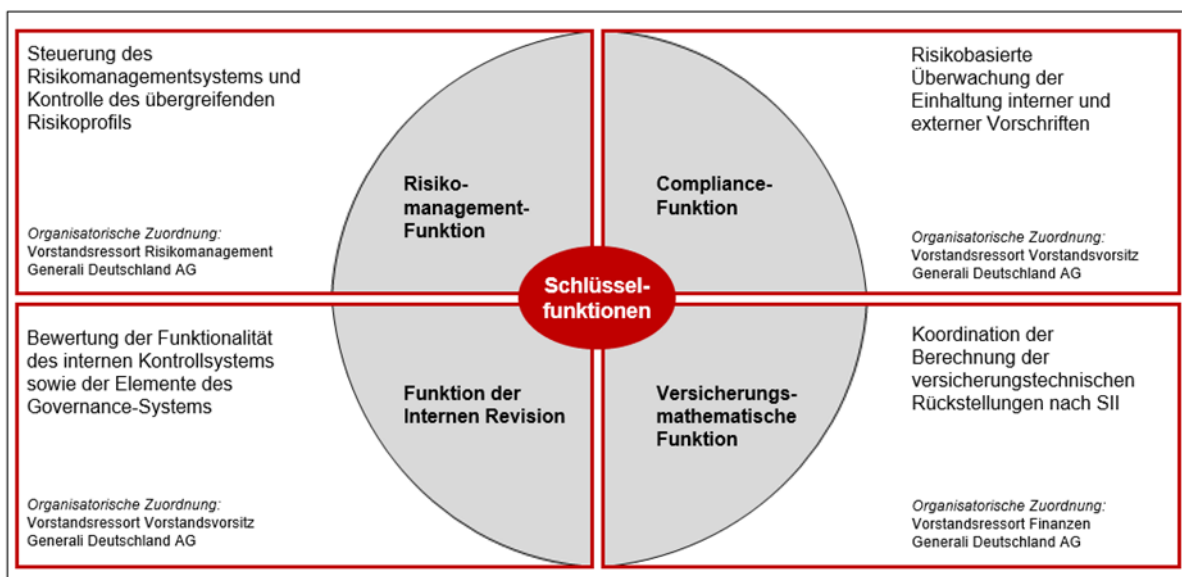
Die Group Technical Measures beinhalten operative Vorgaben zu funktionsübergreifenden Themen, einschließlich solcher zur konkreten Ausgestaltung von Policies und Guidelines. Sie beschreiben hierzu auf Gruppenebene die bei der Aufgabenwahrnehmung innerhalb einer Funktion bzw. eines (Teil-)Prozesses bestehenden operativen Rollen, Zuständigkeiten, Abläufe und Informationsflüsse.

Neben den internationalen Group Policies, Guidelines und Technical Measures werden auf Ebene der Generali in Deutschland interne Richtlinien und Arbeitsanweisungen erlassen. Während Richtlinien verbindliche Regelungen für die gesamte Generali in Deutschland bzw. mehrere / einzelne ihrer Gesellschaften / mehrere Fachbereiche enthalten, definieren Arbeitsanweisungen regelmäßig operative Vorgaben, welche von Führungskräften für ihren spezifischen Zuständigkeitsbereich erlassen werden.

Neben der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung der Leitlinien werden im Leitlinienmanagementsystem alle weiteren Maßnahmen, die im Umgang mit internen Leitlinien zu beachten sind, definiert. Hierzu zählen unter anderem die jährliche bzw. bedarfsweise Überprüfung/Bestätigung Governance System relevanter Leitlinien sowie deren Aufbewahrung und die unternehmensweite Veröffentlichung.

B.1.3 Schlüsselfunktionen

Die Gesellschaft hat gemäß den §§ 26, 29-31 VAG die vier Schlüsselfunktionen Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion sowie Funktion der Internen Revision eingerichtet und vollständig an die Muttergesellschaft, die Generali Deutschland AG, ausgelagert. Die Ausgestaltung dieser Schlüsselfunktionen wird über Group Policies, Group Guidelines und deutsche Richtlinien geregelt, die u.a. ihre Organisationsstrukturen nebst Zuständigkeiten, Aufgaben sowie die von ihnen angewandten methodischen Ansätze beschreiben. Die folgende Abbildung enthält einen Überblick über die vier Schlüsselfunktionen und ihre Kernaufgaben. Detaillierte Ausführungen zu den Funktionen und ihrer organisatorischen Umsetzung erfolgen in den Abschnitten B.3 bis B.6.



B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Das Interne Kontrollsystem (IKS) wurde durch die Einrichtung eines IKS Officers unterjährig gestärkt. Ansonsten haben sich im Jahr 2024 keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems ergeben.

B.1.5 Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Die Vergütungssysteme der Gesellschaft sind angemessen, transparent, auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet und vermeiden Fehlanreize.

Die Vergütungspraktiken werden dabei im Einklang mit der ausgeübten Geschäftstätigkeit und der Risikomanagementstrategie, dem Risikoprofil, den Zielen, den Risikomanagementpraktiken und den langfristigen Interessen und der Leistung der juristischen Person der Gruppe festgelegt, umgesetzt und aufrechterhalten und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungssysteme, die von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedet wurden, legen die Grundsätze und Anforderungen fest, die die Unternehmen der Generali in Deutschland im Rahmen der Anforderungen des lokalen Rechtsrahmens einhalten müssen, um die Kohärenz innerhalb der deutschen Generali Gruppe zu gewährleisten.

Die allgemeinen Grundsätze, auf denen die Vergütungssysteme basieren, sind die folgenden:

- Gerechtigkeit und Konsistenz der Vergütung im Hinblick auf übertragene Verantwortlichkeiten und nachgewiesene Fähigkeiten
- Ausrichtung an der Strategie und langfristige nachhaltige Wertschöpfung für alle Interessengruppen
- Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf Markttrends und -praktiken
- Leistungs- und erfolgsorientierte Vergütung im Hinblick auf nachhaltige Ergebnisse, Verhaltensweisen und Gruppenwerte
- Klare Governance und Einhaltung des regulatorischen Rahmens.

Das Vergütungspaket besteht grundsätzlich aus einer festen Vergütung, einer spezifischen variablen Vergütung für bestimmte Rollen und Gruppen von Mitarbeitenden sowie Zusatzleistungen. Diese sind so strukturiert, dass jeweils ein angemessenes Gleichgewicht der Komponenten gewährleistet ist. Die Gesamtvergütung wird im Hinblick auf Fairness und Übereinstimmung mit der Rolle, der Position und der ausgeübten Tätigkeit sowie den besten Marktpraktiken bewertet. Dies gilt sowohl für die Führungspositionen als auch für andere Mitarbeitende und entspricht den Anforderungen der aktuellen rechtlichen Regelungen.

Der feste Bestandteil der Vergütung vergütet die Aufgaben, die zugewiesenen Verantwortlichkeiten und die ausgeübte Funktion unter Berücksichtigung der Erfahrung und der Fähigkeiten jedes Einzelnen, wobei auch die Niveaus und Praktiken von Marktbegleitern in Bezug auf Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Bindung als Referenz herangezogen werden.

Die variable Vergütung wird durch jährliche Bonus- und aufgeschobene Anreizpläne definiert, die insbesondere das Management dazu motivieren sollen, nachhaltige Geschäftsziele zu erreichen, und zwar durch die direkte Verknüpfung von Anreizen und Ergebnissen auf verschiedenen Ebenen, sowohl in finanzieller (risikobereinigter), wirtschaftlicher und operativer als auch in nicht finanzieller/ESG-Hinsicht. Es sind Obergrenzen für den Höchstbetrag der individuellen variablen Vergütung festgelegt, die an die tatsächliche Erfüllung der Leistungsbedingungen und des festgelegten Ziels geknüpft sind.

Variable Vergütungsbestandteile sind so ausgestaltet, dass nicht der kurzfristige Erfolg im Vordergrund steht, sondern eine langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit des Unternehmens sichergestellt wird. Die variablen Vergütungsbestandteile mit Unternehmensbezug berücksichtigen neben dem Erfolg des verantworteten Geschäftsbereichs stets den Gesamterfolg der Gesellschaft und den Erfolg der Generali in Deutschland.

Die Gesellschaft beschäftigt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein Vorstandsmitglied hat einen Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft; alle übrigen Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeiten durch die Generali Deutschland AG in ihrem dortigen Anstellungsverhältnis vergütet.

Die regelmäßige Überprüfung der Vergütungssysteme für Vorstände im Hinblick auf die angemessene Ausgestaltung obliegt dem Aufsichtsrat. Darüber hinaus besteht eine jährliche Informationspflicht über die

Angemessenheit der Vergütungssysteme gegenüber dem Aufsichtsrat. Gleichzeitig besitzt der Aufsichtsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht. Die regelmäßige Überprüfung der Vergütungssysteme für leitende und nicht-leitende Angestellte obliegt dem Vorstand. Die jeweiligen Zielvereinbarungen stehen im Einklang mit und leiten sich aus denjenigen Zielen des jeweiligen Vorstandsmitglieds ab. Die geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie die von der Assicurazioni Generali S.p.A. herausgegebenen Vorgaben gemäß der Group Remuneration Internal Policy und der neuen, einheitlichen Vergütungsrichtlinie der Generali in Deutschland 2024 für Vergütungssysteme werden jederzeit eingehalten und regelmäßig, üblicherweise einmal im Jahr, auf Einhaltung überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.

Die Generali in Deutschland trägt auch im Jahr 2024 weiterhin den nachhaltigen Zielen „Ökologie“, „gesellschaftliche Verantwortung“ und „gute Unternehmensführung“ Rechnung. Dies erfolgt dauerhaft mit dem Ziel stetiger Verbesserung. Die Vergütungspolitik bildet Nachhaltigkeitsrisiken im Unterziel 2024 „Sustainability commitment“ (siehe unten) ab.

Die Gesellschaft hat ihre Schlüsselfunktionen sowie wesentliche Tätigkeiten entsprechend der aufsichtsrechtlichen Vorgaben ausgelagert.

Grundsätze der Vergütung

Vorstände

Die Vergütungsansprüche für Vorstände bestehen aus einer festen Vergütung und einer variablen Vergütung. Die jährliche Festvergütung kann sich aus einem pensionsberechtigten Jahresgrundgehalt und einem Fixum zusammensetzen, welches bei dem Erwerb von Pensionsansprüchen nicht berücksichtigt wird. Zusätzlich gibt es weitere fixe Nebenleistungen (im Wesentlichen Dienstwagenpauschalen und die Einbeziehung als versicherte Person in Gruppenversicherungspolicen).

Die variable Vergütung besteht grundsätzlich aus einem Kurzfristbonus (STI) und einem Langfristbonus (LTI).

Die Gewährung von erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen ist von vorher definierten Zielen in Form von Finanzkennzahlen und – beim Kurzfristbonus – dem jeweiligen individuellen Beitrag am Unternehmenserfolg abhängig. Zum anderen werden die Auszahlungen des Kurz- und Langfristbonus nur gewährt, wenn vorab definierte Sicherheitsniveaus, sog. Schwellenwerte in Form des Solvabilitäts-Koeffizienten, nicht unterschritten werden.

Darüber hinaus sind die variablen Vergütungsbestandteile so ausgestaltet, dass diese über einen gewissen Zeitraum gestreckt ausgezahlt werden. Der "wesentliche Teil" der variablen Vergütung i.H.v. mindestens 60% wird über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgezahlt.

Der aktienbasierte Langfristbonus wird über einen dreijährigen Zeitraum bemessen und sukzessive, in mehreren Tranchen zugeteilt.

Teilweise werden Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit durch die Generali Deutschland AG in ihrem dortigen Anstellungsverhältnis vergütet.

Leitende Angestellte

Die leitenden Angestellten erhalten neben einer festen Vergütung eine variable Vergütung.

Der erfolgsabhängige Vergütungsbestandteil entspricht einer kurzfristigen Komponente. Die Auszahlung ist an vorab definierte Ziele in Form von Finanzkennzahlen wie auch weitere Ziele geknüpft.

Zusätzlich können leitende Angestellte für die Teilnahme an dem LTI-Programm der internationalen Generali Gruppe vom CEO der Generali Deutschland AG vorgeschlagen werden. Die Assicurazioni Generali S.p.A. entscheidet jährlich neu über die Teilnahme an einem LTI-Zyklus.

Nicht-leitende Angestellte

Nicht-leitende Führungskräfte erhalten eine feste Vergütung, die sich am Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft orientiert.

Alle weiteren nicht-leitenden Angestellte erhalten eine jährliche Vergütung, die sich entsprechend dem Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft auf 13,3 Monatsgehälter verteilt: im Monat Mai kommt zusätzlich zum Monatsgehalt ein halbes Monatsgehalt zur Auszahlung und im Monat November wird das Monatsgehalt entsprechend der tariflichen Regelung um zusätzlich 0,8 Gehälter aufgestockt.

Führungskräfte, Experten und Projektleiter erhalten bei Erreichung von kollektiven und weiteren Zielen zusätzlich einen Bonus.

Darüber hinaus erhalten alle nicht-leitenden Angestellten derzeit maximal ein weiteres Monatsgehalt gemäß Konzernbetriebsvereinbarung zur erfolgsabhängigen Jahreszahlung als variable Vergütungskomponente.

Zusammenfassung

Die grundsätzlichen Eckpunkte der unterschiedlichen Systematiken der variablen Vergütung der Gesellschaft sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	variabler Anteil (Median)	Zusammensetzung variabler Anteil
Vorstand	57 %	Kurz- und Langfristbonus
Leitende Angestellte	28 %	Grds. Kurzfristbonus
Nicht-leitende Führungskräfte, Experten und Projektleiter	8 %	Kurzfristbonus
Angestellte	7 %	Kurzfristbonus

Die vorstehend angeführten prozentualen Anteile der variablen Vergütung sind marktorientiert und spiegeln die Risikoorientierung der Funktion sowie deren Beitrag zur Wertschöpfung des Unternehmens adäquat wider.

Aufsichtsrat

Gemäß der Satzung der Gesellschaft kann den Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft durch die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat einen entsprechenden Beschluss zur Vergütung ihrer Aufsichtsratsmitglieder gefasst, die sich im Wesentlichen nach der Position (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz oder reguläres Mitglied) richtet. Somit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche feste Vergütung. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der regulären Aufsichtsratsvergütung. Aktionärsvertreter, die der Generali Gruppe angehören, erhalten für ihre Tätigkeit im Aufsichtsgremium keine zusätzliche Vergütung.

Zusatzrenten- und Vorruhestandsregelungen

Vorstände und leitende Angestellte

Vor dem Jahr 2016 wurde Vorständen und Geschäftsführern mit Anstellungsverträgen der Generali Gruppe in Deutschland eine endgehaltsbezogene Direktzusage erteilt. Neben Hinterbliebenen- und

Berufsunfähigkeitsleistungen waren bei einer Tätigkeit bis zum Rentenalter 50 % des Grundgehalmes als monatliches Ruhegeld vorgesehen. Bei einem Ausscheiden nach dem 55. Lebensjahr bestand bei Erfüllung der Voraussetzungen zusätzlich ein Anspruch auf eine Sofortrente, auf die 50 % von anderen Einkünften angerechnet wurden.

Im Jahr 2016 wurde eine neue Versorgungsordnung für Vorstände, Geschäftsführer und leitende Angestellte mit deutschen Anstellungsverträgen eingeführt. Hierbei handelt es sich um ein beitragsorientiertes System. Die Versorgungszusage wird kombiniert über eine Direktzusage der Gesellschaft und über eine Zusage einer rückgedeckten Unterstützungskasse durchgeführt. Dabei wird die Versorgung vollständig von der Gesellschaft finanziert, indem sie sich verpflichtet, bestimmte Versorgungsbeiträge in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umzuwandeln.

Die Versorgungszusage umfasst grundsätzlich Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen. Für die Altersleistungen wird die Versorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse durchgeführt, für die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen über eine Direktzusage der Gesellschaft. Der Versorgungsberechtigte kann selbst Wahlrechte hinsichtlich des Leistungsspektrums ausüben, so können z.B. bei Aufnahme in die Versorgung die Leistungen bei Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenenleistungen zu Gunsten einer höheren Altersversorgung abgewählt werden.

Aufsichtsrat

Für Aufsichtsratsmitglieder existiert kein System zur betrieblichen Altersversorgung.

B.1.6 Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Es lagen keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern (natürliche Personen), Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans vor.

Mit verbundenen Unternehmen bestehen insbesondere Transaktionen hinsichtlich konzerninterner Rückversicherung, Dienstleistungsbeziehungen sowie konzerninterner Darlehensvergabe.

B.1.7 Angemessenheit des Governance-Systems

Die Gesellschaft hat ein Governance-System etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht und somit den Vorgaben der §§ 23-32 VAG entspricht. Das etablierte System spiegelt die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der Gesellschaft wider. Es unterliegt regelmäßigen Überprüfungen und bei Bedarf Anpassungen.

Das Governance-System baut auf einem gruppenweiten Leitliniensystem (Abschnitt B.1.3) auf. Es umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen.

Das Governance-System umfasst neben dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Organisationsstruktur des Unternehmens adäquate Vergütungssysteme (Abschnitt B.1.5), die Umsetzung der sogenannten Fit & Proper-Anforderungen (Abschnitt B.2), das Risikomanagementsystem inklusive unternehmenseigener Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Abschnitt B.3), das interne Kontrollsystem (Abschnitt B.4), die Einrichtung der vier unabhängigen Schlüsselfunktionen (Abschnitte B.3-B.6) und Regelungen für die Ausgliederungen wichtiger Funktionen und Prozesse (Abschnitt B.7).

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1 Anforderungen

Alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen gemäß § 24 VAG jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten, sowie persönlich zuverlässig sein („Fit & Proper“). Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt bei der Generali in Deutschland durch die gruppenweit gültige, an die lokalen Anforderungen angepasste Fit & Proper Group Policy. Diese legt fest, welche Personengruppen im Unternehmen einer Überprüfung unterzogen werden sollen, definiert, welche Anforderungen für die verschiedenen Personengruppen jeweils gelten und wie deren Einhaltung zu überprüfen ist. Durch die Compliance-Funktion wird dabei sichergestellt, dass die Anforderungen an die Personengruppen den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Im Folgenden werden die nach der Fit & Proper Group Policy relevanten Personengruppen und die an diese gestellten Anforderungen aufgeführt.

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Versicherungsgesellschaften müssen individuell sowie kollektiv über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die die folgenden Bereiche abdecken:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Marktumfeld des Unternehmens, Geschäftsstrategie sowie Geschäftsmodell
- Governance-System
- finanz- und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Aufsichtsratsmitglieder müssen ferner, entsprechend den Rundschreiben der BaFin aus Dezember 2023, Kenntnisse in den Bereichen Kapitalanlage, Rechnungslegung und Abschlussprüfung besitzen. Des Weiteren müssen sie, wie auch Vorstandsmitglieder, Kenntnisse zur Versicherungstechnik und, im Falle der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG relevant, zum internen Modell vorweisen. Geplante Aktivitäten zur fachlichen Weiterbildung werden in einem jährlichen Entwicklungsplan erfasst. Für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) ist die Einrichtung von Prüfungsausschüssen verpflichtend. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zwei Finanzexperten – jeweils ein Experte für Rechnungslegung und ein Experte für Abschlussprüfung – an.

Vorstandsmitglieder müssen daneben Kenntnisse im Hinblick auf die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie, die sonstigen für ihre Position relevanten Fachthemen sowie ferner über drei Jahre Leitungserfahrung bei einem Versicherungsunternehmen verfügen.

Weitere Personengruppen, für die aufgrund aufsichtsrechtlicher Relevanz besondere Anforderungen hinsichtlich Qualifikation und Zuverlässigkeit bestehen, sind die verantwortlichen Personen für die vier Schlüsselfunktionen sowie deren Mitarbeiter und die diesbezüglichen Ausgliederungsbeauftragten (im Falle der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG waren im Berichtszeitraum alle vier Schlüsselfunktionen ausgelagert). Diese Personengruppen müssen individuell über hinreichende Kenntnisse ihres jeweiligen Fachgebiets verfügen und darüber hinaus den Anforderungen der für sie relevanten, fachspezifischen Group Policies (z.B. Risk Management Group Policy, Audit Group Policy) genügen. Die Qualifikation der Ausgliederungsbeauftragten muss ausreichen, um die ausgegliederten Aktivitäten kontrollieren, d.h. das Vorgehen des Dienstleisters sowie die erzielten Ergebnisse bewerten und hinterfragen zu können.

Konkret müssen die verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen bzw. die entsprechenden Ausgliederungsbeauftragten, neben Kenntnissen des regulatorischen Rahmens sowie der regulatorischen Anforderungen, u.a. über Kenntnisse/Erfahrungen zu folgenden Themen/Aufgabengebieten innerhalb der Schlüsselfunktionen verfügen:

Risikomanagement-Funktion (detaillierte Darstellung siehe Abschnitt B.3.3)

- Ganzheitliche Koordination und Kontrolle der Risikomanagement-Aufgaben (Risikoübernahme und Rückstellungsbildung, Aktiv-Passiv-Management, Management operationeller Risiken etc.)
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation einschließlich der Früherkennung möglicher Risiken

Compliance-Funktion (detaillierte Darstellung siehe Abschnitt B.4.2)

- Identifikation und Beurteilung von Compliance-Risiken sowie Überwachung der Einhaltung wesentlicher, für das Unternehmen geltender Anforderungen durch angemessene Prozesse im Unternehmen
- Beobachtung des Rechtsumfelds sowie Beurteilung der Auswirkungen möglicher Rechtsänderungen

Versicherungsmathematische Funktion (detaillierte Darstellung siehe Abschnitt B.6)

- Koordination, Bewertung und Überwachung der Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich u.a. der Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs- und Annahmepolitik, Preiskalkulation, Rückversicherungspolitik und den versicherungstechnischen Rückstellungen

Funktion der Internen Revision (detaillierte Darstellung siehe Abschnitt B.5)

- Erstellung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Revisionsprogramms (auf Basis eines risikobasierten Ansatzes), in dem die in den kommenden Jahren durchzuführenden Revisionsarbeiten unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten und des gesamten Governance-Systems des Unternehmens festgelegt werden
- Formulierung von Empfehlungen auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Revisionsarbeiten sowie der Überprüfung ihrer Umsetzung

Darüber hinaus sieht die Fit & Proper Group Policy vor, dass der Geldwäschebeauftragte sowie der Datenschutzbeauftragte fachliche Anforderungen erfüllen müssen.

Hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit besteht an alle obigen Personengruppen der Anspruch, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen wegen Wirtschaftsdelikten sowie Straftaten, welche an der Ehrlichkeit der Person zweifeln lassen, vorliegen. Außerdem dürfen keine negativen Beurteilungen durch die Aufsichtsbehörden gegeben sein. Eine Nichterfüllung dieser Bedingungen kann i.d.R. dazu führen, dass die jeweilige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden darf.

Ferner müssen die betroffenen Personen über hinreichende zeitliche Kapazitäten verfügen, um die jeweilige Aufgabe angemessen ausüben zu können.

Zusätzlich sieht die Fit & Proper Group Policy, ergänzend zur initialen Überprüfung bei erstmaliger Tätigkeitsaufnahme sowie zu anlassbezogenen Überprüfungen, die Einholung einer turnusmäßigen Bestätigung zur fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit bestimmter am Versicherungsvertrieb beteiligter Mitarbeiter der Unternehmen der Generali-Gruppe (im Falle der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG handelt es sich hierbei i.d.R. um Mitarbeiter der Generali Deutschland AG, an welche die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG die entsprechenden Funktionen ausgelagert hat) vor.

B.2.2 Maßnahmen und Verfahren zur Sicherstellung der Fit & Proper-Anforderungen

Im Rahmen der Umsetzung der Fit & Proper Group Policy wurde ein Prozess zur Überprüfung der Einhaltung von Standards im Hinblick auf Fit & Proper-Anforderungen entwickelt. Dieser umfasst die Sammlung, Bewertung, Dokumentation und Ablage der erforderlichen Nachweise. Die Überprüfung erfolgt initial bei Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit sowie regelmäßig im Rahmen einer jährlichen Prüfung durch die Abgabe einer Selbsterklärung der betroffenen Personen. Mit der Selbsterklärung bestätigt die zu

überprüfende Person unter Beilegung bestimmter Unterlagen (z.B. detaillierter Lebenslauf, Nachweise fachlicher Fortbildung, einfaches polizeiliches Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug, jeweils abhängig von der jeweiligen Funktion sowie den rechtlichen Anforderungen) die Kenntnisnahme der Fit & Proper Group Policy und dass die eigene fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit den oben beschriebenen Anforderungen genügen. Die Bewertung erfolgt durch die ernennende Person bzw. das ernennende Gremium. Bei Vorstandsmitgliedern erfolgt diese Bewertung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat bewertet sich und seine Mitglieder selbst. Bei den übrigen oben genannten Personen erfolgt die Bewertung i.d.R. durch den Vorstand.

Für den Berichtszeitraum wurden Bewertungen für Vorstand und Aufsichtsrat, die Ausgliederungsbeauftragten für die Schlüsselfunktionen, die Geldwäschebeauftragte nebst Stellvertreterin und Stellvertreter sowie den Datenschutzbeauftragten und seinen Stellvertreter durchgeführt. In allen Fällen wurde die Erfüllung der Anforderungen festgestellt. Zusätzlich wurde der Prozess zur Einholung von Bestätigungen bestimmter am Versicherungsvertrieb beteiligter Mitarbeiter angestoßen.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Beschreibung des Risikomanagementsystems

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Gesellschaft ist das Risikomanagementsystem.

Seitens der internationalen Generali Gruppe wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagementsystems die Leitlinie „Risk Management Group Policy“ erstellt und vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet. Konkretisiert wird sie durch den ebenfalls vom Vorstand verabschiedeten sogenannten „Risikomanagement-Kodex“, der die Operationalisierung des Risikomanagements definiert.

Gegenstand des Risikomanagementsystems sind alle internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagementsystem deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- Zeichnung von Versicherungsrisiken und Bildung von Rückstellungen
- Aktiv-Passiv-Management
- Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität
- Steuerung des Liquiditäts- und des Konzentrationsrisikos
- Steuerung operationeller Risiken
- Unterstützung bei der Definition des aus Risikomanagementsicht angemessenen Rückversicherungsprogramms sowie anderen Risikominderungsstechniken

B.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems

Die Umsetzung des Risikomanagementsystems erfolgt in der Generali Deutschland und in der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG über die nachfolgend beschriebenen Gremien, Vorgaben sowie Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen.

Gremien

Zur Erörterung und Überwachung der gruppenweiten Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen sind Risk Management Committees eingerichtet. Sie finden regelmäßig statt und haben eine beratende Funktion.

Das „Country Risk Committee“ (CRC) unter dem Vorsitz des Chief Risk Officer (CRO) beschäftigt sich mit der gesamten Risikosituation der Generali in Deutschland. Mitglieder sind der Vorstand der Generali Deutschland AG, verschiedene Senior Manager und bei Bedarf weitere Teilnehmer.

Die segmentspezifische Risikosituation der Kompositversicherung wird im „Risk Management Committee Komposit“ behandelt. Auf Ebene der Konzernunternehmen finden regelmäßig „Risk Management Committees“ mit Fokus auf unternehmensspezifischen Themen mit Risikorelevanz während der Vorstandssitzungen anlässlich der Verabschiedung der Risikoberichte (quartärlige Risikozwischenmitteilungen, ORSA-Berichte) statt.

Das „Internal Model Committee“ (IMC) ist ein Beratungsgremium zu den Fragen des Internen Modells. Regelmäßige Teilnehmer sind der CRO und die für das Interne Modell verantwortlichen Führungskräfte.

Der Prozess zur Risikoidentifikation und -klassifikation ist über die jährlich stattfindende Konzernrisikokonferenz implementiert, mit Teilnahme des Vorstands der Generali Deutschland AG sowie weiterer Führungskräfte. Themen sind die Entwicklung der Risikosituation, potenzielle neue Risiken sowie Risikominderungsmaßnahmen. In den nachfolgenden Risikokonferenzen der KU wird dann die unternehmensindividuelle Risikoeinschätzung vorgestellt und erörtert.

Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) wird nahezu ausschließlich von allen Versicherungsgesellschaften der Generali in Deutschland – und auch von der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG – mit Hilfe eines genehmigten Internen Modells bestimmt.² Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote (SCR-Quote) ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Governance des Internen Modells

Der Rahmen für die Governance des Internen Modells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen wird durch Leitlinien beschrieben, die Vorgaben zu Prozessen, Rollen, Verantwortlichkeiten, Modelländerungen und zur unabhängigen Validierung enthalten. Bei der Governance des Internen Modells nimmt das IMC eine Schlüsselrolle ein und diskutiert Methodik, Annahmen, Parameter sowie Berechnungsergebnisse, um diese im Anschluss dem CRO zur Freigabe vorzulegen. Die Risikomanagement-Funktion ist im Hinblick auf die Nutzung des Internen Modells für Konzeption und Umsetzung, Testen und eine von der Risikomanagement-Funktion unabhängige Validierung, Dokumentation, Analyse der Ergebnisse und Erstellung zusammenfassender Berichte verantwortlich. Außerdem unterrichtet sie den Vorstand/Aufsichtsrat über die Funktionsfähigkeit und Ergebnisse des Internen Modells und regt Verbesserungen an.

Um die Vollständigkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit der Prozesse und Ergebnisse des Internen Modells sowie deren Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sicherzustellen, hat die Generali in Deutschland ein Validierungsverfahren etabliert. Eine unabhängige, d.h. nicht in die Modellierung oder Berechnungen involvierte Einheit, hinterfragt und beurteilt die von den Modellentwicklern und -nutzern durchgeführten Analysen und Kontrollen. Dabei werden von der Validierungseinheit qualitative und quantitative Validierungsinstrumente herangezogen, um die Angemessenheit und Robustheit des Internen Modells sicherzustellen. Die Validierungsaktivitäten umfassen sowohl statistische Tests, Sensitivitätsanalysen, Backtesting, Stresstests und Szenarioanalysen als auch qualitative Einschätzungen. Im Anschluss werden die Validierungsergebnisse pro Modellkomponente zusammengefasst, in einem unternehmensspezifischen Validierungsbericht erläutert und im Anschluss im Country Risk Committee erörtert.

² Zur Methodik siehe Abschnitt E.2

Risikostrategie

Die Risikostrategie basiert auf der Geschäftsstrategie und dokumentiert die Risikoneigung der Gesellschaft sowie den Umgang mit den identifizierten und bewerteten Risiken. Der potenzielle Einfluss von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird dargestellt sowie die daraus resultierenden Leitlinien für deren Handhabung. Dabei werden Risikoerwägungen und der Risikokapitalbedarf in den Management- und Entscheidungsfindungsprozess einbezogen. Die Risikostrategie ist so gestaltet, dass sie von den für die operative Steuerung der Risiken Verantwortlichen umgesetzt werden kann. Wesentliche risikostrategische Elemente der Geschäftsstrategie der Generali in Deutschland sind:

- Stärkung der Kernmarke Generali durch den exklusiven Vertrieb über die Deutsche Vermögensberatung AG (DVAG) und weitere Investitionen in den Direktvertriebsweg CosmosDirekt sowie das Maklergeschäft der Dialog als Kern der Risikodiversifikation,
- Ausrichtung auf Privatkunden- und Gewerbebusiness zur Begrenzung von Risiken und zur Nutzung der Diversifikation sowie auf selektives Industriegeschäft für mittlere und große Unternehmen im Rahmen der Geschäftseinheit Global Corporate & Commercial (GC&C),
- Konzentration auf den deutschen Markt zur Reduktion bzw. Vermeidung von Rechts- und Währungsrisiken,
- Bündelung von Know-how und Nutzung von Skaleneffekten im Rahmen des One Smart Company-Ansatzes zur Reduktion und Absicherung von operationellen Risiken.

Die Geschäftsleitung überprüft die Geschäfts- und Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Das zentrale Risikomanagement passt die Geschäfts- und Risikostrategie, bezogen auf die Geschäftsstrategie-Teile in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bereich ‚Strategy and Lifetime Partner Transformation‘, ggfs. an notwendige Änderungen an. Das Einreichen der Geschäfts- und Risikostrategie in den Vorstand erfolgt durch den CRO. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, bspw. bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder Änderung der Konzerngeschäftsstrategie, können Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie – auch unterjährig – erforderlich werden. Die Geschäfts- und Risikostrategie wird von der Geschäftsleitung verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und je nach Bedarf mit diesem erörtert.

IT-Strategie

Die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie werden zudem durch die detaillierte IT-Strategie der Generali in Deutschland ergänzt und abgerundet.

Zentraler Bestandteil der gruppenweiten Strategie zur Nutzung von IT ist die Bündelung der erforderlichen IT-Ressourcen und Expertise bei wenigen gruppeninternen IT-Dienstleistern. Dadurch wird sichergestellt, dass für alle beaufsichtigten Unternehmen professionelle IT-Dienstleistungen nach höchsten Standards erbracht werden.

Risikotragfähigkeitskonzept und Risk Appetite Framework

Der Begriff Risikotragfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Versicherungsunternehmens, Verluste mit Hilfe der vorhandenen Risikodeckungsmasse, d.h. der anrechenbaren Eigenmittel, zu kompensieren, ohne dass daraus eine Gefahr für die Existenz des Unternehmens resultiert. Zur Sicherstellung einer hinreichenden Risikotragfähigkeit aller Versicherungsgesellschaften im Konzern hat die Assicurazioni Generali S.p.A. ein Risikotragfähigkeitskonzept, das sog. Group Risk Appetite Framework (RAF), etabliert, das auch für die Gesellschaft Anwendung findet.

Gegenstand des RAF ist die Festlegung der Risikoneigung. Dies erfolgt über die Definition des Risikoappetits und der Risikopräferenzen mittels quantitativer Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse unter

Berücksichtigung der drei Hauptdimensionen Kapitalausstattung, Liquidität und Ertrag³. Die Assicurazioni Generali Gruppe definiert Limite („Tolerance Level“), die lokal ausgestaltet werden, und überwacht diese auf Gruppen- und auf lokaler Ebene. Diese Limite werden in „harter“ (Hard Limit) sowie in „weicher“ Ausprägung (Soft Limit) festgelegt. Bezogen auf die SCR-Bedeckung löst die Verletzung harter Limite umgehend die Festlegung von Maßnahmen zur Wiedereinhaltung des Hard Limits aus. Bei Verletzung eines weichen Limits erfolgt eine Evaluierung von Risikominderungsmaßnahmen in Kombination mit einer engen Überwachung der betroffenen Gesellschaft. Risikominderungsmaßnahmen umfassen zum Beispiel den Einsatz von Rückversicherungslösungen und den Verkauf risikobehafteter Kapitalanlagen. Analoge Prozesse setzen auch bei Verletzung von Limiten beim Liquiditätsrisiko ein. Neben den Limiten können Zielgrößen (Target Levels) auf lokaler Ebene für die Solvabilitätsquoten definiert werden, gemäß den Vorgaben der Capital Management Group Policy.⁴

Limitsysteme

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die Gesellschaft setzt sowohl Bottom Up-Limitsysteme als auch ein Top Down-Limitsystem auf Basis des Internen Modells („EBS-Limitsystem“) ein.

Bottom Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben und Grenzen für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume in den Betriebsbereichen. Beispiele sind Grenzvorgaben für Aktienquoten, Währungsexposures oder Emittenten-Volumina in den Investment Guidelines sowie Zeichnungsrichtlinien für versicherungstechnische Geschäftsbereiche. Auch IT-Berechtigungskonzepte stellen Limite dar. Die Gesellschaft hat zahlreiche Bottom Up-Limitsysteme im Einsatz. Diese in diesem Rahmen gesetzten Limite unterliegen einer regelmäßigen Überwachung und Berichterstattung.

Beim Top Down-Limitsystem auf Basis des Internen Modells wird – ausgehend von den Vorgaben in der Geschäfts- und Risikostrategie zum weichen Limit gemäß RAF bzgl. der SCR-Quoten – bestimmt, in welcher Höhe anrechenbare Eigenmittel potenziell zum Auffangen unerwarteter Verluste zur Verfügung stehen, ohne das weiche Limit zu verletzen. Dieses Gesamtbudget wird – ggf. nach Abzug eines zusätzlichen Risikopuffers – im Rahmen der Risikobudgetierung auf die maßgeblichen Risikotreiber heruntergebrochen, so dass auch pro Risikotreiber ein Budget zur Verfügung steht (Equity Risk, Property Risk, Interest Rate Risk, Credit Risk, Underwriting Risk, Operational Risk sowie übrige Einflüsse). Die übrigen Einflüsse beinhalten dabei den aggregierten Einfluss aller weiteren nicht separat ausgewiesenen Risikotreiber und fangen Modell- und Parameteränderungen sowie Datenungenauigkeiten auf.

Erfüllung der Anforderungen aus § 132 VAG

Zur Erfüllung der Anforderungen aus § 132 VAG und damit zur Sicherstellung der finanziellen Leistungs- und Zahlungsfähigkeit ist in der Generali in Deutschland ein mehrstufiger Prozess etabliert, der einen regelmäßigen Austausch sowie die Einbindung der relevanten Gremien gewährleistet (u.a. Austausch im Abschluss- und Hochrechnungsprozess, CRC, regelmäßige Information von Vorstand und Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss). Wesentliche Prozesse zum Monitoring der finanziellen Leistungsfähigkeit sind eingerichtet; ferner werden etablierte Treasury-Prozesse durchgeführt (aktive Steuerung der Liquidität).

Darüber hinaus erfolgt ein Monitoring der Solvenzanforderungen im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzeptes (RAF), das Bestandteil des ORSA- bzw. ERB-Prozesses ist (Überwachung der weichen und harten Limite, Eskalationsprozesse etabliert).

Diese Prozesse werden kontinuierlich weiterentwickelt.

³ Auf GH0-Gruppenebene wird in die Policy eine weitere Dimension zu Investment-Kennzahlen (Key Risk Indicators) mit aufgenommen. Die Implementierung für die lokale Ebene wird in einer zweiten Phase geprüft.

⁴ Die Einhaltung der Zielgrößen wird durch einen adäquaten Überwachungs- und Berichterstattungsprozess sichergestellt und obliegt dem GCF0.

B.3.3 Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion ist für alle Konzernunternehmen (mit Ausnahme der Deutschen Bauspar-kasse Badenia AG⁵) zentral im Vorstandsressort Risikomanagement eingerichtet. Der Ressortvorstand Ri-sikomanagement ist Inhaber dieser Funktion und Chief Risk Officer (CRO) der Generali in Deutschland und der Konzernunternehmen. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Um-setzung und den Betrieb des Risikomanagementsystems.

Die Risikomanagement-Funktion erfüllt ihre Aufgaben unabhängig, hat die Richtlinien- und Methodenkom-petenz für das Risikomanagement, um die Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Risikomanage-mentprozesses zu ermöglichen, und hat Zugang zu allen Informationen des Unternehmens mit Relevanz für das Risikomanagement. Die Aufgaben umfassen:

- Implementierung des Risikomanagementsystems innerhalb des vorgegebenen Rahmens: Risk Appetite Framework, Limitsystem, unternehmensspezifische Risikostrategien und lokale Leitlinien, Definition und Implementierung der Risikomanagementprozesse und Aktivitäten
- Koordination der Risikomanagementaktivitäten
- Etablierung von Prozessen zur Risikokontrolle, Frühwarnaufgaben sowie Risikoberichterstattung
- Aufgaben im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
- Beratungsaufgaben bei Themen mit Bezug zum Risikomanagement
- Durchführung der gruppenweiten Risk Management Committees und einer mindestens jährlich stattfindenden Risikokonferenz (siehe Abschnitt B.3.2 „Gremien“)
- lokale Implementierung des Internen Modells und Durchführung der entsprechenden Berechnungen, Umsetzung der Internal Model Governance und Sicherstellung des regelmäßigen unabhängigen Vali-dierungsprozesses

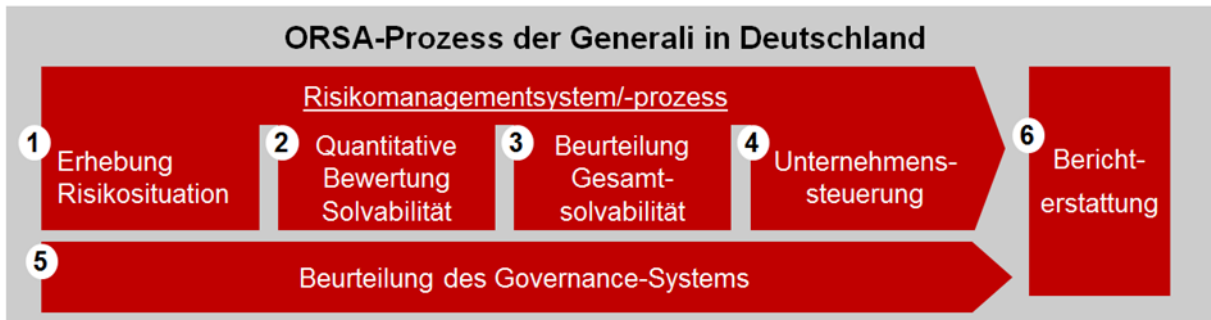
B.3.4 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Mindestens einmal jährlich führt die Gesellschaft eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeur-teilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) durch. Diese umfasst eine Beurteilung des vollständi-gen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie in der Mittelfristplanung inkl. Stresstests und Szenarioana-lysen, eine Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sowie die Beurteilung der Signifikanz der Abwei-chung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde lie-genden Annahmen. Darüber hinaus werden Geschäfts- und Risikostrategie anhand der ORSA-Ergebnisse überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse des ORSA werden bei Managemententscheidungen berück-sichtigt.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-systems und der Operationalisierung der aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Risikostrategie unter-stützt.

⁵ Die Badenia unterliegt den Vorschriften des Bankensektors (gemäß AT 4.4 MaRisk BA), welche eigene Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion und Funktion der Internen Revision) fordern und ein Outsourcing dieser Funktionen nicht gestatten. Aus gesellschaftsrechtlicher und aktien-rechtlicher Sicht wird die Badenia eng geführt. Das Management der Generali Deutschland AG und insbesondere der CRO befassen sich intensiv mit den Belangen der Badenia.

Bei der Generali in Deutschland ist der ORSA-Prozess wie folgt strukturiert:



1. Erhebung der Risikosituation

Die Erhebung der Risikosituation erfolgt durch die Identifikation und Bewertung aller quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken sowie durch die Benennung entsprechender Maßnahmen zur Risikominderung.

Die folgende Abbildung zeigt die von der Generali in Deutschland für das Segment Nicht-Leben verwendeten Risikokategorien:

Risikolandkarte

Marktrisiko	Kreditrisiko	Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	Operationelles Risiko	Sonstige Risiken
Aktien	Spread	Prämien		Liquiditätsrisiko
Aktienvolatilität	Ausfall	Reserve		Strategisches Risiko
Immobilien	Gegenparteausfall	Storno		Reputationsrisiko
Währung		Katastrophenrisiko		Ansteckungsrisiko
Zins				Emerging Risk
Zinsvolatilität				Nachhaltigkeitsrisiko
Marktkonzentration				

Die Identifikation und Bewertung der quantifizierbaren Risiken (Markt-, Kredit-, versicherungstechnische und operationelle Risiken) erfolgt durch das Interne Modell bzw. der Standardformel. Die Ergebnisse der durchgeführten Berechnungen werden auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil der Gesellschaft untersucht.

Die Identifikation der Risiken, die nicht explizit durch das Interne Modell bzw. die Standardformel berücksichtigt werden oder eine weitere qualitative Betrachtung erfordern, erfolgt durch Expertenschätzungen und folgt dem etablierten Prozess der Risikoidentifikation und Risikokontrolle. Hierbei werden im Rahmen der Risikoinventur Interviews mit dem Senior Management geführt, um eine Einschätzung der Risikolage der Generali in Deutschland zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden in der Konzernrisikokonferenz vorgestellt und erörtert. Bei Bedarf wird eine Risikokonferenz der Gesellschaft mit Teilnahme weiterer Experten durchgeführt. Die diskutierten Risiken werden dokumentiert und regelmäßig überprüft. Sie umfassen Maßnahmen sowie deren Überwachung; insgesamt werden sowohl wesentliche operationelle als auch qualitativ bewertete Risiken (strategische Risiken, Reputationsrisiko, Ansteckungsrisiko,

Emerging Risks und das Nachhaltigkeitsrisiko) abgedeckt. Darüber hinaus erfolgt eine vertiefende Betrachtung des operationellen und Liquiditätsrisikos mittels eigenständiger Methoden und Modellen.

Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risikoverantwortlichen statt.

2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR für quantifizierbare Risiken erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres. Zu Vergleichszwecken wird die Solvenzsituation der Gesellschaft neben der Berechnung mit dem Internen Modell auch mit der Standardformel ermittelt. Das SCR wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene berechnet und den vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt.

Um stets über ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung von Mindest- und Solvenzkapitalanforderungen zu verfügen, wird die Solvenzsituation im Rahmen des Kapitalmanagements (Capital Management) kontinuierlich und zukunftsgerichtet beobachtet. Innerhalb des strategischen Planungsprozesses wird ein Capital Management Plan erstellt, in dem die Solvenzkapitalanforderung, die Eigenmittel, und die Solvabilitätsquoten über drei Jahre projiziert werden. Grundsätzlich erfolgt ein enger Austausch zwischen dem Risikomanagement und dem für das Kapitalmanagement verantwortlichen Bereich.

3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Im Zuge des ORSA wird mindestens jährlich eine Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs vorgenommen. Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Hierzu gehören nicht oder nicht ausreichend quantifizierbare Risiken sowie Ergebnisse aus der Beurteilung der Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegenden Annahmen, die durch die Validierungseinheit (siehe B.3.2) vorgenommen wird. Der unabhängige Validierungsprozess überprüft und bestätigt die Angemessenheit und Verlässlichkeit des Internen Modells und der entsprechenden Ergebnisse und stellt sicher, dass es das Risikoprofil der Gesellschaft in angemessener Art und Weise widerspiegelt. Im Ergebnis bestimmt die Gesellschaft den für die Unternehmenssteuerung relevanten Bedarf an Eigenmitteln (Gesamtsolvabilitätsbedarf), der für die dauerhafte Bedeckung aller unternehmensspezifischen Risiken erforderlich ist.

Im aktuellen Berichtszeitraum stellt der Vorstand der Gesellschaft keine Abweichung zwischen der mittels dem Internen Modell bzw. der Standardformel ermittelten Solvenzkapitalanforderung und dem tatsächlichen Risikoprofil fest. Die Quantifizierung der sonstigen Risiken ist in den Kapitalanforderungen der explizit modellierten Risiken enthalten, da sich ihre quantitativen Auswirkungen nicht von denen der Markt-, versicherungstechnischen und operationellen Risiken trennen lassen, mit denen sie gemeinsam auftreten. Der Gesamtsolvabilitätsbedarf stimmt demnach mit der Solvenzkapitalanforderung überein.

4. Unternehmenssteuerung

Die Ergebnisse des ORSA sind ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen. Bereits im Rahmen der Verabschiedung der Geschäfts- und Risikostrategie findet im Vorstand eine intensive Auseinandersetzung mit den Risiken des Unternehmens unter Berücksichtigung geschäfts- und risikopolitischer Aspekte statt. Nachfolgend werden die Ergebnisse des ORSA unter Beachtung der festgelegten Geschäfts- und Risikostrategie u.a. im Kapitalanlagenmanagement und in der Produktentwicklung, der Unternehmenssteuerung sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung berücksichtigt. Aktivitäten bzw. Ergebnisse des ORSA sind ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt in allen Risikomanagement-Gremien der Generali in Deutschland.

Die Zertifizierung eines Internen Modells setzt voraus, dass das Management dieses versteht und seine Ergebnisse in alle relevanten Entscheidungsprozesse integriert. Die Umsetzung des sogenannten Use-Tests stellt einen Eckpfeiler des ORSA dar, da die mit dem Internen Modell bestimmte Solvenzquote eine wesentliche Messgröße zur Beurteilung der Risikosituation ist.

Das Risikomanagement überprüft regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limite. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, ggf. werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit fortlaufend kontrolliert. Auf dieser Basis werden Vorstand und Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikoexposition sowie über die implementierten Maßnahmen informiert.

5. Beurteilung des Governance-Systems

Im Rahmen des ORSA wird ferner das Governance-System beurteilt. Das Governance-System wird auf die Umsetzung der regulatorischen sowie der gesetzlichen Anforderungen und auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurde das Governance-System der Gesellschaft überprüft und als angemessen bewertet (siehe Abschnitt B.1.7 „Angemessenheit des Governance-Systems“).

6. Berichterstattung

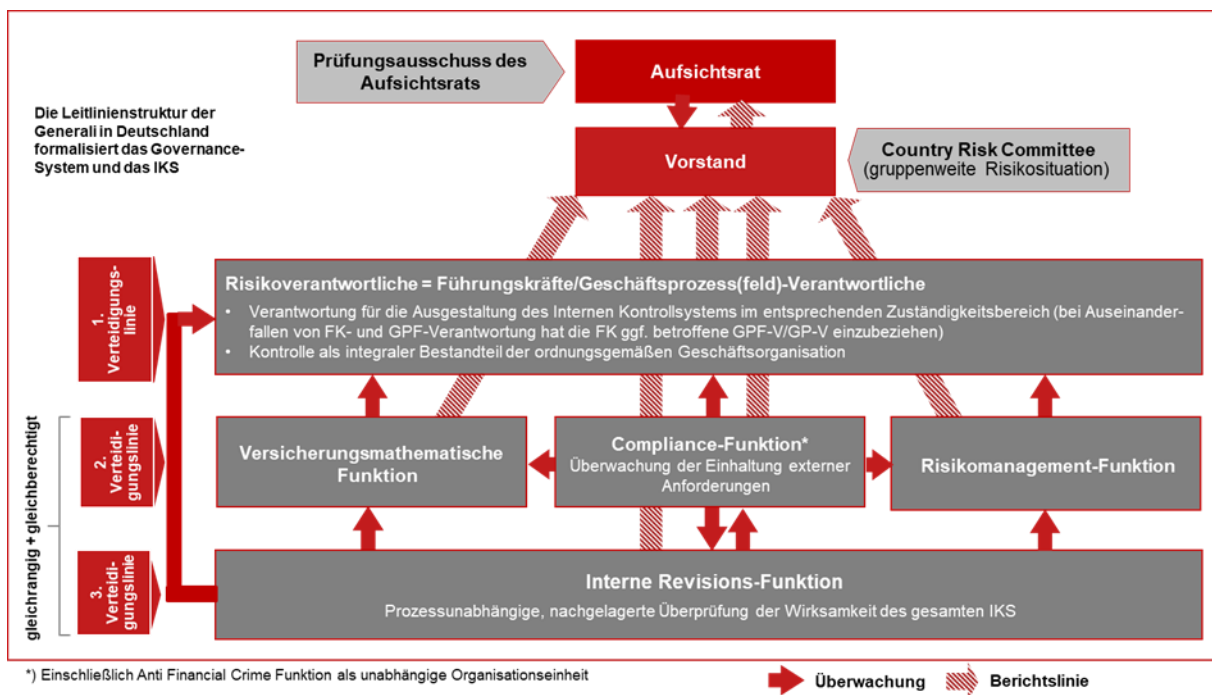
Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31.12. für jedes Versicherungsunternehmen erstellt und durch den Vorstand erörtert, überprüft und verabschiedet. Bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge wesentlicher Änderungen in der Geschäftstätigkeit oder außergewöhnlicher Ereignisse) erfolgt ein Ad-hoc-ORSA, dessen zugehöriger Bericht der Aufsichtsbehörde übermittelt wird.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden Risikozwischenmitteilungen zu den Quartalsstichtagen erstellt. Diese enthalten aktuelle Solvabilitätsberechnungen sowie die Ergebnisse des qualitativen Risikomanagements.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des Internen Kontrollsystems und der wesentlichen Verfahren

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht. Hierdurch sollen das Unternehmensvermögen geschützt und eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sowie die Einhaltung rechtlicher Vorschriften (z.B. aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz) sichergestellt werden. Das IKS folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“ (drei Verteidigungslinien) gemäß den von allen Konzernunternehmen verabschiedeten „Group Directives on the System of Governance“. Es spiegelt operative und verantwortungsspezifische Aspekte wider. Bei den „Three Lines of Defense“ handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Überwachungsfunktionen unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet. Die drei Kontrollinstanzen stehen sowohl mit dem Management und dem Aufsichtsrat als auch untereinander in Interaktion. In der folgenden Abbildung wird die Systematik der „Three Lines of Defense“ verdeutlicht.



Die drei Verteidigungslinien lassen sich wie folgt klassifizieren:

Auf der ersten Verteidigungsebene sind prozessintegrierte Kontrollen in den organisatorischen Abläufen installiert. Diese bilden einen festen Bestandteil aller Geschäftsprozesse. Sie liegen in der Verantwortung der Leitung der jeweiligen operativen Einheit bzw. sonstiger Prozessverantwortlicher. Alle relevanten Prozesse und Kontrollen sind entsprechend zu dokumentieren.

Auf der zweiten Ebene werden die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese Aufgabe wird wahrgenommen durch:

- die Risikomanagement-Funktion, die das Risikoprofil der Gesellschaft und die Einhaltung der vom Vorstand festgelegten Limite überwacht
- die Compliance-Funktion, die einem risikobasierten Ansatz folgend die Einhaltung von Gesetzen und internen Vorschriften überwacht, um das Risiko rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder von Reputationsverlusten aus der Verletzung rechtlicher Vorschriften zu verringern
- die Versicherungsmathematische Funktion, die den gesamten Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen überwacht, die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben für die Rückstellungsbewertung sicherstellt, mögliche Abweichungen identifiziert und für deren Behebung sorgt

Das IKS wurde im Laufe des Berichtsjahres durch die Einrichtung der neuen Funktion des IKS Officers gestärkt, der für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems verantwortlich ist.

Auf der dritten Ebene beurteilt die Interne Revisions-Funktion unabhängig die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen. Die Revisionsaktivitäten bestehen aus planmäßigen und außerplanmäßigen Prüfungen bei den operativen Einheiten sowie aus Beratungsleistungen, d.h. aus Analysen und Bewertungen von Risiken.

B.4.2 Beschreibung der Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist zuständig für die risikobasierte Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen durch das Unternehmen. Hierbei folgt sie der Methodik, welche durch die Compliance Management System Group Policy – Version Germany definiert wird:

1. Compliance-Risikoidentifikation

Die Compliance-Funktion identifiziert, u.a. im Rahmen des Rechtsmonitorings, die für das Unternehmen geltenden Compliance-Anforderungen. Die identifizierten Anforderungen ordnet sie anschließend den betroffenen Compliance-Risiken und den unternehmensinternen Prozessen zu und wirkt auf die Einhaltung der Anforderungen und die Einrichtung von angemessenen Kontrollen durch die Risikoverantwortlichen hin.

Daneben überprüft sie im Rahmen ihrer Prüfaktivitäten, ob geeignete Prozesse zur Identifizierung der Compliance-Verpflichtungen durch die Risikoverantwortlichen implementiert wurden.

2. Compliance-Risikomonitoring

Die Compliance-Funktion sammelt Informationen, um auf deren Basis die Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems bewerten zu können. Grundlage hierfür sind bestimmte Risikoindikatoren, z.B. aufsichtsrechtliche Überprüfungen, Beschwerdeaufkommen oder ggf. gegen das Unternehmen verhängte Sanktionen.

Die Compliance-Funktion führt Prüfungsaktivitäten durch, um zu überwachen, ob bestehende Compliance-Verpflichtungen in den internen Leitlinien, Verfahren und Prozessen integriert sind und von den Risikoverantwortlichen angemessene und wirksame Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen ergriffen wurden. Die Auswahl der jährlichen Prüfungsschwerpunkte folgt hierbei einem risikobasierten Ansatz, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risk Assessments. Zudem überwacht die Compliance-Funktion die Implementierung von Maßnahmen zur Behebung von Schwachstellen, welche die Compliance-Funktion im Zuge ihrer Tätigkeiten festgestellt hat.

3. Compliance-Risikobewertung

Zur Beurteilung der Compliance-Risikosituation führt die Compliance-Funktion, zum Teil in Zusammenarbeit mit der Risikomanagement-Funktion, zumindest jährlich sowie erforderlichenfalls anlassbezogen Compliance Risk Assessments aus der Top Down- und der Bottom Up-Perspektive durch. Die Ergebnisse dieser Bewertungen fließen in die Compliance-Berichterstattung ein und bilden die Grundlage für die risikobasierte Planung der Compliance-Aktivitäten.

4. Compliance-Berichterstattung und -Planung

Die Compliance-Funktion stellt – unter Einbindung der Ausgliederungsbeauftragten – einen regelmäßigen sowie bedarfsweise auch Ad-hoc-Informationsfluss an den Vorstand sicher. Hierzu legt sie dem Vorstand neben unterschiedlichen Ad-hoc-Informationen jährlich den Compliance-Bericht sowie einen Halbjahreszwischenbericht vor.

Die Aktivitäten der Compliance-Funktion basieren auf einem durch den Vorstand jährlich zu genehmigenden, risikobasierten Compliance-Plan, der unterjährig überprüft und erforderlichenfalls angepasst wird.

5. Compliance-Risikominderung

Zur Minderung von Compliance-Risiken berät die Compliance-Funktion den Vorstand sowie die Risiko- und Projektverantwortlichen bei der Einrichtung von Kontrollmaßnahmen und wirkt auf die Verabschiedung von internen Leitlinien hin, die sich auf das Compliance-Risikoprofil des Unternehmens positiv auswirken.

Bei strategischen Projekten, wesentlichen Transaktionen und bei der Einführung von neuen Produktmaßnahmen bewertet sie die Compliance Risikolage und nimmt dazu Stellung. Darüber hinaus führt die Compliance-Funktion Schulungs- und Awareness-Maßnahmen zu ausgewählten Compliance-Themen durch und führt die Ermittlungen im Falle des Verdachts etwaiger Compliance-Verstöße. Entsprechende Verdachtsfälle können sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Generali Gruppe als auch von externen Dritten über hierfür eingerichtete Meldewege – auch anonym – mitgeteilt werden.

6. Schnittstellen und struktureller Aufbau der Compliance-Funktion

Sowohl innerhalb der unterschiedlichen Ebenen der Compliance-Funktion (siehe unten) als auch im Verhältnis zu den anderen (ausgegliederten) Kontrollfunktionen erfolgt eine enge Abstimmung. Um die jeweiligen Aktivitäten bestmöglich ausführen zu können, tauschen sich die Kontrollfunktionen in regelmäßigen Meetings über Planung und Ergebnisse ihrer Aktivitäten aus.

Strukturell sind für die Compliance-Funktion folgende Ebenen zu unterscheiden: Die lokale Compliance-Funktion eines jeden einzelnen Versicherungsunternehmens der Gruppe, die Country Compliance-Funktion der Generali in Deutschland sowie die Group Compliance-Funktion der weltweiten Generali Gruppe:

Die lokale Compliance-Funktion (Leiter: Local Chief Compliance Officer, aufgrund der erfolgten Auslagerung wahrgenommen durch den Country Compliance Officer)

Die lokale Compliance-Funktion hat die Aufgabe, die Aktivitäten der Compliance-Funktion auf Ebene des jeweiligen Versicherungsunternehmens durchzuführen. Sie übernimmt die Leitung und Verantwortung für alle Compliance-Aktivitäten, einschließlich der Weiterentwicklung des Compliance-Management-Systems, verantwortet die Anwendung der Gruppenvorgaben auf Unternehmensebene und stellt zudem die entsprechende Steuerung der Risiken sicher.

Country Compliance-Funktion (Leiter: Country Compliance Officer, gleichzeitig Local Chief Compliance Officer der Generali Deutschland AG)

Die Country Compliance-Funktion übernimmt die Aufgabe der Anleitung, Koordination und Harmonisierung der lokalen Compliance-Funktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hierzu beaufsichtigt und hinterfragt sie die Aktivitäten der lokalen Compliance-Funktionen in angemessener Weise. Sie stellt ferner sicher, dass gruppenweite Maßnahmen und Vorgaben effektiv und angemessen auf lokaler Ebene umgesetzt werden und ein hinreichender Informationsfluss zwischen der lokalen Compliance-Funktion und jener der weltweiten Gruppe erfolgt.

Group Compliance-Funktion (Leiter: Group Compliance Officer, gleichzeitig Local Chief Compliance Officer der Assicurazioni Generali S.p.A.)

Die Group Compliance-Funktion übernimmt die Leitung und Koordination der Maßnahmen auf Ebene der weltweiten Generali Gruppe. Dies umfasst u.a. die Bereitstellung Compliance-bezogener Leitlinien, die Definition der von den Compliance-Funktionen anzuwendenden Methoden (z.B. bei Risk Assessments) und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat der Assicurazioni Generali S.p.A.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision der Gesellschaft führt ihre Tätigkeiten auf Grundlage der „Audit Policy/ Internal Audit Germany“, verabschiedet durch den Vorstand der Gesellschaft, sowie in Übereinstimmung mit den

organisatorischen Vorgaben der „Audit Group Policy/ Group Audit“, verabschiedet durch den Vorstand der Assicurazioni Generali S.p.A. (oberstes Mutterunternehmen), durch.

Die Interne Revision ist eine vom Vorstand eingerichtete, organisatorisch unabhängige und objektive Funktion, mit dem Ziel die Angemessenheit, Effektivität und Effizienz des internen Kontrollsystems sowie aller weiteren Bestandteile des Governance-Systems durch Prüfungs- und Beratungstätigkeiten zum Nutzen des Vorstandes, des Top Managements und anderer Stakeholder zu überprüfen und zu bewerten.

Sie unterstützt den Vorstand bei der Bewertung und Verbesserung von angemessenen und langfristigen Strategien und Richtlinien zum internen Kontrollsystem und Risikomanagement. Dafür stellt sie dem Vorstand Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen und Informationen zu den geprüften Bereichen zur Verfügung.

Die Abteilung Internal Audit der Generali Deutschland AG nimmt zentral die Funktion der Internen Revision für die gesamte Generali Deutschland Gruppe (inkl. Konzernunternehmen, mit Ausnahme der Deutschen Bausparkasse Badenia AG, die über eine eigene Interne Revision verfügt⁶) wahr. Die Konzernunternehmen haben die Revisionstätigkeiten im Rahmen einer Funktionsausgliederung an die Abteilung Internal Audit übertragen.

Während die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Internen Revision dem Vorstand obliegt, ist sie dem Vorstandsvorsitzenden der Generali Deutschland AG disziplinarisch direkt unterstellt. Des Weiteren ist in jedem Konzernunternehmen ein Outsourcing Business Referent (OBR) für die Revisionsfunktion zuständig, der eine Schnittstellenfunktion zwischen Konzernunternehmen und deutscher Konzernrevision der Generali Deutschland AG einnimmt. Neben der primär überwachenden Tätigkeit unterstützt dieser bei der Prüfungsplanung, bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Revisionstätigkeiten, der Beseitigung der festgestellten Mängel und bei der Berichterstattung.

In Übereinstimmung mit der Audit Policy existiert durch den Leiter der Internen Revision eine direkte Berichtslinie zum Vorstand und schließlich zum Leiter der Internen Revision des obersten Mutterunternehmens (Group Chief Audit Officer).

Der Leiter der Internen Revision ist für keine operativen Bereiche verantwortlich. Dies gewährleistet Handlungsautonomie und Unabhängigkeit vom operativen Management sowie effektive Kommunikationsflüsse, insbesondere bei der Prüfungsmethodik, der Organisationsstruktur (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Vergütung, Größe und Budget in Abstimmung mit dem Vorstand), der Zielerreichung, der Berichtsmethoden sowie bei den vorgeschlagenen Prüfungsaktivitäten, die in den Plan der Internen Revision aufzunehmen sind und dann dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Darüber hinaus besteht zu den Aufsichtsbehörden ein offenes, konstruktives und kooperatives Verhältnis, was den Austausch von Informationen zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben stützt.

Eine angemessene Ausstattung mit personellen, technischen und finanziellen Ressourcen der Internen Revision ist sichergestellt. Die Mitarbeiter besitzen und erweitern die entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen, unter anderem durch fachliche Weiterbildung. Dies schließt insbesondere entsprechende Kompetenzen zur Durchführung von Prüfaktivitäten unter Nutzung von Data Analytics ein. Die Mitarbeiter verfügen über entsprechendes Wissen zu digitalen Prozessen, inklusive Robotik und künstlicher Intelligenz, um die Prüfung jener entsprechend durchführen zu können.

⁶ Die Badenia unterliegt den Vorschriften des Kreditwesens (gemäß AT 4.4 MaRisk BA), welche eigene Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion und Funktion der Internen Revision, mit einer direkten Berichtslinie an die Funktion der Internen Revision der Generali Deutschland AG) fordern und ein Outsourcing dieser Funktionen nicht gestatten. Aus gesellschaftsrechtlicher und aktienrechtlicher Sicht wird die Badenia eng geführt. Das Management der Generali Deutschland AG und insbesondere der CRO befassen sich intensiv mit den Belangen der Badenia.

Die Interne Revision verfügt über ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht und ist somit berechtigt, Auskünfte über, sowie Einblicke in sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe inklusive relevanter Unterlagen zu verlangen, die für die Durchführung der Prüfungsaktivität relevant sind. Die erlangten Unterlagen und Informationen werden streng vertraulich behandelt. Der Leiter der Internen Revision hat freien und uneingeschränkten Zugang zum Vorstand.

Darüber hinaus agiert die Interne Revision gemäß der durch das Institute of Internal Auditors (IIA) definierten berufsständischen Anforderungen, die Grundprinzipien und internationalen Standards der beruflichen Praxis, welche die Definition der Internen Revisionsfunktion, den Code of Ethics und das International Professional Practice Framework (IPPF) enthalten.

Alle Mitarbeiter der Internen Revision erfüllen die Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit, wie sie in der Fit & Proper Policy gefordert werden, und vermeiden Aktivitäten, die Interessenskonflikte verursachen oder als solche wahrgenommen werden könnten. Sie verhalten sich stets integer und behandeln Informationen, die sie während ihrer Prüfungsaktivitäten erhalten, streng vertraulich.

Die Prüfungsaktivitäten der Internen Revision werden unabhängig und objektiv durchgeführt, dies schließt Auswahl, Umfang, Verfahren, Häufigkeit und Zeitpunkt der Prüfung sowie den Inhalt des Prüfungsberichts ein.

Mitarbeiter der Internen Revision besitzen keine operative Zuständigkeit oder Weisungsbefugnis für einen der geprüften Bereiche. Dementsprechend sind sie weder an der betrieblichen Organisation des Unternehmens noch an der Entwicklung, Einführung oder Umsetzung interner Kontrollmaßnahmen involviert. Die Unabhängigkeit der Internen Revision wird nicht von der Möglichkeit beschnitten, Stellungnahmen zu bestimmten Angelegenheiten in Bezug auf die einzuhaltenden Kontrollprinzipien anzufragen.

Die Interne Revision ist weder Teil der Risikomanagement-, Compliance-, Versicherungsmathematischen- oder Anti-Geldwäsche-Funktionen, noch für diese zuständig. Nichtsdestotrotz steht sie im Austausch mit anderen Schlüsselfunktionen sowie den externen Prüfern, um die Effizienz und Effektivität des internen Kontrollsystems stetig zu fördern.

Mindestens einmal jährlich legt der Leiter der Internen Revision dem Vorstand einen Prüfungsplan für die Gesellschaft zur Freigabe vor.

Die Prüfungsplanung erfolgt risikoorientiert und berücksichtigt alle Aktivitäten und Prozesse des Unternehmens, das Governance-System, erwartete Entwicklungen und Anpassungen, die Strategie der Organisation, die wichtigsten Geschäftsziele, die Hinweise des Top Managements sowie des Vorstandes. Darüber hinaus berücksichtigt der Prüfungsplan Feststellungen aus vergangenen Prüfungen sowie neu identifizierte Risiken.

Der Prüfungsplan enthält unter anderem die Prüfungsaufträge, die Kriterien auf deren Grundlage diese ausgewählt wurden, den Zeitplan, das Budget sowie die benötigten personellen Ressourcen. Unterjährig auftretende Ressourcenbeschränkungen oder signifikante Veränderungen und deren etwaige Auswirkungen werden dem Vorstand durch den Leiter der Internen Revision kommuniziert. Der Vorstand bespricht und genehmigt den Prüfungsplan sowie das für seine Erfüllung notwendige Budget und die benötigten personellen Ressourcen.

Der Prüfungsplan wird unterjährig regelmäßig durch den Leiter der Internen Revision überprüft und gegebenenfalls als Folge von Änderungen der Geschäftstätigkeit, von Risiken, Abläufen, Programmen, Systemen, Kontrollen des Unternehmens oder bei identifizierten Prüfungsfeststellungen angepasst. Jede wesentliche Änderung des Prüfungsplans wird dem Vorstand im Rahmen der periodischen Berichterstattung kommuniziert und zur Genehmigung vorgelegt. Wenn nötig, kann die Interne Revision Prüfungen außerhalb

des Prüfungsplans durchführen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

Die Grundsätze der Prüfungsdurchführung werden durch eine konzerneinheitliche Prüfungsmethodik definiert, welche im Revisionshandbuch schriftlich fixiert sind und durch ein entsprechendes IT-Prüfungstool gestützt werden. Sie definieren u.a. Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit und Effektivität der Governance-, der Risikomanagement- und der internen Kontrollprozesse in Bezug auf die definierten Ziele des Unternehmens.

Über jede Prüfung wird zeitnah ein schriftlicher Bericht angefertigt und dem geprüften Bereich, sowie dem Vorstand des geprüften Bereichs vorgelegt. Der Bericht enthält die getroffenen Feststellungen und gewichtet diese nach deren Auswirkungen auf das interne Kontrollsystem in Bezug auf die Angemessenheit, Wirksamkeit und Funktionalität sowie in Bezug auf die Einhaltung interner Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Unternehmensziele. Darüber hinaus zeigt der Bericht die sich aus den Feststellungen ergebenden Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und deren Fristen zur Umsetzung auf.

Während die Verantwortung für die Behebung der Feststellung bei dem Vorstand verbleibt, ist die Interne Revision für die Überwachung sowie die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen zuständig.

Die Interne Revision berichtet auf Grundlage ihrer Prüfungstätigkeiten und in Übereinstimmung mit der Prüfungsmethodik über signifikante Änderungen im Risikoumfeld sowie bedeutende Feststellungen bezogen auf die internen Kontrollprozesse an den Vorstand. Dies schließt Betrugsrisiken, Governance-Themen oder andere Aspekte, die vom Vorstand benötigt oder angefordert werden, mit ein.

Der Leiter der Internen Revision berichtet mindestens auf halbjährlicher Basis dem Vorstand über die durchgeführten Prüfungsaktivitäten sowie deren Ergebnisse, Feststellungen, Maßnahmen zur Beseitigung der Feststellungen, und den Zeitplan für die Umsetzung. Außerdem beinhaltet der Bericht den aktuellen Umsetzungsstand zu den Maßnahmen, insbesondere die für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlichen Personen und/oder Abteilungen, eventuelle Verzögerungen sowie die Effektivität der Umsetzungsmaßnahmen. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen Feststellungen ergriffen werden sollen und stellt sicher, dass diese umgesetzt werden. Darüber hinaus werden gegebenenfalls Ad-hoc-Meldungen an den Vorstand und/oder das Top Management sowie den Group Chief Audit Officer des obersten Mutterunternehmens getätigt.

Der Leiter der Internen Revision informiert zusätzlich den Aufsichtsrat, den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Generali Deutschland AG (Audit Committee), das Board of Statutory Auditors (Kontrollgremium auf internationaler Ebene zur Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften) und das Group Audit Department anlassbezogen nach Aufforderung und im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung.

Die Interne Revision hat ein Qualitätssicherungsprogramm entwickelt und implementiert, welches alle Aspekte der Prüfungstätigkeit abdeckt. Das Programm umfasst eine Beurteilung der Übereinstimmung der Prüfungstätigkeiten mit dem IPPF, den organisatorischen Vorgaben der Audit Policy, des Revisionshandbuchs und den Code of Ethics (Generali Internal Audit). Darüber hinaus wird die Effizienz und Effektivität der Prüfungstätigkeit bewertet und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Gesellschaft verfügt über eine wirksame Versicherungsmathematische Funktion, die im Rahmen einer Funktionsausgliederung vom Country Functional Head „Aktuarielle Funktion“ bei der Generali Deutschland AG zentral für die Generali in Deutschland wahrgenommen wird. Die Funktion ist als eigenständige

Abteilung im Ressort Finanzen angesiedelt mit einer direkten Berichtslinie an den Gesamtvorstand der Gesellschaft und die „Group Actuarial Function“ der Assicurazioni Generali S.p.A.

Aufgabe dieser Funktion ist es, in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

- die Berechnung zu koordinieren
- die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen zu gewährleisten
- die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten
- die geschätzten Werte für die versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Erfahrungswerten zu vergleichen
- den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten

Die Versicherungsmathematische Funktion ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Zusammenarbeit mit den Gesellschaften und Abteilungen der Generali in Deutschland, insbesondere mit den anderen Schlüsselfunktionen im Konzern.

Die Versicherungsmathematische Funktion verfasst mindestens einmal jährlich den „Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion“, der u.a. alle erzielten Ergebnisse sowie etwaige Mängel und Empfehlungen zu Behebung solcher Mängel hinsichtlich der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen enthält.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing ist die Ausgliederung von Funktionen oder Prozessen an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Dabei kann es sich um konzerninterne oder konzernexterne Unternehmen handeln. Alle Aktivitäten und Prozesse mit Ausnahme von Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung können ausgegliedert werden. Es muss dabei sichergestellt sein, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation, die Qualität des Governance-Systems sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt sind. Das bedeutet, dass – auch unter Berücksichtigung der Leitlinien der internationalen Gruppe und der gesetzlichen Rahmenbedingungen – die vier Schlüsselfunktionen ausgegliedert werden können, solange dies sichergestellt ist.

Allgemein dürfen Ausgliederungen nur auf der Grundlage einer Risikoanalyse und unter Einbeziehung der maßgeblichen Geschäftsbereiche erfolgen. Bei internem Outsourcing kann die Risikoanalyse aufgrund der höheren Möglichkeit der Einflussnahme auf den Dienstleister weniger detailliert ausfallen. Durch das Outsourcing darf sich die Risikosituation im Unternehmen jedoch nicht verschlechtern.

In der Generali in Deutschland finden die regulatorischen Anforderungen in der Ausgestaltung der Dienstleistungsverträge ihre Berücksichtigung. Die Verträge spezifizieren die Leistungserbringung, z.B. durch Service Level Agreements, enthalten ausreichende Weisungs- und Kontrollrechte für die ausgliedernden Versicherungsunternehmen sowie Kontrollrechte für die Interne Revision und die Aufsichtsbehörden. Dies betrifft ebenso die Sub-Auslagerung von Funktionen und Dienstleistungen an gruppenfremde Dienstleistungsgesellschaften, wie z.B. in Teilbereichen der IT.

In der Generali in Deutschland übernehmen die Generali Deutschland AG sowie zentralisierte nationale und internationale Dienstleistungsgesellschaften der Generali Gruppe bestimmte Funktionen und Dienstleistungen, u.a. IT, Rechnungswesen, Steuern, Controlling, Kapitalanlagemanagement, Risikomanagement und Interne Revision. Kritische und wichtige Funktionen und Prozesse gemäß Solvency II sind in der Generali in Deutschland, neben der Generali Deutschland AG, ausschließlich an konzerninterne Dienstleister ausgelagert. Einige Kapitalanlageprozesse sind, soweit es sich um dispositive Prozesse und Prozesse zur Portfolioverwaltung handelt, an die internationalen Gesellschaften Generali Asset Management S.p.A. und

Generali Real Estate S.p.A. ausgegliedert, die beide auch über Zweigniederlassungen in Deutschland verfügen. Diese Gesellschaften unterliegen direkt dem Governance-System der Assicurazioni Generali S.p.A., sodass die Anwendung einheitlicher Grundsätze sichergestellt ist. Entsprechende das Rechnungswesen sowie das Kapitalanlage-Controlling betreffende Funktionen bzw. Prozesse werden in der Generali Deutschland AG betrieben.

Die IT-Infrastruktur ist auf die internationale Gesellschaft Generali Operations Service Platform S.r.l. übertragen, der IT-Dienstleistungen als Service Provider zur Verfügung stellt.

Im Organisationsmodell der deutschen Generali Gruppe wurden u.a. die Mitarbeiter der Gruppe bei wenigen Arbeitgebergesellschaften konzentriert. Hierzu wurde das zentrale Ausgliederungs-Controlling mit dem Ziel eingerichtet, eine ordnungsgemäße Ausgestaltung aller Ausgliederungsprozesse in der deutschen Gruppe gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Dazu werden im Rahmen des zentralen Ausgliederungsmanagements bei der Generali in Deutschland die Aktivitäten der Gruppenmitglieder hinsichtlich Auswahl, Steuerung und Kontrolle der Dienstleister soweit wie rechtlich möglich gebündelt, d.h. die relevanten Daten und Informationen zu den Dienstleistungen dort gesammelt, aufbereitet und ausgewertet. Soweit die Tätigkeiten, insbesondere bzgl. Grundlagenentscheidungen zum Outsourcing, zur Steuerung und Kontrolle des Dienstleisters etc., bei den auslagernden Gesellschaften verbleiben, werden diese vom Ausgliederungsmanagement unterstützt, bspw. durch Vorbereitung von Entscheidungen, Erstellung von Berichten, Auswertung von Leistungskontrollen etc. Ferner nehmen für die auslagernden Versicherungsgesellschaften die Vorstände dieser Gesellschaften die Rolle des Ausgliederungsbeauftragten für die Schlüsselfunktionen wahr.

Das Ausgliederungsmanagement bei der Generali in Deutschland besteht aus zwei Komponenten, dem dauerhaft installierten Ausgliederungs-Office und dem halbjährlich tagenden Gremium „Ausgliederungs-Controlling“. Im Ausgliederungs-Office mit seinen auf Outsourcingaufgaben spezialisierten Mitarbeitern sind alle operativen Tätigkeiten des Ausgliederungsmanagements angesiedelt. Dazu gehören u.a. die Betreuung der Dienstleistungsverhältnisse nebst -verträge, die Beratung bei Fragen zum Outsourcing sowie die Erstellung und Vorbereitung der Service Reportings und Entscheidungsvorlagen für die auslagernden Gesellschaften. Dies beinhaltet auch das Konsolidieren und Kommentieren leistungsrelevanter Informationen und Kennzahlen in Form von Berichten oder auch das Vor- und Aufbereiten von Themenschwerpunkten für das Ausgliederungs-Controlling. Das Gremium „Ausgliederungs-Controlling“ überwacht anhand der vom Office bereitgestellten Reports und Unterlagen die Dienstleistungstätigkeiten für die auslagernden Versicherungsunternehmen und berichtet über seine Einschätzungen und Kontrollergebnisse mit Vorschlägen etwaig zu ergreifenden Maßnahmen an deren Vorstände. Es unterstützt damit den jeweiligen Vorstand in seiner Governance Aufgabe, die Dienstleister angemessen zu steuern und zu kontrollieren. Dies beinhaltet insbesondere die Überwachung der Dienstleistungen u.a. das Nachhalten vereinbarter Service Level, Stichproben, den fachlichen Austausch mit Fachbereichen und verantwortlichen Führungskräften sowie im Rahmen regelmäßiger Gremiensitzungen mit entsprechenden Schwerpunktthemen, zu denen die jeweiligen Leistungserbringer geladen werden. Die Schwerpunktthemen werden im engen Austausch mit den Vorständen/Geschäftsführungen der Gesellschaften getroffen und resultieren neben Wünschen und Vorgaben des Managements auch aus Erkenntnissen im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings der Leistungen durch das Ausgliederungs-Office und werden in Zusammenarbeit mit den Kontrollfunktionen bestimmt und vorbereitet. Die Sitzungen werden dokumentiert und der Vorstand erhält einen abschließenden Service-Bericht. Das Gremium Ausgliederungs-Controlling ist besetzt mit Führungskräften der für Outsourcingthemen relevantesten Stabsfunktionen unter dem Vorsitz des Vorstands eines Versicherungsunternehmens, der nicht gleichzeitig Vorstand bei der Generali Deutschland AG ist.

Die Verantwortung für Risiken in ausgegliederten Prozessen oder Funktionen und die Funktionsfähigkeit sowie Wirksamkeit des IKS in diesen Prozessen obliegt weiterhin dem ausgliedernden Versicherungsunternehmen. Das zentrale Risikomanagement umfasst auch das Risikomanagement der konzerninternen

Dienstleister und die mit der Dienstleistungserbringung verbundenen Risiken. Dabei wird über regelmäßige Risikoberichte sichergestellt, dass Risiken, die durch Outsourcing entstehen können, wirksam begrenzt und überwacht werden. Basierend auf diesen Informationen werden regelmäßig bestimmte Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den ausgliedernden Unternehmen durchgeführt.

B.8 Sonstige Angaben

Es bestehen keine über die Informationen aus den Abschnitten B.1 bis B.7 hinausgehenden geforderten Angaben zum Governance-System.

C Risikoprofil

Im vorliegenden Abschnitt wird anhand der Risikokategorien das Risikoprofil der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG dargestellt. Das Risikoprofil des Unternehmens wird insbesondere durch das versicherungstechnische Risiko sowie das Marktrisiko und das Kreditrisiko dominiert. Die Bewertung der Risiken erfolgt in diesem Abschnitt überwiegend qualitativ. Für versicherungstechnische Risiken sowie Markt- und Kreditrisiken werden Sensitivitäten berechnet und dargestellt. Eine quantitative Betrachtung auf Ebene einzelner Risikoarten durch das Interne Modell erfolgt in den Abschnitten D und E.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die versicherungstechnischen Risiken in der Schaden- und Unfallversicherung umfassen für die Gesellschaft das Prämien- und Reserverisiko sowie das Stornorisiko.

Im Folgenden werden die wesentlichen versicherungstechnischen Risiken näher beleuchtet.

Prämienrisiko

Die Gesellschaft muss die im Voraus festgesetzten Prämien ausreichend bemessen, um in der Zukunft entstehende Entschädigungen leisten zu können. Allerdings kann das Unternehmen zukünftige Leistungen bei der Prämienfestsetzung nur begrenzt prognostizieren und kalkulieren. Somit unterliegt die Gesellschaft dem sog. Prämienrisiko, also dem Risiko, dass die Prämien nicht ausreichen, um sämtliche Entschädigungsleistungen und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz stehen, bezahlen zu können.

Reserverisiko

Das Reserverisiko entsteht daraus, dass die Prognose zukünftiger Schadenzahlungen für bereits eingetretene Schäden, wie sie bei der Best-Estimate-Bewertung der Schadenreserven erfolgt, mit Unsicherheit behaftet ist, u.a. aufgrund möglicher Änderungen in den gesetzlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, so dass Nachreservierungsbedarf entstehen kann.

Stornorisiko

Das Stornorisiko resultiert aus dem Risiko eines Verlustes an ökonomischen Eigenmitteln infolge eines erhöhten oder verringerten Stornos gegenüber den Stornoannahmen des besten Schätzwertes, die in die Bewertung der Prämienrückstellung eingeflossen sind.

Risikoexponierung und -bewertung

Das Geschäft der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist fokussiert auf Privatkunden sowie kleinen und mittleren Firmenkunden, die im Schwerpunkt über die strategische Partnerschaft mit der Deutschen Vermögensberatung (DVAG) betreut werden.

Sowohl das Prämienrisiko als auch das Reserverisiko liefern durch den Anteil an langabwickelndem Geschäft, insbesondere in den Bereichen Vertrags- und sonstige Rechtsschutz, einen entsprechenden Beitrag zum Risikoprofil.

Da sich der Bestand der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG durch ein unauffälliges Stornoverhalten ihrer Kunden auszeichnet, ist das Stornorisiko der Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung.

Somit besitzt die Gesellschaft aus Risikosicht ein für Rechtsschutz-Versicherer typisches Portfolio, welches im Wesentlichen gegenüber Prämien- und Reserverisiko exponiert ist.

Dem Risiko steigender Schadenzahlungen im Zusammenhang mit der Dieselgate-Affäre, dem marktweit teuersten Schadenereignis in der Geschichte der deutschen Rechtsschutzbranche, begegnet die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG auch weiterhin mit einer fortlaufenden Beobachtung des Melde- und Zahlungsverhaltens der zugehörigen Schäden. Zudem wird dieses Risiko in geeigneter Weise im Internen Modell der Gesellschaft berücksichtigt.

In Bezug auf den Ukraine-Krieg haben sich für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG erwartungsgemäß auch weiterhin keine negativen Auswirkungen im Bereich der versicherungstechnischen Risiken ergeben, da die Gesellschaft über kein relevantes direktes versicherungstechnisches Exposure in den beteiligten Ländern verfügt.

Allgemein bestehen für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG Unsicherheiten in Bezug auf die zukünftige Schadenteuerung, insbesondere in Verbindung mit potenziellen Erhöhungen der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung, welche die Auskömmlichkeit der bestehenden Schadenrückstellungen und die Neugeschäftsprofitabilität negativ beeinflussen können. Diesen Unsicherheiten begegnet die Gesellschaft aktiv und vorausschauend.

Bei der aktuariellen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der zugrundeliegenden Projektion der zukünftigen Zahlungsströme werden spartenspezifische Abwicklungsmuster verwendet, die die historische Schadenteuerung über ausreichend lange Beobachtungszeiträume beinhalten, wodurch Effekte aus zurückliegenden Erhöhungen der Rechtsanwaltsvergütung implizit in die Zukunft fortgeschrieben werden. Beitragsanpassungen tragen wiederum dazu bei, die negativen Auswirkungen der Schadenteuerung auf die Profitabilität des Geschäfts zu kompensieren.

Beitragsanpassungen tragen wiederum dazu bei, die negativen Auswirkungen der Schadenteuerung auf die Profitabilität des Geschäfts zu kompensieren.

Zudem wirkt die Gesellschaft den gestiegenen Schadenaufwänden insbesondere mit Maßnahmen im Bereich der Schadenbearbeitung entgegen, unter anderem durch Ausbau der telefonischen Beratung und Ausweitung von Kooperationen mit Anwälten.

Über die beschriebenen Unsicherheiten hinaus haben sich für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG im Berichtszeitraum keine wesentlichen neuen Risiken im Bereich der Versicherungstechnik gezeigt.

Risikosteuerung und -minderung

Zur Überwachung der versicherungstechnischen Risiken der Schaden- und Unfallversicherung werden fortlaufend die Schadenverläufe überprüft. Das Aktuariat gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Daneben werden die internen Zeichnungsrichtlinien und die gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Dem *Prämiennisiko* wird durch Sicherheitszuschläge und Prämiendifferenzierung in Verbindung mit einer geeigneten Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik begegnet. Unter Berücksichtigung spartenspezifischer Belange wird für Risiken mit einer höheren Exponierung eine entsprechend höhere Prämie kalkuliert. Die zur Kalkulation verwendeten mathematischen Modelle werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Zudem werden Produkte und Tarife initial durch den Produktfreigabeprozess überprüft, fortlaufend im Rahmen des Produktcontrollings beobachtet und in regelmäßigen Abständen vom Aktuariat überarbeitet.

Dem *Reserverisiko* begegnet die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG durch eine hohe Qualität der zur aktuariellen Bewertung verwendeten Daten, die eine fundierte Analyse und valide Schätzung des Abwicklungsverhaltens anhand ausreichend langer, homogener Zeitreihen ermöglichen, sowie durch eine sorgfältige Auswahl und Anwendung der zur Bewertung herangezogenen aktuariellen

Reservierungsverfahren. Die Modellierung und Analyse erfolgt hierbei auf Ebene homogener Risikogruppen, um den jeweiligen Spezifika Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden etablierte Reservierungsrichtlinien berücksichtigt und durch eine hohe Expertise in der Schadensachbearbeitung ergänzt.

Die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Best Estimate) durch die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) stellt flankierend die Einhaltung der diesbezüglichen Anforderungen gemäß Solvency II sowie die methodische Konsistenz der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Zeitverlauf sicher.

Dem Stornorisiko begegnet die Gesellschaft durch eine fortlaufende Beobachtung der Stornoquoten und berücksichtigt diese im Rahmen der Geschäftssteuerung.

Risikosensitivitäten

Die nachfolgenden Sensitivitätsberechnungen beleuchten die Auswirkungen adverser Ereignisse in der Versicherungstechnik auf die Solvenzausstattung der ADVOCARD Versicherung AG zum 31. Dezember 2024, gemessen anhand der Solvabilitätsquote (SCR-Quote) als Verhältnis zwischen anrechenbaren Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft gemäß Internem Modell.

Die Sensitivitätsberechnungen zur Versicherungstechnik fokussieren sich auf die wesentlichen Risiken der Gesellschaft, nämlich das Prämien- und das Reserverisiko.

Die Berechnungen erfolgen auf Basis eigener Schadenerfahrungen und einer angemessenen Parametrisierung innerhalb des Internen Modells. Stellvertretend für das Prämienrisiko wurde ein außergewöhnlich schlechter Geschäftsverlauf mit hoher Schaden- und Kostenbelastung unterstellt, wie ihn die Gesellschaft erwartungsgemäß nur alle 20 Jahre erlebt. Für das Reserverisiko wurde wiederum das Szenario eines Abwicklungsverlustes aus den Schadenrückstellungen beleuchtet, wie er erwartungsgemäß ebenfalls nur alle 20 Jahre eintritt.

Risikosensitivitäten zur Versicherungstechnik

	Anrechenbare Eigenmittel	Veränderung in %	Solvenzkapital- anforderung	Veränderung in %	SCR Quote	Veränderung in %-Pkte
Basisfall	139.019	. / .	42.184	. / .	330%	. / .
Erhöhte Schadenkostenquote infolge eines schlechten Geschäftsverlaufs (1 in 20 Jahre)	130.654	-6%	42.184	0%	310%	-20%
Eintritt eines Abwicklungsverlustes in den Schadenrückstellungen (1 in 20 Jahre)	127.304	-8%	43.291	3%	294%	-35%

Die Ergebnisse der Sensitivitäten zeigen, dass auch bei adversen Ereignissen in der Versicherungstechnik die Solvency-II-Bedeckung der Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2024 weiterhin auf einem komfortablen Niveau oberhalb der vorgegebenen (weichen und harten) Risikotoleranzschwellen gemäß gruppenweitem Risk Appetite Framework (RAF) liegt.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Risiken eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergeben. Marktrisiken

bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko.

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen).

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko von Marktwertänderungen zinssensitiver bilanzieller Aktiv- und Passivpositionen infolge von Marktzinsänderungen. Zu einem größeren Risiko werden Zinsänderungen vor allem dann, wenn die auf Unternehmensebene aggregierten zinssensitiven Aktiv- und Passivpositionen eine unterschiedliche Duration besitzen (Durationslücke), sodass Zinsänderungen nach Saldierung von aktiv- und passivseitigen Wertänderungen zu Verlusten in den anrechenbaren Eigenmitteln führen können.

Das Zinsvolatilitätsrisiko beschreibt die Schwankung der Marktpreise von Zinsoptionen und des ökonomischen Wertes der von der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG zugesagten Zinsgarantien sowie der Kündigungsrechte der Versicherungsnehmer. Die Zinsvolatilität ist ein Maß für die Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Zinsentwicklung. Diese wird finanzmathematisch anhand der Marktpreise von auf dem Kapitalmarkt gehandelten Swaption-Geschäften bestimmt.

Das Immobilienrisiko bezeichnet die potenziellen Wertschwankungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilienbeständen.

Das Währungsrisiko bezeichnet die potenziellen Wertschwankungen, die aufgrund von Wechselkursänderungen eintreten können.

Das Konzentrationsrisiko ergibt sich dadurch, dass das Unternehmen einzelne oder stark korrelierte Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotenzial haben. Diese können in der Kapitalanlage, der Versicherungstechnik oder in Form von Aktiv- oder Passivkonzentrationen auftreten.

Risikoexposition und -bewertung

Die Quantifizierung des Marktrisikos erfolgt anhand des Internen Modells. Das Marktrisiko ist für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG vor Diversifikation eine materielle Risikokategorie. Innerhalb des Marktrisikos ist die Gesellschaft insbesondere dem Zinsrisiko und dem Immobilienrisiko ausgesetzt. Nach Diversifikation stellt das Marktrisiko aufgrund der hohen Diversifikationseffekte keine signifikante Risikokategorie dar.

Die dominierenden geopolitischen Einflüsse im Jahr 2024 waren, wie bereits im vorangegangenen Jahr, der Ukrainekrieg und der Krieg im Nahen Osten. Die daraus hervorgegangenen internationalen Spannungen sowie die systemische Rivalität zwischen den USA und China setzten sich im Jahr 2024 weiter fort. Während diese Faktoren bereits über einen längeren Zeitraum zu Belastungen der internationalen wirtschaftlichen Kooperation und damit auch der wirtschaftlichen Wachstumsraten führen, entstanden daraus im Jahr 2024 keine zusätzlich disruptiven Impulse. Der Energiepreisschock zu Beginn des Ukrainekriegs, der zu hohen Inflationsraten, temporär einbrechenden Aktienmärkten und steigenden Zinsen durch die Zentralbanken und an den Kapitalmärkten geführt hatte, verlor im Jahr 2024 bei weiter rückläufigen Energiepreisen endgültig an Einfluss. Da trotz weiter abnehmender Inflationsraten in der ersten Jahreshälfte 2024 die von den Märkten erwarteten Leitzinssenkungen nicht stattfanden, trat bis zur Jahresmitte ein Anstieg der Kapitalmarktzinssätze ein. Auf die Leitzinssenkungen der EZB und der FED im 2. Halbjahr 2024 folgte dann ein Zinsrückgang.

Durch den Zinsrückgang im 2. Halbjahr 2024 hat sich das Risiko einer erneuten Niedrigzinsphase erhöht. Die damit verbundenen geringen laufenden Erträge aus Neuanlagen in festverzinslichen Titeln würden dann

langfristig negative Einflüsse auf die Ertrags- und Vermögenslage unseres Unternehmens mit sich bringen. Im Fall erneuter Zinssteigerungen in den Folgejahren würden sich dagegen die stillen Lasten von festverzinslichen Titeln wieder erhöhen, was ggf. zu zusätzlichem Abschreibungsbedarf führen könnte.

Während die wirtschaftlichen Fundamentalfaktoren in Deutschland im Jahr 2024 zu einer leichten Rezession führten, war international die Konjunktorentwicklung positiver und führte zu Kurssteigerungen an den europäischen und US-amerikanischen Aktienmärkten. Im 2. Halbjahr 2024 wurde dies durch die Leitzinssenkungen zusätzlich unterstützt. Die Aktienbestände der Konzernunternehmen profitierten von dieser Marktentwicklung. In Ihrer Höhe orientieren sie sich an der spezifischen, sicherheitsorientierten und an der Risikotragfähigkeit des jeweiligen Unternehmens ausgerichteten Anlagepolitik.

Der Ausgang der US-Wahl könnte zu einer Erhöhung der Handelshemmnisse für europäische Exporte in die USA führen und hätte negative Auswirkungen auf die europäische und insbesondere auch deutsche Konjunktorentwicklung. Dies könnte auch zu negativen Impulsen auf die europäischen Aktienmärkte führen. Ein Volatilitätsanstieg der Aktienkurse würde das Risiko der Aktienbestände erhöhen. Auch eine Abwärtsentwicklung an den Aktienmärkten ist nicht auszuschließen. Das Auseinanderbrechen der Regierungskoalition in Deutschland im November 2024 hatte im Berichtszeitraum keine signifikanten wirtschaftlichen Auswirkungen zur Folge.

Die Verteuerung von Immobilienfinanzierungen hat sich über große Teile des Jahres 2024 fortgesetzt. Gegen Jahresende kam es allerdings aufgrund des niedrigeren Zinsumfelds zu einer Trendumkehr. Dennoch blieb der Neubau von Immobilien in Deutschland im Gesamtjahr 2024 auf vergleichsweise niedrigem Niveau, während es nach den stattgefundenen Wertkorrekturen Anzeichen für eine Stabilisierung der Preise für Bestandsimmobilien gibt. Die Risiken für zukünftige Preisrückgänge im Immobilienportfolio der Generali sind dadurch auf ein eher durchschnittliches Maß zurückgegangen. Aufgrund des hohen Mietpreisniveaus besteht weiterhin das Risiko von Mietausfällen.

Da die aufgeführten Marktrisiken grundsätzlich eine hinreichende Solvabilität des Unternehmens gefährden können, sind sie regelmäßig zu bewerten, zu überwachen und zu steuern.

Risikokonzentration

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG mischt und streut die Kapitalanlagen und beachtet dabei die Einzellimite der Local Investment Guidelines und die aufsichtsrechtlichen Beschränkungen. Die Vergabe von dezidierten Einzelemittentenlimiten erfolgt sowohl auf Ebene von Emittenten und Staaten sowie Assetklassen. Insgesamt wurden keine auffälligen Konzentrationen identifiziert.

Risikosteuerung und -minderung

Die Überwachung und Steuerung der Marktrisiken wird einerseits durch einen strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozess gewährleistet. Zum anderen ist die Modellierung der Marktrisiken wesentlicher Bestandteil des Internen Modells. Dessen Ergebnisse inklusive der Resultate aus den durchgeführten Stresstests geben zugleich Steuerungsimpulse für die Kapitalanlageaktivitäten, da sie die Risiken der einzelnen Kapitalanlagepositionen berücksichtigen, die bis zum Gesamtrisiko auf Unternehmensebene mit aggregiert werden (s. Abschnitt E.2).

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG steht als Versicherungsunternehmen der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gemäß Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EC. Er umfasst die Qualität, Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Kapitalanlage. Zu dessen Umsetzung tragen insbesondere auch die Local Investment Guidelines bei, die als interner Anlagekatalog

dienen. Sie definieren die zulässigen Anlageklassen und beinhalten eine Vielzahl von qualitativen und quantitativen Restriktionen für die Kapitalanlage. Die gesamte Anlagetätigkeit und die Limitierungen für risikobehaftete Assets sind außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die Risiken der einzelnen Investments sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft. Darüber hinaus werden auch interne Ratings erstellt.

Bei außergewöhnlichen Anlageaktivitäten, die das Unternehmen erstmalig oder nicht regelmäßig durchführt (z.B. großvolumige Immobilienfinanzierungen, Infrastrukturprojekte oder strukturierte Produkte), wird ein Neuproduktprozess bzw. „Nicht alltägliche Produkte“-Prozess durchlaufen, der die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Portfolios evaluiert.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz. Sie unterliegen einer besonderen Kontrolle durch die Konzernrevision und den Wirtschaftsprüfer und sind in den Bewertungsrichtlinien beschrieben.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der Generali in Deutschland dient in erster Linie der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage (vor allem Aktien-, Zins- und Währungsrisiken). Das Risiko aus den Kapitalanlagen darf dadurch nicht erhöht werden, da es sich andernfalls um versicherungsfremdes Geschäft handeln würde. Zudem verfolgt die Generali in Deutschland den Ansatz, möglichst einfache Derivate einzusetzen. So wird bspw. unbedingten Termingeschäften der Vorzug vor derivativen Instrumenten mit Optionscharakter gegeben.

Der interne Anlagekatalog der Unternehmen der Generali in Deutschland definiert eine Vielzahl von unterschiedlichen Anlageformen, die auch Special Purpose Vehicles (SPV) sein können, wie z.B. Asset Backed Securities. Die Kriterien für diese SPV sind im Einklang mit dem „prudent person principle“ definiert worden und werden bei Erfordernis durch einen gesonderten Neuproduktprozess zusätzlich überprüft.

Um das Ziel einer nachhaltig attraktiven, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von stochastischen ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung und das Geschäftsmodell des Unternehmens abgestimmt und auf Vereinbarkeit mit der Risikotragfähigkeit und der aktuellen sowie erwarteten Liquiditätsentwicklung des Unternehmens ausgerichtet. Dabei berücksichtigt die Kapitalanlagestrategie die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite und strebt eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen an. Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass das Finanzsystem insgesamt stabil bleibt und sich keine allgemeine Systemkrise entwickelt.

Die Überwachung des Anlagerisikos auf Portfolioebene erfolgt insbesondere im Rahmen der regelmäßigen auch unterjährigen Bewertung und Steuerung der einzelnen Risikotreiber. Hinzu kommen unterjährig die Messung der Limitauslastungen im Top Down-Limitsystem auf Basis des Internen Modells sowie die Überwachung der in den Local Investment Guidelines festgelegten Limitierungen von Risiken für die einzelnen Anlageklassen (Bottom Up-Limitsystem). Bei Limitüberschreitungen greift der festgelegte

Eskalationsprozess. Zusätzlich überprüfen die Asset Manager fortlaufend das aktuelle Marktrisiko der ihnen zugewiesenen Investments.

Risikosensitivitäten

Im Rahmen der Sensitivitätsanalysen wurde zusätzlich zu den Ergebnissen zum 31. Dezember 2024 (Basisfall) die Auswirkung verschiedener Annahmen auf die Entwicklung der Eigenmittel und Solvenzkapitalanforderung analysiert. Der Fokus liegt dabei auf Schwankungen am Zins- und Aktienmarkt, da dies wesentliche Marktrisiken der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG sind. Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen:

Sensitivitätsberechnungen in Tsd. €

	Anrechenbare Eigenmittel	Veränderung in %	Solvenzkapital- anforderung	Veränderung in %	SCR Quote	Veränderung in %-Pkte
Basisfall	139.019	. /.	42.184	. /.	330%	. /.
Risikofreie Zinskurve +50bp	137.194	-1%	42.030	0%	326%	-3%
Risikofreie Zinskurve -50bp	140.891	1%	42.220	0%	334%	4%
Aktien +25%	139.754	1%	42.410	1%	330%	0%
Aktien -25%	138.283	-1%	42.020	0%	329%	0%

Die Ergebnisse der Sensitivitäten zeigen, dass auch in alternativen ökonomischen Situationen die Solvency-II-Bedeckung der Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf einem komfortablen Niveau liegt.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls (Kreditausfallrisiko) oder einer Veränderung der Bonität (Kreditmigrationsrisiko) oder der Bewertung der Bonität (Kreditspreadrisiko) von Wertpapieremittenten, Versicherungsnehmern, Vermittlern, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Das Ausfallrisiko in der Rückversicherung entsteht durch potenzielle Verluste, die durch den Ausfall eines Rückversicherungsunternehmens entstehen. Dies kann zu einem Ausfall von Forderungen gegenüber einem Rückversicherungspartner oder zu einem Verlust der risikomindernden Wirkung von Rückversicherungsvereinbarungen führen.

Risikoexponierung und –bewertung

Die Quantifizierung des Kreditrisikos erfolgt anhand des Internen Modells. Das Kreditrisiko stellt für die Gesellschaft nach den versicherungstechnischen Risiken die bedeutendste Risikokategorie dar. Neben dem Kreditrisiko aus der Kapitalanlage ist noch das Forderungsausfallrisiko wesentlich.

Die Preissteigerungen der vergangenen Jahre, insbesondere auch die zwischenzeitlich stark gestiegenen Energiekosten, belasten aufgrund der Kostensteigerungen für Unternehmen und mäßiger gesamtwirtschaftlicher Nachfrage weiterhin die deutsche und zum Teil auch die europäischen Volkswirtschaften. In Deutschland hat dies in 2024 zu einem Anstieg der Unternehmensinsolvenzen geführt. Die Belastungen der Unternehmen können zu einer Zunahme der Credit Spreads und verschlechterten Ratings und als Folge von Unternehmensinsolvenzen auch zu Ausfällen von Emittenten führen.

Diese Risiken können die Marktwerte der festverzinslichen Anlagen unseres Unternehmens verringern, was gegebenenfalls zu Abschreibungsbedarf auf betroffene Titel führen und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und der gesamten Generali in Deutschland haben kann. Durch die Marktbeobachtung und den etablierten Risikomanagementprozess werden derartige Auswirkungen früh erkannt bzw. durch Maßnahmen im Rahmen der Risikosteuerung deutlich abgemildert. Unter der Voraussetzung, dass es nicht zu einer Systemkrise kommt, aufgrund des aktiven Risikomanagements sowie unter Berücksichtigung der Diversifikationseffekte der Investmentportfolien wird in Bezug auf das Kreditrisiko keine Gefährdung der Risikotragfähigkeit erwartet.

Die Anlagetätigkeit der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG zeichnet sich generell durch eine Ausrichtung auf Schuldner hoher Bonität (Investment Grade Rating) und Liquidität sowie durch eine breite Mischung und Streuung aus. Dies führt zu einem hohen Anteil an Staatsanleihen von hoher Bonität und an besicherten Pfandbriefen in ihrem Portfolio.

Die Gesellschaft orientiert sich bei der Neuanlage von Kapitalanlagen am Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und an ihrer Risikotragfähigkeit, die vor allem mit der Höhe der anrechenbaren Eigenmittel korrespondiert. Somit wird eine jederzeitige Erfüllung dieses Grundsatzes sichergestellt. Die am Rating gemessene durchschnittliche Kreditqualität ist tendenziell unverändert.

In der passiven Rückversicherung sind die wesentlichen Rückversicherungsverträge der Unternehmen der Generali in Deutschland mit der Generali Deutschland AG bzw. der Assicurazioni Generali S.p.A. abgeschlossen. Daneben bestehen noch Verträge von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung mit konzernfremden Rückversicherungen.

Bei Haftungsverhältnissen, sonstigen finanziellen Verpflichtungen und anderen nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften handelt es sich im Wesentlichen um Einzahlungsverpflichtungen aus Beteiligungen, indirekten Anlagen sowie Verpflichtungen aus Mietverträgen.

Risikokonzentration

Insgesamt wurden keine auffälligen Konzentrationen identifiziert.

Risikosteuerung und –minderung

Analog zu den Marktrisiken setzt die Gesellschaft auch beim Kreditrisiko als wesentliche Risikominderungstechnik die regelmäßige Bewertung und Steuerung der einzelnen Risikotreiber ein. Wie bei den Marktrisiken basiert diese auf den Ergebnissen des Internen Modells, der Optimierung der Strategischen Asset Allokation (SAA), der Einbindung des Kreditrisikos in das Top Down-Limitsystem und der Limitierung von Risiken innerhalb der Anlageklassen durch detaillierte Vorgaben in den Local Investment Guidelines (Bottom Up-Limitsystem). Des Weiteren erfolgt, wie in Kapitel C.2 beschrieben, ein kritisches Hinterfragen der jeweiligen Ratings im Zuge des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht.

Die Steuerung und Limitierung des Kreditrisikos auf Portfolioebene erfolgt über den Ansatz der Berechnung des Erwarteten Ausfalls des Portfolios (Expected Credit Loss – ECL). Diese Berechnung erfolgt jeweils für einen Zeithorizont von einem Jahr und kumuliert bis zum Ende der Laufzeit der Position. Dieser Ansatz erlaubt eine angemessene Portfoliosteuerung des Ausfallrisikos und stellt die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft bzgl. Ausfallrisiko sicher.

Das Ausfallrisiko von Forderungen steuert die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen, unter Einbindung aller verantwortlichen Bereiche, ergänzt um ein detailliertes regelmäßiges Reporting an den Gesamtvorstand der ADVOCARD

Rechtsschutzversicherung AG und an die Geschäftsführung der Generali Deutschland Services GmbH (Dienstleistung Cash Services).

Risikosensitivitäten

Im Rahmen der Sensitivitätsanalysen wurde zusätzlich zu den Ergebnissen zum 31. Dezember 2024 (Basisfall) die Auswirkung eines Anstiegs der Credit Spreads für Corporate Bonds auf die Entwicklung der Eigenmittel und Solvenzkapitalanforderung analysiert:

Sensitivitätsberechnungen in Tsd. €

	Anrechenbare Eigenmittel	Veränderung in %	Solvenzkapital- anforderung	Veränderung in %	SCR Quote	Veränderung in %-Pkte
Basisfall	139.019	./.	42.184	./.	330%	./.
Corporate Bond Credit Spread +50bp	136.848	-2%	43.042	2%	318%	-12%

Auch in dieser alternativen ökonomischen Situation liegt die Solvency-II-Bedeckung der Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf einem komfortablen Niveau.

C.4 Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko wird die Unsicherheit bezeichnet, die erwarteten oder unerwarteten Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens, die aus den Geschäftsaktivitäten entstehen, nicht zeitgerecht vollständig erfüllen zu können. Ursachen des Liquiditätsrisikos liegen vor allem in der Höhe und zeitlichen Staffelung von Zahlungsein- und -ausgängen sowie dem Grad der Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen, die für die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen potenziell herangezogen werden können.

Risikoexponierung und -bewertung

Die Gesellschaft weist, gemessen an den Ergebnissen des Liquiditätsrisikomodells (s. Abschnitt „Risikosteuerung und -minderung“) aktuell kein signifikantes Liquiditätsrisiko auf. In der Niedrigzinsphase der vergangenen Jahre hat die Generali in Deutschland vermehrt in alternative Kapitalanlagen wie Private Equity oder Alternative Investments investiert, die im Rahmen des Liquiditätsrisikomodells der Generali als illiquide angesehen werden. Dadurch hat sich der Liquiditätsgrad des Investmentportfolios unserer Gesellschaft sukzessive vermindert. Gegenläufig dazu hat der über das Gesamtjahr 2024 eingetretene Rückgang des Zinsniveaus gewirkt, der den Anteil liquider Kapitalanlagen am Gesamtportfolio positiv beeinflusst hat, da die Marktwerte zinsensitiver Positionen, die überwiegend als sehr liquide eingestuft sind, zugenommen haben. Die illiquiden Positionen wurden durch den Zinsrückgang dagegen nur in geringem Maße beeinflusst. Die Cash-Position des Unternehmens zum Jahresende 2024 ist hinreichend groß, um die für 2025 erwarteten Cash-Abflüsse zu bedecken. Im Fall eines Zinsanstiegs würde ein Wertverlust liquider Positionen eintreten, der den Liquiditätsgrad des Investmentportfolios vermindern würde.

Risikokonzentration

Im Liquiditätsrisiko wurde keine wesentliche Risikokonzentration identifiziert.

Risikosteuerung und -minderung

Die Beurteilung des Liquiditätsrisikos in der internationalen Generali Gruppe stützt sich auf Projektionen sowohl der Zahlungsverpflichtungen als auch aller verfügbaren Zahlungsmittel. Es wird überwacht, ob die

verfügbaren Liquiditätsquellen die Zahlungsverpflichtungen in der jeweiligen Projektionsperiode jederzeit hinreichend überdecken. Um den verschiedenen Zeithorizonten des Liquiditätsrisikos zu begegnen, sind verschiedene Risikomanagementprozesse zur Risikobewertung und -steuerung eingesetzt.

Bei den Kapitalanlagen liegt der Fokus auf dem Grad der Liquidierbarkeit der Positionen des Investment-Portfolios. Dabei wird ermittelt, welche liquiden marktgängigen Assets im Bedarfsfall unverzüglich veräußert werden können, ohne das Unternehmen unter IFRS-Rechnungslegung zu belasten. Die Berechnung von Liquiditätsindikatoren erfolgt konsistent zum strategischen Planungsprozess, in dem detaillierte Projektionen von Zahlungsflüssen und Bestandsgrößen erstellt werden. Siehe hierzu auch Kapitel D.

Das Management des Liquiditätsrisikos auf täglicher Basis beinhaltet vor allem die folgenden risikomindernden Aktivitäten:

- Vermeidung bzw. Beseitigung von Überhängen aus Zahlungsein- und -ausgängen, die aus der operativen Geschäftstätigkeit oder sonstigen Zahlungsflüssen entstehen,
- Vermeidung bzw. Beseitigung von Liquiditätslücken, die aus dem Management der Kapitalanlagen des Unternehmens entstehen,
- Vorhalten hinreichender operativer Liquiditätspuffer.

Die prospektive Risikobewertung teilt sich in eine kurz- und mittelfristige Sicht. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko betrifft einen Zeitraum von einem Monat. Es entsteht aus den regulären Geschäftstätigkeiten und besteht darin, dass die liquiden Mittel innerhalb des Betrachtungszeitraums nicht ausreichen. Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, werden die erwarteten Zahlungsströme monatlich aktualisiert, das Niveau der liquiden Kapitalanlagen gemessen und potenzielle finanzielle Verluste, im Fall von kurzfristig erforderlichen Verkäufen von Kapitalanlagepositionen, bestimmt.

Das mittelfristige Liquiditätsrisiko betrifft einen Zeitraum von zwölf Monaten und wird im Liquiditätsrisikomodelle der internationalen Generali Gruppe quantifiziert. Dabei fließen neben den Zahlungsein- und -ausgängen von Kapitalanlagen und Versicherungsnehmern (z.B. Prämienzahlungen oder Leistungen) auch Informationen über den Kapitalanlagenbestand und dessen Liquiditätsstruktur mit ein.

Risikosensitivität

Zur Einschätzung der Risikosensitivität wird als Frühwarnindikator ein kombiniertes Stressszenario mit einem erhöhten Liquiditätsbedarf unterstellt, das unter anderem einen deutlichen Anstieg von Zahlungen für Versicherungsfälle sowie Belastungen seitens des Kapitalmarkts (Aktienkursrückgang, Zins- und Spreadanstieg) beinhaltet. Im Ergebnis stehen auch in einem solchen Stressszenario ausreichend liquide Mittel zur Verfügung.

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Hinsichtlich eines potenziellen Risikos aus mangelnder Liquidität ist in der ökonomischen Betrachtung die Liquidierbarkeit des Versicherungsportfolios und somit die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (expected profits in future premiums, EPIFP) von Bedeutung. Dieser erwartete Gewinn entspricht dem erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass künftige Prämien aus bestehenden Versicherungsverträgen in die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

Der EPIFP der Gesellschaft wurde gemäß den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 per 31.12.2024 berechnet und beträgt 46.974 Tsd. € brutto (Vj. 32.134 Tsd. € brutto).

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst zudem Rechtsrisiken, nach unserer Definition jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit. Dementsprechend wird mittels eines zweistufigen Verfahrens das Risikoprofil der Gesellschaft im Hinblick auf operationelle Risiken erfasst:

- **Overall Risk Assessment:** In diesem Schritt führen die Compliance und Risikomanagement-Funktion Interviews mit den Risikoverantwortlichen, um alle Risiken innerhalb des aktuellen operationellen Risikokatalogs zu bewerten und die materiellen Risiken der Gesellschaft zu ermitteln. Diese Bewertung basiert auf einer qualitativen (Potential Risk Exposure und Control System Adequacy) und quantitativen (Value at Risk) Einstufung des Risikos.
- **Scenario Analysis:** Die als materiell eingestuften Risiken werden im Rahmen von weiteren Experteninterviews tiefergehend plausibilisiert, sodass sie in einem nächsten Schritt in der Modellberechnung verwendet werden können.

Des Weiteren wurde die systematische und zeitnahe Erfassung von Verlustereignissen (sog. Loss Data Collection) im Jahr 2024 weiterentwickelt. Eine zentralisierte Bewertung der Datenbasis hilft, zielgerichtet Risikovermeidungs- bzw. Risikominderungsmaßnahmen einzurichten.

Unabhängig davon findet in Bezug auf die operationellen Risiken und die Ergebnisse der Risikoinventur stets eine ganzheitliche Betrachtung aller Risiken statt. D.h. Risiken, die in der Risikoinventur als besonders hoch eingeschätzt werden, wie z.B. unzureichende Datensicherheit/Cyber-Attacken und Kundendatenschutz werden auch im Bereich der operationellen Risiken entsprechend hoch bewertet und im Hinblick auf das Risikoprofil professionell gemanagt.

Rechtliche Risiken

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben. Die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene werden kontinuierlich beobachtet. Dadurch ist es möglich, die Rechtsrisiken zu steuern. Das Rechtsmonitoring, unterstützt durch eine aktive Verbands- und Gremienarbeit, erfolgt sowohl durch die einzelnen Fachbereiche auf Unternehmensebene als auch fachbereichsübergreifend, insbesondere durch die Bereiche General Counsel, Compliance, Steuern, Rechnungswesen und Datenschutz. Darüber hinaus sind die Vorstände bzw. Geschäftsführer und Mitarbeiter an den Code of Conduct gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage für eine korrekte Geschäftstätigkeit zur Wahrung der Integrität der Generali in Deutschland bildet.

Risiken aus Stör- und Notfällen

Schwerwiegende Ereignisse wie der Ausfall von Mitarbeitern, Gebäuden, kritischen Dienstleistern sowie der IT-Systeme können wesentliche operative Geschäftsprozesse oder die Reputation des Unternehmens gefährden. Im Rahmen der IT-Notfallplanung wird Vorsorge für Störfälle, Notfälle und Krisen getroffen, welche die Aufrechterhaltung der wichtigsten Unternehmensprozesse und -systeme gefährden können. Im Rahmen des Business Continuity Managements (BCM) werden für einen möglichen Gebäudeausfall vorhandene mobile Arbeitsplätze oder Ausweichlokationen genutzt sowie Strategien und Pläne für einen übermäßigen Ausfall des Personals festgelegt und Wiederanlaufzeiten geschäftskritischer Prozesse bestimmt, einschließlich der Prozesse, die an dienstleistende Unternehmen ausgelagert sind. Ziel der IT-Notfallplanung ist es, die Geschäftstätigkeit mit Hilfe von definierten Verfahren aufrechtzuerhalten und Personen, Sachwerte sowie Vermögen zu schützen.

Welche organisatorischen und technischen Maßnahmen in einem IT-Notfall unternommen werden, um die Verfügbarkeit der kritischen Services sicherzustellen, ist in einem „Disaster Recovery Plan“ (kurz DRP) beschrieben. Der DRP unterstützt die Steuerung und Handhabung unerwarteter Ereignisse, die von einer solchen Tragweite sind, dass sie außergewöhnliche Maßnahmen erfordern.

Im Jahr 2024 wurden die Prozesse und Maßnahmen aus dem BCM auf Basis der durch jedes Versicherungsunternehmen bearbeiteten Business Impact Analyse aktualisiert. Sämtliche BCM-Pläne (Wiederanlaufpläne, Notfallpläne, Krisenhandbuch) entsprechen somit dem Status Quo. Der Prozess „Continuity Management“ wurde im Rahmen der International Standards on Assurance Engagements (ISAE) 3402 Prüfung extern geprüft und ohne Auffälligkeiten positiv bewertet. Unsere Verfahren haben wir zudem mit Blick auf mögliche regulatorische Lücken in Bezug auf die am 17. Januar 2023 in Kraft getretene DORA-Verordnung mit Anforderungen ab Januar 2025 untersucht.

Im Jahr 2024 wurde bei einem umfassenden Notfalltest der IT-Notbetrieb sowie die Hochverfügbarkeit verschiedener Netzwerkkomponenten erfolgreich getestet. Die in der IT-Notfallorganisation beteiligten Mitarbeiter werden regelmäßig geschult und sind in diese Notfallübungen eingebunden, damit im Ernstfall schnell und effektiv reagiert werden kann.

Risiken zur Informationssicherheit

Anforderungen zur Informationssicherheit der Generali in Deutschland werden übergreifend durch die Funktionseinheit „Chief Information Security Officer“ (CISO) gesteuert. Diese ist Bestandteil der ganzheitlich Sicherheitsbelange steuernden Organisationseinheit „Chief Security Officer“ (CSO). Diese Organisationseinheit regelt für alle Unternehmen der Generali in Deutschland die zentralen Vorgaben, Methoden und deren Durchführung im Bereich Sicherheit und umfasst die Teilbereiche Informationssicherheit sowie physische und Unternehmenssicherheit.

Die IT-Abteilung der Generali Deutschland AG und, soweit es sich um IT-Infrastruktur handelt, die Generali Operations Service Platform S.r.l. (GOSP), sind für alle Aufgaben im Bereich IT-Systeme der Generali in Deutschland im Rahmen der Auftragsverarbeitung zuständig. Die in der IT-Abteilung angesiedelten Bereiche der operativen IT-Sicherheit sowie des Managements von Identitäten und Berechtigungen steuern und setzen die Anforderungen des CISO zur Informationssicherheit in der IT beziehungsweise die Anforderungen zum Management von Identitäten und Berechtigungen gemäß den entsprechenden Vorgaben um.

Identifizierte Risiken fließen in das Risikomanagementsystem der Generali in Deutschland ein. Hierdurch ist gewährleistet, dass effiziente und effektive Instrumente, um Informationssicherheitsrisiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu steuern, eingesetzt werden.

Im Geschäftsjahr 2024 konnte für die Generali in Deutschland im Vergleich zu den Vorjahren ein Anstieg an Sicherheitsvorfällen festgestellt werden, jedoch ohne signifikante Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb. Insbesondere die hohe Anzahl an bekannten Schwachstellen in genutzten Softwareprodukten und die hieraus resultierenden Auswirkungen auf die IT-Supply-Chain sowie die große Anzahl und die Kombination von verfügbaren Angriffsmethoden (z.B. Ransomware, DDoS, Identitätsdiebstahl, Phishing etc.) bedeuten eine hohe Gefährdung auch für die Generali in Deutschland.

Direkte Angriffe mit Schad-Software wurden zeitnah erkannt und erfolgreich abgewehrt. Generell konnten im Jahr 2024 die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren, Cyber-Attacken und Hacker-Angriffen sowie zur Erkennung und Beseitigung von Schwachstellen und Angriffen, Störungen mit nennenswerten Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb verhindern.

Die steigende Anzahl von Cyber-Attacken (inkl. der unentdeckten Cyberexponierung, dem sog. Silent Cyber) stellt ein branchenweites Risiko in den heute stark vernetzten Informationssystemen sowie den

digitalen Portalen dar. Die Gesellschaft ist sich dessen bewusst und begegnet diesem Risiko mit der größtmöglichen Aufmerksamkeit.

Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation in der Informationssicherheit

Der CISO initiiert und verfolgt, in enger Abstimmung mit den Geschäftsleitungen der Generali in Deutschland, dem Datenschutzbeauftragten, der IT, den Informationseigentümern und weiteren Stakeholdern geeignete Maßnahmen, um die Informationssicherheit mittel- und langfristig zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die Unterstützung des gruppenweiten, in 2022 gestarteten Security Strategic-Program (SSP), das Initiativen zur digitalen Transformation durch angemessene und sichere digitale Verfahren unterstützen und die Widerstandsfähigkeit der IT gegenüber Cyber-Angriffen verbessern soll. Weitere Schwerpunkte der Verbesserungsmaßnahmen in 2024 waren u.a. die Berücksichtigung neuer Anforderungen an die Informationssicherheit durch die DORA-Verordnung sowie die Überprüfung der Sollmaßnahmen und der Sicherheitssituation der Generali in Deutschland auf Basis eines nach den Kontrollen aus ISO 27001 strukturierten Prüfplans. Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Generali in Deutschland erfolgt für die Informationssicherheitsrisiken eine Überwachung und Beurteilung der festgelegten risikomindernden Maßnahmen sowie eine entsprechende Dokumentation im Digital Risk Management Report.

Betrugsrisiko

Wie alle Wirtschaftsunternehmen unterliegt die Gesellschaft der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- bzw. Reputationsverluste zu erleiden. Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens präventiv entgegenwirken und betrügerische Handlungen aufklären zu können, wird das Interne Kontrollsystem diesbezüglich kontinuierlich weiterentwickelt. Zudem werden die Anstrengungen weiter verstärkt, mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu verhindern, unter anderem durch den Ausbau eines spartenübergreifenden Informations- und Know-how-Transfers auf anonymisierter Basis sowie der Einrichtung eines Anti-Fraud-Management-Arbeitskreises.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition des Unternehmens oder der Generali in Deutschland auswirken können. Durch die vierteljährliche Berichterstattung unterliegen diese Risiken ebenfalls der Beobachtung des Risikomanagements.

Herausforderungen in der Branche

Die aktuellen Herausforderungen in der Versicherungsbranche

- volatile Zinsentwicklung
- Folgen der Inflation, z.B. rückläufiges Wachstum, schwaches Konsumklima
- schwierige, geopolitische Rahmenbedingungen, insbesondere aufgrund des Ukrainekrieges und des Konflikts im Nahen Osten
- Demografischer Wandel und Verfügbarkeit von Fachkräften
- Digitalisierung, Einfluss neuer Technologien, Künstliche Intelligenz sowie Cybersicherheit
- die Auswirkungen von Naturkatastrophen aufgrund des Klimawandels
- weiterhin zunehmende regulatorische Anforderungen, u.a. im Bereich der Vertriebsregulierung auf europäischer und nationaler Ebene

haben einen nachhaltigen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung und das Geschäftsmodell der Gesellschaft.

Die mittelfristige Strategie „Generali Deutschland Lifetime Partner 24“ der Generali in Deutschland umfasst das übergeordnete Ziel, Lifetime Partner für Kunden und Vertriebspartner zu sein. Basierend auf der internationalen Strategie der Assicurazioni Generali für die Jahre 2022–2024 wurden folgende Ziele definiert:

- Förderung von nachhaltigem Wachstum
- Verbesserung des Ertragsprofils
- Ausbau innovativer Lösungen

Neben der beschriebenen Strategie sind diverse Projekte zur Umsetzung regulatorischer Anforderungen eingerichtet (z.B. IFRS 9/17, DORA), die ebenfalls zusätzliche Umsetzungskapazitäten (insb. IT-Kapazitäten) benötigen. Vor diesem Hintergrund der zunehmenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen wurde ein stringentes Multi-Projektmanagement inkl. sinnvoller Priorisierung und enger Begleitung durch das Top-Management etabliert, um nachhaltig die Bereitstellung angemessener Ressourcen sowie die Sicherstellung der operativen Stabilität zu gewährleisten.

Vertrieb

Die Sicherung der Vertriebskraft aller Vertriebswege ist ein essenzieller Baustein für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft und ein Kernelement der Strategie. Hier setzt die Gesellschaft auf eine nachhaltige Vertriebspartnerschaft mit der DVAG, die im nächsten Jahr ihr 50-jähriges Jubiläum feiert, inklusive der erfolgreichen Integration des Exklusiv-Vertriebs Generali (EVG) in 2018 im Rahmen einer exklusiven Vertriebsvereinbarung. Das Know-how und die Beratungsstärke der Vermögensberater in den rund 5.000 Direktionen und Geschäftsstellen der Deutschen Vermögensberatung, sind grundlegender Bestandteil für eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung.

Durch zusätzliche Produkte pro Kunde (Cross-Selling) oder die Erweiterung des Leistungsumfangs (Up-Selling), schaffen die Gesellschaft zusätzliche Potenziale für den Vertrieb. Damit erreicht die Gesellschaft im Umfeld eines hohen Wettbewerbsdrucks eine Stabilisierung der Einkommenssituation des Vertriebs bei marktangemessenen Provisionen. Zur Unterstützung des Vertriebs hat die Generali in Deutschland in den letzten Jahren umfangreiche Initiativen gestartet, die die angebotenen Services und den IT-Support erweitert haben. Dadurch wurde die Informationsbasis des Vertriebs weiter verbessert und es wurden vielfältige Möglichkeiten für eine noch effizientere Arbeit sowie optimale Betreuung der Multi-Holding-Customers ermöglicht. Die Gesellschaft gelangt so in der strategischen Ausrichtung zu tragfähigen und zukunftsgerichteten Lösungen und erreicht einen Mehrwert für Kunden und Vertriebspartner.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden und dadurch potenzielle Verluste zu erleiden. Die Produkt- und Unternehmensratings der Gesellschaft, die gezielte Kundenkommunikation und das aktive Reputationsmanagement sind dabei entscheidende Faktoren, um Imageschäden für die Gesellschaft sowie der Generali in Deutschland präventiv entgegenzutreten.

Da theoretisch jede Aktivität der Gesellschaft und der Generali in Deutschland zu Reputationsverlusten führen kann und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikokategorien bestehen, ist ein aktives Reputationsmanagement von großer Bedeutung. Die Kommunikationseinheit der Generali in Deutschland beobachtet sämtliche Aktivitäten der Gesellschaft sowie der Generali in Deutschland im Hinblick auf mögliche Reputationsrisiken. Ziel ist es, Reputation und Image gegenüber allen relevanten Anspruchsgruppen kontinuierlich auszubauen. Das Risiko wird zudem hinsichtlich des Aspekts des Klimawandels und des Risikos des sog. „Greenwashing“ innerhalb des qualitativen Risikomanagementsystems laufend überwacht.

Ansteckungsrisiko und Emerging Risk

Das Ansteckungsrisiko umfasst das Risiko, das sich von anderen Risikokategorien in einer Konzerngesellschaft ableitet und auf die Unternehmen der Generali in Deutschland ausbreiten kann. Darüber hinaus

können auch durch externe Einflüsse Ansteckungsrisiken entstehen (Branchenrisiko). Emerging Risks beziehen sich dagegen auf neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfelds. Wesentliche Treiber der sich ändernden Risikolandschaft umfassen neue wirtschaftliche, technologische, gesellschaftspolitische, rechtliche und ökologische Entwicklungen; die wachsenden Interdependenzen zwischen diesen Bereichen können darüber hinaus zu einer verstärkten Anhäufung von Risiken führen. Risiken dieser Art können zu einem Anstieg der Risikoexposition bereits definierter Risikoarten führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern. Ein besonderes Augenmerk soll auf sogenannte ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance) gelegt werden, die oft mit Emerging Risks verbunden sind. Hierbei ist anzumerken, dass ESG-Faktoren für mehrere Risikokategorien relevant sind, nicht nur für Emerging Risks. Ansteckungsrisiko und Emerging Risks sind in den Risikomanagementprozess der Generali in Deutschland integriert und werden in den Risikomanagementgremien erörtert.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet die Risiken, die auf den – gemäß Del. Reg. (EU) 2021/1256 – definierten Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung beruhen. Gemäß Del. Reg. (EU) 2021/1256 müssen Versicherungsunternehmen Nachhaltigkeitsrisiken in ihr Risikomanagement und ihren ORSA-Prozess integrieren. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden einerseits im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses analog zu den Risiken, die nicht explizit quantifiziert werden oder einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen (Liquiditätsrisiko, strategisches Risiko, Reputationsrisiko, Ansteckungsrisiko und Emerging Risks) berücksichtigt und mit entsprechenden Maßnahmen unterlegt. Darüber hinaus werden Klimawandelszenarien im ORSA-Prozess integriert. Vor diesem Hintergrund wurde in der Internationalen Gruppe im Rahmen des Climate Change Risk Management Framework ein entsprechender Ansatz zur Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels entwickelt. Diese Methode ermöglicht es, für jedes Referenzklimaszenario die Auswirkungen auf die Exposures der Gruppe durch die Anwendung unterschiedlicher Klimastressniveaus zu erfassen.

C.7 Sonstige Angaben

Es bestehen keine über die Informationen aus den Abschnitten C.1 bis C.6 hinausgehenden geforderten Angaben zum Risikoprofil.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der ökonomischen Werte

Der ökonomische Wert eines Vermögenswertes ergibt sich zum Stichtag als der Betrag, zu dem er zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden kann (§ 74 Abs. 2 VAG). Der ökonomische Wert einer Verbindlichkeit entspricht dem Betrag, zu dem er zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden kann (§ 74 Abs. 3 VAG).

Sofern die Bewertungsvorschrift eines International Financial Reporting Standards (IFRS) mit diesen Prinzipien in Einklang steht, wird zur Bewertung eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit auf den jeweils maßgeblichen IFRS zurückgegriffen (Art. 9 Abs. 2 der DVO).

Bei der Ermittlung eines ökonomischen Wertes wird folgende Bewertungshierarchie eingehalten (Art. 10 der DVO):

- Bewertung zum Marktpreis, der an einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notiert ist
- Bewertung zum Marktpreis, der an einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notiert ist, wobei den Unterschieden zu den ähnlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten durch entsprechende Berichtigungen Rechnung getragen wurde
- Bewertung nach einer alternativen Bewertungsmethode, die so weit wie möglich auf relevanten Marktdaten basiert.
- Bewertung nach einer alternativen Bewertungsmethode (angepasste Equity-Methode oder IFRS Equity-Methode), für die keine relevanten Marktdaten beobachtbar waren. Hierbei wird auf alternative Parameter (z.B. erwarteter Jahresüberschuss gemäß Unternehmensplanung), Bewertungsmodelle (Mark-to-Model) bzw. Expertenschätzungen zurückgegriffen.

Bewertungsprinzipien zur Ermittlung in der handelsrechtlichen Rechnungslegung

Die Vermögenswerte werden grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet (§ 255 in Verbindung mit 253 Abs. 1 S. 1 HGB). Bei allen Vermögenswerten wird das Wertaufholungsgebot beachtet (§ 253 Abs. 5 HGB). Für die Verbindlichkeiten wird der Erfüllungsbetrag und für die Rückstellung der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB).

D.1 Vermögenswerte

In der folgenden Tabelle werden die ökonomischen Werte und die handelsrechtlichen Buchwerte der Vermögenswerte gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Veränderungen bezüglich der Ansatz- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr ergaben sich nicht.

Um die ökonomischen Werte und die handelsrechtlichen Buchwerte in dieser Darstellung besser vergleichen zu können, wurden bei den hier ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten in Einzelfällen andere Brutto- und Nettoausweise gegenüber dem Jahresabschluss vorgenommen. Dadurch lässt sich die hier ausgewiesene Summe der handelsrechtlichen Vermögenswerte nicht mit der Bilanzsumme im Jahresabschluss abstimmen.

Vermögenswerte in Tsd. €

	Ökonomischer Wert		Handelsrechtlicher Wert	
	2024	2023	2024	2023
Immaterielle Vermögenswerte	0	0	0	0
Latente Steueransprüche	0	0	20.431	21.532
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	1.440	31	21	31
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	425.968	417.889	436.782	434.728
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	6.869	7.017	6.869	8.301
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	0	0
Aktien	7.313	4.775	7.112	4.745
Aktien - notiert	2.848	0	2.779	0
Aktien - nicht notiert	4.465	4.775	4.333	4.745
Anleihen	309.508	292.006	332.508	319.738
Staatsanleihen	89.955	99.790	101.690	112.050
Unternehmensanleihen	209.907	184.186	221.127	199.064
Strukturierte Schuldtitel	9.646	8.030	9.691	8.625
Organismen für gemeinsame Anlagen	102.238	114.078	90.293	101.943
Derivate	40	12	0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0	0	0
Sonstige Anlagen	0	0	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	0	0	0	0
Darlehen und Hypotheken	0	0	0	0
Policendarlehen	0	0	0	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	0	0	0	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	0	0	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	50.398	51.686	78.263	74.887
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen	50.398	51.686	78.263	74.887
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	50.398	51.686	0	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	0	0	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	0	0	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11.459	10.542	11.129	10.399
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	3.046	3.633	1.134	1.467
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.118	5.773	4.118	5.773
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.331	1.369	1.433	1.369
Vermögenswerte insgesamt	497.760	490.921	553.310	550.186

Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die Gesellschaft besitzt keine Immobilien für den Eigenbedarf. Der ökonomische Wert der Sachanlagen entspricht dem beizulegenden Zeitwert. Die Sachanlagen werden handelsrechtlich gemäß § 253 Abs. 3 HGB mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Wert erfolgen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nur bei einer dauerhaften Wertminderung.

Anlagen

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken werden gemäß § 341b Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Wert erfolgen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung. Bei Immobilien erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Werts mindestens jährlich durch namhafte Gutachter. Alle drei Jahre erfolgt ein Wechsel des Gutachters. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Der beizulegende Wert bei überwiegend im Konzern genutzten Immobilien und den individuell erstellten Immobilien zur Eigennutzung (sog. Spezialimmobilien) wird mit Hilfe eines modifizierten Ertragswert- oder eines Sachwertverfahrens unter Berücksichtigung einer langfristigen Nutzung der Immobilien durch den Konzern ermittelt.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Nach Art. 13 (20) der SII-Rahmenrichtlinie liegt eine Beteiligung vor, wenn die Gesellschaft direkt oder indirekt 20% der Stimmrechte oder des Kapitals eines anderen Unternehmens hält. Die Identifizierung der Beteiligungen wird auf Einzelunternehmensebene durchgeführt. Dies kann dazu führen, dass auf Ebene des Group Head Office (GHO) aufgrund der Summierung von Gruppenanteilen ein Unternehmen als Beteiligung klassifiziert wird, wohingegen auf Einzelunternehmensebene mangels Überschreitung des Schwellenwertes keine Beteiligung vorliegt.

Der Beteiligungsbegriff nach Art. 13 (20) der SII-Rahmenrichtlinie ist nicht deckungsgleich mit dem handelsrechtlichen Begriff der Beteiligung im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB. Handelsrechtlich liegt eine Beteiligung unabhängig von der Beteiligungsquote vor, sofern die Anteile an einem anderen Unternehmen dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen. Die 20%-Grenze dient handelsrechtlich jedoch als Indikation für das Vorliegen einer Beteiligung (widerlegbare Vermutung).

Daher stimmt der Wert für die Beteiligungen nach Art. 13 (20) der SII-Rahmenrichtlinie nicht zwangsläufig mit dem handelsrechtlichen Buchwert der entsprechenden Bilanzposten im veröffentlichten handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft überein.

Die Gesellschaft hält keine Beteiligung im Sinne des Art. 13 (20) der SII-Rahmenrichtlinie.

Weitere Anlagen

Die folgende Tabelle stellt sowohl die Anlagen als auch die Bewertungshierarchie der ökonomischen Werte dar.

Bewertungshierarchie der ökonomischen Werte in Tsd. €

	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte	Alternative Bewertungsmethoden	Angepasste Equity-Methode	IFRS Equity-Methode	Summe
Aktien - notiert	2.848	0	0	0	0	2.848
Aktien - nicht notiert	0	0	4.465	0	0	4.465
Staatsanleihen	85.954	4.001	0	0	0	89.955
Unternehmensanleihen	176.603	33.304	0	0	0	209.907
Strukturierte Schuldtitel	5.071	4.575	0	0	0	9.646
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	65.413	12.098	24.727	0	0	102.238
Derivate (aktivisch)	0	40	0	0	0	40
Derivate (passivisch)	0	63	0	0	0	63
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0	0	0	0	0
Sonstige Anlagen	0	0	0	0	0	0
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	0	0	0	0	0	0
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen)	0	0	0	0	0	0
Policendarlehen	0	0	0	0	0	0

Die Übersicht stellt für die einzelnen Elemente die Bewertungshierarchie der ökonomischen Werte dar.

Sofern eine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt, wird diese zur Ermittlung des ökonomischen Wertes des Finanzinstruments herangezogen.

Der Kurs der Börse, an dem ein Titel gehandelt wird, wird zur Bewertung herangezogen. Sollte dieser Handelsplatz nicht liquide sein und der Titel an verschiedenen Handelsplätzen gehandelt werden, so wird für die Bewertung der Kurs am liquidesten Handelsplatz herangezogen. Für alle gelisteten Titel wird täglich über eine automatische Anbindung an die Server von Daten Providern der aktuelle Kurs eingespielt. Vor jedem Quartalsabschluss wird wiederum eine Prüfung der Liquidität der einzelnen Börsenplätze vorgenommen.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich. Die folgende Übersicht stellt die von der Gesellschaft verwendeten Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Marktwertes (sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt) dar. Sie enthält auch Bewertungsmodelle zu Assetklassen, die im Berichtsjahr nicht im Bestand waren.

Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt

Position	Parameter	Preismodell
Aktien - nicht notiert	Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode
Staatsanleihen	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie (Geld-Brief-Spanne; sofern nicht vorhanden approximiert mit Hilfe des Ausfallrisikos, Ausgabebetrags, ausstehenden Betrags, Geld-Brief-Spanne vergleichbarer Instrumente und der Restlaufzeit)	Barwertmethode
Unternehmensanleihen	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie (Geld-Brief-Spanne; sofern nicht vorhanden approximiert mit Hilfe des Ausfallrisikos, Ausgabebetrags, ausstehenden Betrags, Geld-Brief-Spanne vergleichbarer Instrumente und der Restlaufzeit)	Barwertmethode
Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)	Niveau und Form der Renditekurve, Mittelwertrückkehr zwischen zwei stochastischen Prozessen und der Korrelation zweier Brownscher Bewegungen	Heath Jarrow Morton - 2 Factor Hull White Model
Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Erweiterung des Black Scholes Merton-Modells
Organismen für gemeinsame Anlagen	Rücknahmekurse bzw. emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie (Geld-Brief-Spanne; sofern nicht vorhanden approximiert mit Hilfe des Ausfallrisikos, Ausgabebetrags, ausstehenden Betrags, Geld-Brief-Spanne vergleichbarer Instrumente und der Restlaufzeit)	Barwertmethode
Derivate (Zinsrisiken)	Niveau und Form der Renditekurve, Mittelwertrückkehr zwischen zwei stochastischen Prozessen und der Korrelation zweier Brownschen Bewegungen	Heath Jarrow Morton - 2 Factor Hull White Model
Derivate (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Erweiterung des Black Scholes Merton-Modells
Derivate (Wechselkursrisiken)	Niveau und Form der Renditekurve, Mittelwertrückkehr zwischen zwei stochastischen Prozessen und der Korrelation zweier Brownschen Bewegungen	Heath Jarrow Morton - 2 Factor Hull White Model
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	Nicht anwendbar. Auf Grund der Laufzeit der Einlagen wird der Nennwert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet	Nennwert inkl. Stückzinsen
Sonstige Anlagen	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie (Geld-Brief-Spanne; sofern nicht vorhanden approximiert mit Hilfe des Ausfallrisikos, Ausgabebetrags, ausstehenden Betrags, Geld-Brief-Spanne vergleichbarer Instrumente und der Restlaufzeit)	Barwertmethode
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen)	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie, emittentenspezifische Kreditabschläge	Barwertmethode
Policendarlehen	Aus Wesentlichkeitsgründen wird der handelsrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet	Fortgeführte Anschaffungskosten

Handelsrechtliche Bewertung der weiteren Anlagen sowie Darlehen und Hypotheken

Aktien

Handelsrechtliche Beteiligungen, die das Solvency II-Beteiligungskriterium (20% Anteilsbesitz) nicht erfüllen, werden handelsrechtlich gemäß § 341b Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um notwendige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bewertet. Wertaufhellende Entwicklungen im Aufstellungszeitraum werden berücksichtigt.

Anleihen

Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden handelsrechtlich gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden die Papiere auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten ggf. bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Bei über pari erworbenen Wertpapieren wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennwert über die Laufzeit amortisiert. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet.

Anleihen in Form von Schuldscheindarlehen werden handelsrechtlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode nach § 341c Abs. 3 HGB angesetzt. Namensschuldverschreibungen werden mit dem Nennwert nach § 341c Abs. 1 HGB angesetzt. Disagjobeträge werden passivisch, Agiobeträge aktivisch abgegrenzt und planmäßig aufgelöst. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden die Papiere auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten ggf. bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Hier ausgewiesene Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden analog bewertet.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Anteile oder Aktien an Investmentvermögen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden handelsrechtlich gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Bei Vorliegen einer stillen Last erfolgt eine qualitative Prüfung zur Identifizierung einer dauerhaften Wertminderung. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen werden grundsätzlich als eigenständige Bewertungsobjekte betrachtet. Eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung wird grundsätzlich angenommen, wenn der Zeitwert der letzten 6 Monate permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt oder wenn der durchschnittliche Zeitwert der letzten 12 Monate um mehr als 10 % unter dem Buchwert liegt. Bei Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, bei welchen eine Durchschau möglich ist, wurde unabhängig von bzw. bei Aktienfonds ggf. zusätzlich zu den allgemeinen Aufgreifkriterien zur Bestimmung einer dauerhaften Wertminderung auf die im Fonds gehaltenen Vermögenswerte und Schulden abgestellt und ein beizulegender Wert ermittelt. Sofern eine dauerhafte Wertminderung identifiziert wurde, wurde grundsätzlich auf den beizulegenden Zeitwert zum 31. Dezember 2024 oder einen beizulegenden Wert abgeschrieben.

Anteile an Investmentvermögen, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden handelsrechtlich nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet.

Derivate

Im Rahmen der Zugangsbewertung werden derivative Finanzinstrumente handelsrechtlich in Höhe einer ggf. geleisteten oder erhaltenen Ausgleichszahlung aktiviert bzw. passiviert. Derivative Finanzinstrumente, die Bestandteil einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB sind, werden handelsrechtlich im Rahmen der Folgebewertung nach der Einfrierungsmethode bewertet. Bei der Einfrierungsmethode wird die Wertänderung eines Derivats buchhalterisch nicht erfasst, sofern sie kompensatorisch zur Wertänderung des Grundgeschäfts wirkt. Derivative Finanzinstrumente, die bilanziell nicht Bestandteil einer Bewertungseinheit sind, werden im Rahmen der Folgebewertung unter Beachtung des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB bewertet.

Der Anstieg der ökonomischen Werte gegenüber dem Vorjahr beruht im Wesentlichen auf steigenden Forderungen aus Gegengeschäften von USD-Absicherungen.

§ 341b Abs. 2 HGB im handelsrechtlichen Jahresabschluss

In den Anlagen der Solvabilitätsübersicht sind Kapitalanlagen enthalten, die handelsrechtlich grundsätzlich nach den Vorschriften für das Umlaufvermögen zu bilanzieren wären, die aber, da sie dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dienen, handelsrechtlich nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet werden (§ 341b Abs. 2 in Verbindung mit § 253 Abs. 3 HGB). Der handelsrechtliche Buchwert dieser Kapitalanlagen beläuft sich zum Bewertungsstichtag auf 386.642 Tsd. € (Vj. 373.367 Tsd. €).

Wesentliche Bewertungsunterschiede zwischen ökonomischem Wert und handelsrechtlichem Buchwert

Die wesentlichen Bewertungsunterschiede bei den anderen Anlagen zwischen den ökonomischen und handelsrechtlichen Werten resultieren aus der Durchbrechung des handelsrechtlichen Anschaffungskosten- und Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) bei den Anleihen. Der ökonomische Wert legt somit die stillen Reserven und stillen Lasten offen, die zwischen dem handelsrechtlichen Wert und dem zum Stichtag ermittelten ökonomischen Wert bestehen.

Die Abweichung bei den Derivaten resultiert aus den freistehenden Derivaten bzw. Derivaten im Rahmen der Bewertungseinheiten. Freistehende Derivate werden nach dem allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen im HGB mit den geleisteten oder erhaltenen Ausgleichszahlungen aktiviert bzw. passiviert und nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB bewertet. Derivate im Rahmen der Bewertungseinheiten werden nach § 254 HGB gemäß der Einfrierungsmethode bilanziert.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Rückversicherungsanteile (Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen) werden auf der Grundlage der Rückversicherungsverträge errechnet. Die Abweichung zwischen Solvabilitätsübersicht und Handelsbilanz resultiert aus der Umbewertung der Bruttoverpflichtung. In diesem Zusammenhang wird auf Abschnitt D.2 verwiesen. Im handelsrechtlichen Jahresabschluss werden die Rückversicherungsanteile formell nicht als Vermögenswert, sondern als Minderung der versicherungstechnischen Rückstellung auf der Passivseite offen ausgewiesen.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Versicherungsvermittlern

Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler werden nach Solvency II und handelsrechtlich mit dem Nennwert bilanziert und um angemessene Pauschalwertberichtigungen gekürzt. Die Pauschalwertberichtigung zu den Forderungen gegen Versicherungsnehmer wird pro Mahnstufe mit dem zu erwartenden Ausfallrisiko ermittelt. Sämtliche Forderungen gegen Versicherungsvermittler werden individuell auf deren Ausfallwahrscheinlichkeit bewertet. Eine Pauschalwertberichtigung wird in Höhe des zu erwartenden Risikos gebildet.

Bei den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern wird mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen der handelsrechtliche Buchwert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Der Anstieg der ökonomischen Werte gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern aus vorschüssigen Provisionszahlungen zurückzuführen.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen werden handelsrechtlich mit dem Nennwert aktiviert. Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen wird der handelsrechtliche Buchwert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Der Rückgang der ökonomischen Werte gegenüber dem Vorjahr resultiert ist im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber der Generali Deutschland AG.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Nach Solvency II und handelsrechtlich setzen wir die Zahlungsmittel mit dem Nennwert an. Dieser wird als angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Der Rückgang des ökonomischen Wertes der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ist ausschließlich auf Bankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten zurückzuführen.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Wir bilanzieren die sonstigen Vermögenswerte nach Solvency II und handelsrechtlich mit dem Nennwert. Dieser Wert wird als angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Der Rückgang der ökonomischen Werte gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus vorgelegten Regulierungsaufwendungen.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Gegenüberstellung der ökonomischen und handelsrechtlichen Werte

Handelsrechtlicher Wert in Tsd. €

	2024 Rechtsschutz-Versicherung	2023 Rechtsschutz-Versicherung
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen		
Handelsrechtlicher Wert		
Bruttobetrag	400.806	387.080
Rückversicherungsanteil	78.263	74.887
Nettobetrag	322.543	312.193
davon Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		
Bruttobetrag	352.674	340.078
Rückversicherungsanteil	70.450	67.335
Nettobetrag	282.224	272.743
davon Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	318	140
davon Deckungsrückstellung		
Bruttobetrag	0	0
Rückversicherungsanteil	0	0
Nettobetrag	0	0
davon andere versicherungstechnische Rückstellungen		

	2024 Rechtsschutz-Versicherung	2023 Rechtsschutz-Versicherung
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen		
Bruttobetrag	47.815	46.862
Rückversicherungsanteil	7.813	7.552
Nettobetrag	40.002	39.309

Ökonomischer Wert in Tsd. €

	2024 Rechtsschutz-Versicherung	2023 Rechtsschutz-Versicherung
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen		
Ökonomischer Wert		
Bruttobetrag	259.548	267.881
Rückversicherungsanteil nach Anpassung für erwartete Ausfälle	50.398	51.686
Nettobetrag	209.150	216.195
davon Prämienrückstellung		
Bruttobetrag	-14.022	705
Rückversicherungsanteil nach Anpassung für erwartete Ausfälle	-1.491	1.175
Nettobetrag	-12.531	-470
davon Schadenrückstellung		
Bruttobetrag	260.806	256.119
Rückversicherungsanteil nach Anpassung für erwartete Ausfälle	51.840	50.466
Nettobetrag	208.966	205.654
davon Risikomarge	8.731	7.441
davon Rückstellungen für nicht modellierte Teilportfolien		
Bruttobetrag	4.032	3.616
Rückversicherungsanteil nach Anpassung für erwartete Ausfälle	49	45
Nettobetrag	3.984	3.571

D.2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die ökonomischen Werte

Grundlagen der ökonomischen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht gemäß Solvency II spiegeln den ökonomischen Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen wider. Dieser bildet zusammen mit dem ökonomischen Wert der Vermögenswerte die Basis für die Berechnung der ökonomischen Eigenmittel der Gesellschaft.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft in der Solvabilitätsübersicht ergeben sich als Summe aus dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen (Best Estimate Liability, BEL) und der Risikomarge (s.u.).

Hierbei wird die BEL als Differenz aller zukünftigen Ein- und Auszahlungen berechnet, die sich aus einer Abwicklung des Versicherungsbestandes zum Bewertungsstichtag unter realistischen versicherungsmathematischen Annahmen ergeben. Dabei werden alle erwarteten Entwicklungen (darunter wirtschaftliche, medizinische, soziale und demografische Veränderungen) in die zukünftigen Zahlungsströme einbezogen.

Die Abzinsung der Ein- und Auszahlungen erfolgt mit der maßgeblichen Zinskurve gemäß Solvency II (siehe Angaben zur maßgeblichen Zinskurve im Abschnitt „Zinskurve“).

Die Berechnung der BEL wird brutto vor Rückversicherung durchgeführt. Anschließend folgt eine Überleitung zum besten Schätzwert der Netto-Rückstellungen, aus der sich entsprechend auch die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ergeben (für Einzelheiten zu den Brutto- und Nettoberechnungen bei den einzelnen Teilrückstellungen siehe den nachfolgenden Abschnitt „Daten und Methoden“).

Abschließend werden die einforderbaren Beträge noch um den erwarteten Rückversicherungsausfall gekürzt, der sich am zweitbesten externen Rating des jeweiligen Rückversicherers bemisst.

Daten und Methoden

Die verwendeten Daten und Methoden zur ökonomischen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind rückstellungsspezifisch und hängen von Art und Umfang der zugrundeliegenden Versicherungsverpflichtungen ab. Gemäß Solvency II wird zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen unterschieden.

Die Rückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen unterteilen sich in Schaden- und Prämienrückstellungen:

- Die Schadenrückstellung ist die Rückstellung für die zum Bewertungsstichtag eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Schäden. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden bereits gemeldet wurden.
- Die Prämienrückstellung ist die Rückstellung für zukünftige Schäden aus Verträgen, die entweder bereits in Kraft sind, oder für die zum Stichtag zumindest eine rechtliche Verpflichtung zur zukünftigen Gewährung von Versicherungsschutz besteht.

Der beste Schätzwert wird mit Hilfe von Annahmen und Methoden ermittelt, die im Folgenden getrennt nach den einzelnen Rückstellungen dargestellt werden.

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen – Schadenrückstellungen

Zur Bewertung der Schadenrückstellungen wird der Schadenbestand der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG in mehrere Teilportfolien unterteilt. Jedes Teilportfolio wird dabei so gewählt, dass es eine homogene Risikogruppe im Sinne von Solvency II darstellt, d.h., dass die zugrunde liegenden Risiken gleichartig hinsichtlich der Art der Deckungszusagen und anderer Eigenschaften wie Dauer und Charakter der Schadenabwicklung sind.

Die Methode zur Ermittlung des undiskontierten besten Schätzwertes für die Schadenrückstellung ist (teil-)portfoliospezifisch und abhängig davon, ob das jeweilige Teilportfolio aus Gesellschaftssicht als wesentlich eingestuft wird und ob die Voraussetzungen zur Anwendung aktuarieller Methoden erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt insbesondere die Verfügbarkeit geeigneter, angemessener und vollständiger Daten. Teilportfolien, die diese Kriterien erfüllen, werden aktuariell modelliert, d.h., ihr bester Schätzwert

wird mit Hilfe von aktuariellen Methoden und Verfahren ermittelt, welche im später folgenden gleichnamigen Unterabschnitt „Aktuarielle Methoden“ eingehender beschrieben werden.

Per 31.12.2024 finden sich modellierte Teilportfolien in den folgenden Geschäftsbereichen gemäß Solvency II:

- Rechtsschutzversicherung

Für Teilportfolien, die nicht aktuariell modelliert werden, wird als bester Schätzwert der Rückstellungswert nach HGB angesetzt, wie er auch in den lokalen Jahresabschluss der Gesellschaft einfließt.

Per 31.12.2024 werden nur einige wenige Teilportfolien der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG nicht aktuariell modelliert. Ihr Volumen ist aus Gesellschaftssicht vernachlässigbar.

Die erforderlichen Prozessschritte zur Ermittlung des undiskontierten besten Schätzwertes für die Schadenrückstellung der modellierten Teilportfolien werden im Folgenden dargestellt.

Aktuarielle Bewertung

Aktuarielle Analysen zur Ermittlung der Endschadenstände nach Abwicklung basieren auf sog. „Schadendreiecke“. Diese werden aus historischen Schadendaten zu Zahlungen und Aufwendungen bereits angefallener Schäden des jeweiligen Teilportfolios gebildet, getrennt nach Anfall- und Abwicklungsjahren und jeweils brutto vor Rückversicherung.

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG verwendet zur aktuariellen Bewertung ihrer Schadenrückstellungen im Wesentlichen klassische Schadenreservierungsverfahren wie das verallgemeinerte Chain-Ladder-Verfahren, welches der Schadenabwicklung ein Übergangsfaktorenmodell unterstellt. Dieses Verfahren basiert auf einer Analyse der kumulierten Schadenzahlungen und der kumulierten Schadenaufwendungen unter Annahme eines im Zeitablauf weitgehend stabilen Abwicklungsmusters.

Das stabile Abwicklungsverhalten lässt sich mit einer hinreichend langen Datenreihe bestätigen bei einer generell stabilen strategischen Ausrichtung der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG.

Inflation

In der Bewertung wird auf eine explizite retrograde und prospektive zusätzliche Inflationierung verzichtet, da die in den Schadendaten enthaltene, tatsächlich eingetretene Inflation durch die verwendeten Schadenreservierungsverfahren implizit fortgeschrieben wird. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass die künftige Schadeninflation im Mittel über die Abwicklungsdauer der Schäden angemessen aus der in der Vergangenheit beobachteten geschätzt werden kann.

Backtesting und Veränderungsanalyse

Um die Methoden und Annahmen zur Ermittlung des besten Schätzwertes zu überprüfen bzw. zu bestätigen, werden verschiedene aktuarielle Tools verwendet. Diese ermöglichen Backtesting und Sensitivitätsanalysen (z.B. Vergleich tatsächlicher Werte mit prognostizierten Werten, Sensitivitätsanalysen bzgl. Ein- und Ausschluss einzelner Übergangsfaktoren) sowie weitere Veränderungsanalysen (Vergleich der Schadenrückstellung des aktuellen Jahres mit den geschätzten Werten des Vorjahres, Vergleich der Schadenquote eines Anfalljahres mit den prognostizierten Werten des Vorjahres abzugleichen).

Diese Analysen dienen zur Identifikation von Treibern der Veränderung der Schätzungen der Endschadenstände nach Abwicklung im Zeitablauf sowie zur Beurteilung des letztjährigen Bewertungsmodells. Diese Informationen und weitere Analysen fließen u.a. in den Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion ein.

Überleitung zu den Netto-Schadenrückstellungen

Der beste Schätzwert für die Brutto-Schadenrückstellungen wird per faktorbasierendem Ansatz auf den besten Schätzwert der Netto-Schadenrückstellungen übergeleitet.

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen – Prämienrückstellungen

Bei der Bestimmung der Prämienrückstellung werden Verpflichtungen sowohl für den Zeitraum, der durch die Beitragsüberträge abgedeckt ist, als auch für den darüberhinausgehenden Zeitraum innerhalb der ökonomischen Vertragsgrenzen betrachtet. Hierbei ergeben sich die Vertragsgrenzen aus dem jeweils früheren der folgenden beiden Zeitpunkte:

- Laufzeitende des Vertrages und
- Zeitpunkt, an dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, den Vertrag zu kündigen bzw. die Prämie für den einzelnen Versicherungsnehmer den Risiken entsprechend anzupassen.

Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft außerhalb der Vertragsgrenzen wird nicht berücksichtigt.

Analog zur Segmentierung bei der Bewertung der Schadenrückstellung findet auch bei den Prämienrückstellungen eine Einteilung nach modellierten und nicht modellierten Teilportfolien statt.

Aktuarielle Bewertung

Für den Teil der Verpflichtungen, die den Beitragsüberträgen zuzuordnen ist, ergibt sich der undiskontierte beste Schätzwert als Summe aus den beiden folgenden Komponenten:

- Schadenbezogene Komponente: Dazu werden die Beitragsüberträge mit einer endabgewickelten Schadenquote multipliziert, um den Anforderungen einer Bewertung zum Best Estimate gerecht zu werden.
- Verwaltungskostenbezogene Komponente: Dazu werden die Beitragsüberträge mit einer Verwaltungskostenquote multipliziert.

Für den über die Beitragsüberträge hinausgehenden Zeitraum ergibt sich der undiskontierte beste Schätzwert als Summe aus den folgenden Zahlungsströmen (jeweils unter Beachtung des Stornoverhaltens):

- Zukünftige Beiträge aus ein- und mehrjährigen Verträgen nach Abgrenzung der Beitragsüberträge.
- Zukünftige endabgewickelte Schadenaufwendungen (abzgl. Regresse und Provenues). Diese basieren auf den zukünftigen Beiträgen und den erwarteten Schadenquoten.
- Zukünftige Schadenregulierungs- und Verwaltungskosten sowie Abschlusskosten, sofern sie sich auf das jeweilige Teilportfolio beziehen.

Die verwendeten Schadenquoten berücksichtigen Ergebnisse aus der aktuariellen Bewertung der Schadenrückstellungen einschließlich der Inflationsannahmen.

Grundlegende Annahme bei der Bestimmung der zukünftigen Kosten ist, dass für den Zeitraum der Beitragsüberträge keine weiteren Abschlusskosten anfallen, während im mehrjährigen Teil durchaus Kosten anfallen. Bei der Fortführung des eingeschlagenen Vertriebs- und Produktmix sind die Annahmen anhand der Vergangenheit valide prognostizierbar. Auch im Hinblick auf die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ist dies angemessen, da das Rückversicherungsprogramm in den zurückliegenden Jahren in seiner grundsätzlichen Struktur stabil war und zum Bewertungszeitraum keine wesentlichen Änderungen bekannt sind. Etwaige zukünftige Beitragserhöhungen aus Beitragsanpassungsklauseln sind nicht abgebildet, da diese über mehrere Jahre hinweg nicht valide prognostizierbar sind.

Inkludiert sind dabei auch Verträge, die noch nicht begonnen haben, an die das Versicherungsunternehmen aber bereits gebunden ist.

Überleitung zu den Netto-Prämienrückstellungen

Das oben erwähnte Vorgehen wird ebenfalls zur Ermittlung des besten Schätzwertes für die Netto-Prämienrückstellungen herangezogen. Dabei werden die entsprechenden Nettogrößen (Netto-Combined Ratio, Netto-Beiträge) verwendet.

Lebensversicherungsverpflichtungen

Die Gesellschaft ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG hat aufgrund ihres Geschäftsmodells keine Lebensversicherungsverpflichtungen.

Risikomarge

Die Risikomarge spiegelt Kapitalbindungskosten wider, die bei einer Bestandsübertragung dem aufnehmenden Versicherungsunternehmen dadurch entstehen, dass es für die verbleibende Restlaufzeit des übertragenen Bestandes zusätzliches Risikokapital vorhalten muss. Die Risikomarge entspricht damit den Kapitalkosten der unvermeidbaren Risiken. Einzubeziehen sind dabei Risiken, die weder am Kapitalmarkt abgesichert noch durch andere strategische Entscheidungen ausgeschlossen werden können, i.a. versicherungstechnische und operationelle Risiken sowie Ausfallrisiken aus Rückversicherungsbeziehungen. Zur Ermittlung der Risikomarge wird in einer Run-Off-Betrachtung des Bestandes der Risikokapitalbedarf für die unvermeidbaren Risiken im Zeitverlauf bestimmt und mit einem fixen Kapitalkostensatz („Cost of Capital“, CoC) von 6% multipliziert.

Die Risikomarge entspricht dann dem risikofreien Barwert der im Zeitverlauf auf das benötigte Risikokapital anfallenden Kapitalkosten. Für die Ermittlung der Risikomarge erfolgt die Berechnung des Risikokapitals vereinfacht durch Fortschreibung der Risikokapitalien für die zugrunde liegenden Risiken anhand eines der Wesensart des jeweiligen Risikos entsprechenden Risikotreibers.

Angemessenheit der verwendeten Daten und Methoden

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die Datenqualität im gesamten Berechnungsprozess hat die Assicurazioni Generali S.p.A. eine Richtlinie und sog. Operating Guidelines zur Datenqualität etabliert. Diese sehen eine enge Zusammenarbeit zwischen der IT und den einzelnen Fachbereichen vor und definieren einen Prozess sowie Rollen und Verantwortlichkeiten zur Sicherstellung der Datenqualität.

Die Angemessenheit der verwendeten Methoden zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II (vgl. §31 Abs. 1 VAG) wird regelmäßig von der Versicherungsmathematischen Funktion überprüft. Die ergriffenen Maßnahmen zur Validierung und deren Ergebnisse werden im jährlichen Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion zusammengefasst.

Im Hinblick auf die zu modellierenden Komponenten, die Art des betriebenen Geschäfts und die daraus resultierenden Risiken sind somit die verwendeten Methoden und Daten angemessen und erfüllen die Anforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum

Zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft wurden im Berichtszeitraum nachfolgende wesentliche methodischen Änderungen mit Auswirkung auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen durchgeführt:

- Implizite Berücksichtigung der Inflation in den Rückstellungen der Nichtlebensversicherung und Wegfall einer expliziten Erhöhung zur Abbildung erwarteter zukünftiger Überinflationseffekte.

Darüber hinaus haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen methodischen Änderungen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben.

Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum

Zum 31. Dezember 2024 weist die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG die nachstehende Entwicklung ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II auf:

Veränderung versicherungstechnische Rückstellung in Tsd. €

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Bester Schätzwert	250.817	260.440	-3,7
davon: Bester Schätzwert für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	250.817	260.440	-3,7
davon: Bester Schätzwert für Lebensversicherungsverpflichtungen	0	0	
Risikomarge	8.731	7.441	17,3
davon: Risikomarge für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	8.731	7.441	17,3
davon: Risikomarge für Lebensversicherungsverpflichtungen	0	0	

Insgesamt sinken die versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft innerhalb des Berichtszeitraums. Dies resultiert aus einer Kombination mehrerer teilweise gegenläufiger Effekte. Einerseits folgt aus der ökonomischen Reserveschätzung der Schadenrückstellung unter Berücksichtigung der aktuellen Schadenentwicklung und der erwarteten Abwicklung der Vorjahresschäden insgesamt ein leichter Anstieg. Andererseits sinkt die Prämienrückstellung insbesondere unter Berücksichtigung der aktuariellen Annahmen zur Schadenerwartung im Vergleich zur Prämienentwicklung und ist Haupttreiber für den Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen. Gegenläufig wirkt der Rückgang des risikofreien Zinses und die damit verbundene geringere Diskontierung erhöhend auf den besten Schätzwert. Der Anstieg der Risikomarge für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultiert aus einem gestiegenen Exposure im Zusammenhang mit der Prämienentwicklung sowie aus einem Anstieg der einzubeziehenden Risiken.

Für weitere Informationen insbesondere hinsichtlich der Risikomarge und der zugrunde liegenden Komponenten wird an dieser Stelle auf Kapitel E.2 verwiesen.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden die zugrunde gelegten relevanten Annahmen durch die Gesellschaft regelmäßig überprüft und jährlich aktualisiert.

Zum 31. Dezember 2024 wurden die Inflationsannahmen auf historisch beobachtete Mittelwerte angepasst und implizit berücksichtigt. Auf eine explizite zusätzliche Inflationierung wird verzichtet. Darüber hinaus ergaben sich keine Anpassungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Zinskurve

Für sämtliche Bewertungen im Kontext von Solvency II stellt EIOPA seit Jahresbeginn 2015 alle relevanten Zinsstrukturkurven mit zusätzlichen Informationen auf monatlicher Basis zur Verfügung. Hierbei wird zwischen der Basis-Zinsstrukturkurve und der maßgeblichen Zinsstrukturkurve unterschieden, wobei letztere die Kurve bezeichnet, welche zur Diskontierung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu verwenden ist. Die für die Generali in Deutschland maßgebliche Zinsstrukturkurve beinhaltet eine sog. Volatilitätsanpassung in Höhe von 23 Basispunkten per Jahresende 2024 (Vj. 20 Basispunkte; siehe Abschnitt „Volatilitätsanpassung“). Die Risikomarge hingegen wird mit der Basiszinskurve ermittelt.

Wahl der Basiszinssätze und Kreditanpassung

Für jede Währung und Laufzeit werden seitens EIOPA die risikofreien Basiszinssätze hergeleitet, i.d.R. auf Basis von Swap-Zinssätzen, abzüglich einer Anpassung zur Berücksichtigung des in den Swap-Zinssätzen noch enthaltenen Kreditausfallrisikos, d.h. des im unbesicherten Interbankenmarkt enthaltenen Risikos. Die Kreditrisikoanpassung ist daher von der Bonität der Banken abhängig, die über Interbankengeschäfte die Basis für die variable Seite von Swap-Geschäften festlegen. EIOPA informiert monatlich über die Datenquelle der Swaps bzw. Staatsanleihen sowie über die Höhe der Kreditrisikoanpassung. Die für den Euro bei der Ermittlung der risikofreien Basiszinskurve verwendeten Swap-Sätze basieren auf sog. Swap Mid Rates (Mittelwert von Angebots- und Nachfrageswapsätzen) zum Tagesschlussstand an der Londoner Börse. Von diesen Marktdaten wird beim Euro eine Kreditanpassung in Höhe von 10 Basispunkten (Stand 2024 Ende wie Ende 2023) über alle Laufzeiten hinweg abgezogen, um eine kreditrisikofreie Basiszinskurve zu erhalten.

Last-Liquid-Point und Extrapolation

Für die Herleitung von Zinskurven stehen in der Praxis ab einer bestimmten Laufzeit keine ausreichenden Marktdaten mehr zur Verfügung bzw. gelten ab diesem Zeitpunkt als unverlässlich; für den Euro ist diese Laufzeit von EIOPA auf 20 Jahre (Last-Liquid-Point) festgesetzt. Für längere Laufzeiten ist eine Extrapolation der Zinskurve erforderlich, welche auf Basis von Terminzinssätzen mithilfe der sog. Smith-Wilson-Methode durchgeführt wird. Aufgrund unzureichender Marktdaten für langfristige Zinssätze muss der Zielwert für die Extrapolation aus wirtschaftlichen Erwägungen abgeleitet werden. Als Zielwert wird ein langfristiger Gleichgewichtszins (die sog. Ultimate Forward Rate, UFR) festgelegt, der dann innerhalb eines Zeitraums von 40 Jahren, d.h. nach einer Gesamtlaufzeit von 60 Jahren, mit einer Toleranz von +/- 1 Basispunkt zu erreichen ist. Bis einschließlich Jahresende 2017 berechnete sich dieser für den Euro als Summe aus der erwarteten Inflation (2%) und der erwarteten langfristigen Wachstumsrate für die Eurozone (2,2%). Zum 01. Januar 2018 hat EIOPA die Methode zur Berechnung der UFR geändert, sodass sich diese für den Euro fortan als Summe der Inflationserwartung der europäischen Zentralbank (aktuell 2%) und der erwarteten Realverzinsung ergibt. Letztere wird dabei jährlich als arithmetisches Mittel der seit 1961 beobachteten Realzinsen ermittelt. Für das Jahr 2024 ergibt sich somit ein Wert i.H.v. 1,25% und führt zu einer UFR von 3,25%. Zur Sicherstellung eines gleitenden Übergangs soll dieser Wert mittels einer jährlichen Erhöhung oder Reduktion um 15 Basispunkte erreicht werden. Ergibt sich aus der Berechnung eine geringere Anpassung als diese 15 Basispunkte, bleibt die UFR im aktuellen Jahr unverändert. Daraus ergibt sich für das Jahresende 2024 eine UFR für den Euro in Höhe von 3,30% (Vj. 3,45%).

Volatilitätsanpassung

Die Volatilitätsanpassung wurde von der europäischen Aufsicht als Bestandteil des Maßnahmenpakets zur Bewertung langfristiger Garantien eingeführt.

Motivation für die Anwendung einer solchen Anpassung war die Feststellung, dass Unternehmen, die Versicherungsprodukte mit langfristigen Garantien anbieten (typischerweise Lebens- und Krankenversicherer), nur in eingeschränktem Maße den Wertschwankungen ihrer Kapitalanlagen ausgesetzt sind. Damit können sie diese in Kauf nehmen und müssen Verluste somit nicht realisieren. Hierbei wird unterstellt, dass der zusätzliche Zinsaufschlag auf die Zinskurve in Form der Volatilitätsanpassung von der Gesellschaft in ihrem Kapitalanlageportfolio auch tatsächlich risikofrei erwirtschaftet werden kann.

Konzeptionell entspricht die Volatilitätsanpassung dem Anteil des Spreads von Anleihen über dem risikofreien Zins, der nicht auf eine realistische Bewertung des Risikos dieser Anleihen (insbesondere des Kreditrisikos, zurückzuführen ist, und beschreibt damit eine Marktüberreibung. Die Höhe der Volatilitätsanpassung bestimmt sich auf der Grundlage der Differenz zwischen dem risikofreien Zinssatz gemäß Solvency II und der Rendite eines Referenz-Portfolios (währungs- und länderspezifisch) von Vermögenswerten von EIOPA. Diese Differenz wird um den Spread-Anteil gekürzt, der dem Ausfall- und Downgrading-Risiko entspricht (Risikoberichtigung). Die Volatilitätsanpassung beträgt 65% dieser risikoberichtigten Differenz. Die

Anwendung der Volatilitätsanpassung führt zu einer Parallelverschiebung im liquiden Teil der maßgeblichen risikolosen Zinskurve. Zum Jahresende 2024 erreicht die Euro-weite Volatilitätsanpassung eine Höhe von 23 Basispunkten (Vj. 20 Basispunkte).

Die Anwendung der Volatilitätsanpassung in den Berechnungen zur ökonomischen Bilanz muss von der jeweiligen Aufsicht genehmigt werden. Die Generali in Deutschland hat diese Genehmigung für alle Gesellschaften in 2015 erhalten und bezieht die Volatilitätsanpassung in die Solvency-II-Berechnungen ein.

Nach § 40 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ist bei Anwendung der Volatilitätsanpassung eine Quantifizierung der Auswirkungen gefordert, die eine Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens haben würde. Die Auswirkung dieser Änderung auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft wird in Abschnitt D.2.4. erörtert.

Die Auswirkungen der Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung auf die Solvenzkapitalanforderung und die anrechenbaren Eigenmittel des Unternehmens findet sich in Kapitel E.2.

Darüber hinaus nutzt die Gesellschaft bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum Jahresende 2024 keine der Übergangsvorschriften nach § 352 f VAG (sog. Transitionals).

D.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die handelsrechtlichen Werte

Grundlagen der handelsrechtlichen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Beitragsüberträge

Die Ermittlung der Beitragsüberträge für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft erfolgte grundsätzlich nach der pro-rata-temporis-Methode auf Basis der gebuchten Beiträge.

Für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft erfolgte die Berechnung grundsätzlich nach den Aufgaben des Vorversicherers.

Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft erfolgt eine vertragsgemäße Abgrenzung.

Der koordinierte Ländererlass der obersten Finanzbehörde vom 30. April 1974 wurde beachtet.

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wurde wie in den Vorjahren nach Erfahrungssätzen pauschal mittels Gruppenbewertung und einzeln ermittelt. Die Einzelbewertung erfolgte bei bekannten Schäden, deren Eintritt länger als zwölf Jahre zurückliegt.

Für die Berechnung der Schadenreserve werden die durchschnittlichen Schadenaufwendungen je Anfalljahr und Schadentyp bis zur Endabwicklung geschätzt. Maßgebliche Orientierungshöhe für die HGB-Rückstellungen auf Anfalljahrebene sind die Ergebnisse aus dem international anerkannten Chain-Ladder-Modell. In dieses Verfahren fließen Informationen verschiedener Unternehmenseinheiten mit ein. Volatilitäten – verursacht insbesondere durch Kumulschäden bzw. Schadenmanagementmaßnahmen – werden explizit

im Schadenreservemodell angemessen berücksichtigt. Weitere alternative Reserveverfahren wie Bornhuetter-Ferguson und Cape Code werden zur Plausibilisierung herangezogen.

Die Rückstellung für Schadenregulierungskosten wurde unter Berücksichtigung des koordinierten Ländererlasses vom 2. Februar 1973 dotiert.

Ansprüche aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen wurden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen oder mit den Erwartungswerten bilanziert und von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abgesetzt.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft wurde nach den Angaben der Zedenten bilanziert. Soweit erforderlich wurden angemessene Zuschläge vorgenommen.

Die Anteile der Rückversicherer an der Schadenrückstellung wurden auf der Grundlage der Rückversicherungsverträge errechnet.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung wurde gemäß § 341h HGB i.V.m. § 29 RechVersV sowie zugehöriger Anlage ermittelt und enthält handelsrechtlich vorgeschriebene Rückstellungen zum Ausgleich von Schwankungen im jährlichen Schadenbedarf.

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Die Stornorückstellung wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten ermittelt. Der Anteil der Rückversicherer wurde abgesetzt.

Überleitung des handelsrechtlichen auf den ökonomischen Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen

Eine Überleitung des handelsrechtlichen auf den ökonomischen Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG aus Abschnitt D.2.1 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Überleitung versicherungstechnische Rückstellungen in Tsd. €

	Rückstellungen für Nichtlebensversi- cherungs- verpflichtungen*	Rückstellungen für Lebensversiche- rungs- verpflichtungen*	Gesamt
Handelsrechtlicher Wert der vt. Rückstellungen (Nettobetrag)	322.543	0	322.543
Auflösung Schwankungsrückstellung	-318	0	-318
Marktkonsistente ökonomische Annahmen und Best Estimate Annahmen	-122.139	0	-122.139
Umbewertung Rückversicherungsteil (Adjustierung um erwarteten Ausfall Rückversicherung)	333	0	333
Risikomarge	8.731	0	8.731
Ökonomischer Wert der vt. Rückstellungen (Nettobetrag)	209.150	0	209.150

* inkl. nicht modellierten Teilportfolios

Ausgehend vom handelsrechtlichen Wert der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen wird zunächst die Schwankungsrückstellung aufgelöst, welche gemäß Solvency II den Eigenmitteln zugeführt wird. Dieser Schritt führt zu einer Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Rückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welche sich aus der Schaden- und Prämienrückstellung zusammensetzen, werden durch die aktuarielle Neubewertung der zugehörigen Zahlungsströme unter Best-Estimate-Annahmen und marktkonsistenten ökonomischen Annahmen reduziert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verpflichtungen gemäß Solvency II marktnah mit ihrem besten Schätzwert (Best-Estimate) bewertet werden, wohingegen in der handelsrechtlichen Sicht das Vorsichtsprinzip Anwendung findet. Die Diskontierung der aktuariell bewerteten Zahlungsströme mit der maßgeblichen Zinsstrukturkurve wirkt ebenfalls reduzierend auf die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Adjustierung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsvereinbarungen um den erwarteten Ausfall eines oder mehrerer Rückversicherer sowie der Einbezug der Risikomarge bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II wirken entsprechend erhöhend auf den Wert der Rückstellungen.

D.2.4 Grad der Unsicherheit, der mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden ist

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, da die oben aufgeführten Annahmen (insb. Zinsannahmen, Schadenentwicklungen, Kostenannahmen) entweder auf Basis aktueller Marktdaten bzw. historischer Beobachtungen hergeleitet werden oder auf Expertenschätzungen beruhen. Deren tatsächliches Eintreten ist jedoch von zukünftigen Ereignissen (z.B. gesetzgeberischen Entscheidungen) abhängig. Im Rahmen von internen und externen Überprüfungen werden sämtliche Annahmen auf ihre Angemessenheit untersucht, so dass die naturgemäß bestehenden Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen als kontrollierbar eingestuft werden können und der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen adäquat abgebildet ist. Darüber hinaus werden Sensitivitätsberechnungen zur Zinskurve, zu den Vermögenswerten und zur Versicherungstechnik Nicht-Leben auf den besten Schätzwert durchgeführt und analysiert.

Sensitivitäten zur Zinskurve

Verschiebungen der risikofreien Zinssätze haben Einfluss auf den Diskontierungseffekt bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Eine Erhöhung der risikofreien Zinskurve führt aufgrund des stärkeren Diskontierungseffekts zu einer Reduktion des besten Schätzwertes, eine Senkung der Zinskurve zu einer Erhöhung des besten Schätzwertes.

Eine Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erhöht den besten Schätzwert der Verpflichtung um 2.027 Tsd. € (Vj. 1.701 Tsd. €) auf 211.176 Tsd. € (Vj. 217.896 Tsd. €) aufgrund des Zinsrückgangs und des daraus resultierenden Diskontierungseffekts. In gleichem Maße führt eine Erhöhung der Volatilitätsanpassung und somit die Anwendung niedrigerer Diskontfaktoren zu einer entsprechenden Reduktion.

Veränderungen bei den Spreads haben über die damit verbundene Anpassung der Berechnungsgrundlage für die Volatilitätsanpassung eine Auswirkung auf die maßgebliche Zinskurve gemäß Solvency II (siehe „Zinskurve“) und damit den Diskontierungseffekt bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der durchgeführten Sensitivitätsrechnungen, dass sich die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG als Nicht-Leben Gesellschaft erwartungsgemäß wenig zinssensitiv verhält.

Sensitivitäten zu den Vermögenswerten

Für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG als Nicht-Lebengesellschaft ohne überschussberechtigtes Lebensversicherungsgeschäft haben Veränderungen in den Vermögenswerten keinen Einfluss auf die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Sensitivitäten zur Versicherungstechnik Nicht-Leben

Die Sensitivitäten der versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf die Unsicherheitsquellen aus der Versicherungstechnik Nicht-Leben betreffen lediglich Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, nicht aber Lebensversicherungsverpflichtungen. Auch ist zwischen Unsicherheitsquellen zu unterscheiden, welche ausschließlich auf die Prämienrückstellung wirken, und solchen, die nur für die Schadenrückstellung relevant sind.

Eine der zentralen Größen bei der Berechnung der Prämienrückstellung ist die zukünftig erwartete Combined Ratio, welche aus den unternehmenseigenen Zeitreihen geschätzt wird und dementsprechend mit einer Schätzunsicherheit behaftet ist. Wie in Kapitel C.1 beschrieben, wirken das Katastrophen- und Prämienrisiko auf Zahlungsverpflichtungen aus zukünftig anfallenden Schäden und Kosten. Beide Risiken manifestieren sich darin, dass die tatsächlich eintretenden Combined Ratios von der geschätzten Combined Ratio, wie sie zur Berechnung der Prämienrückstellung verwendet worden ist, abweichen können.

Im Rahmen von Sensitivitätsberechnungen werden erhöhte bzw. verringerte Combined Ratios betrachtet, wie sie sich bei Eintritt eines vergleichsweise negativ bzw. positiv verlaufenden Geschäftsjahres (jeweils gemessen am Nettoergebnis) ergeben würden.

Eine simultane Erhöhung der Combined Ratios bei allen modellierten Teilportfolien, entsprechend des Eintritts eines vergleichsweise negativen Geschäftsjahres, erhöht die Netto-Prämienrückstellung. Hingegen führt die simultane Verringerung der Combined Ratios, entsprechend des Eintritts eines vergleichsweise positiven Geschäftsjahres, zu einer Verringerung der Netto-Prämienrückstellung.

Die Ergebnisse der Sensitivitätsberechnungen zeigen, dass mögliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Schätzung der erwarteten Combined Ratio für die Prämienrückstellungen den besten Schätzwert lediglich geringfügig beeinflussen.

Da das Storno bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG nur eine untergeordnete Rolle spielt (siehe Kapitel E2), wird auf Sensitivitäten in Bezug auf das Stornoverhalten der Versicherungsnehmer an dieser Stelle verzichtet.

Die Unsicherheit in der Höhe des besten Schätzwertes für die Schadenrückstellungen resultiert ebenfalls aus einer Schätzunsicherheit. Hierunter fallen die Unsicherheit über die Güte der verwendeten aktuariellen Reservierungsverfahren und die Reichhaltigkeit der zugrundeliegenden Datenreihen. Darüber hinaus ergibt sich Unsicherheit aus der Variabilität in der zukünftigen Schadenabwicklung, die sich in Abweichungen der tatsächlichen Schadenzahlungen von der ursprünglichen Erwartung zeigt. Die genannten Unsicherheitsquellen manifestieren sich im sog. „ökonomischen Abwicklungsergebnis“, welches die Veränderung des besten Schätzwertes für die Schadenrückstellungen über den Zeitraum von einem Jahr misst. Ein ökonomischer Abwicklungsverlust bzw. -gewinn mit einer Wiederkehrperiode von jeweils 20 Jahren steht stellvertretend für ein aus Gesellschaftssicht außergewöhnlich negatives bzw. außergewöhnlich positives Abwicklungsergebnis der Netto-Schadenrückstellungen.

Der beste Schätzwert der Netto-Schadenrückstellungen erhöht sich bei Eintritt des 20-jährigen ökonomischen Abwicklungsverlusts und verringert sich bei Eintritt des 20-jährigen ökonomischen Abwicklungsgewinns.

Die Ergebnisse der durchgeführten Sensitivitätsrechnungen unterstreichen die hohe Schätzsicherheit bei den Schadenrückstellungen der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG. Der wesentliche Grund hierfür ist die strategische Ausrichtung der Gesellschaft in den vergangenen Jahren, deren Geschäft sich durch eine vergleichsweise stabile und wenig risikobehaftete Abwicklung der Schäden auszeichnet.

Insgesamt zeigen die Sensitivitätsbetrachtungen, dass die Unsicherheiten aus der Versicherungstechnik Nicht-Leben einen höheren Einfluss auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen haben als die Unsicherheiten über den Verlauf der marktnahen Zinskurve. Aufgrund der komfortablen Bedeckungssituation der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG stellt keine dieser Unsicherheitsquellen eine Gefährdung oder wesentliche Beeinflussung im Hinblick auf die Erfüllung der Solvabilitätsanforderung der Gesellschaft dar.

Sensitivitäten zu den Managementregeln

Zukünftige Managemententscheidungen besitzen für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG als Nicht-Leben Gesellschaft keine wesentliche Relevanz in Bezug auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen. Bei der Bewertung der Schaden- und Prämienrückstellungen im Bereich der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen werden Managementregeln aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht explizit berücksichtigt, weshalb auf entsprechende Sensitivitätsanalysen verzichtet wird.

D.2.5 Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften

In ihrer Funktion als gruppeninterner Rückversicherer für alle Versicherungsgesellschaften der deutschen Generali Gruppe ist die Generali Deutschland AG Rückversicherer der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG. Dabei ermittelt die Generali Deutschland AG als Dienstleister im Rahmen ihrer zentralen Steuerungsfunktion den Rückversicherungsbedarf für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG und legt in Abstimmung mit und nach Zustimmung der Gesellschaft die Struktur der Rückversicherungsverträge und die jeweilige Rückversicherungsordnung fest.

Durch die Bündelung der Rückversicherung bei der Generali Deutschland AG werden Diversifikationseffekte zwischen den Konzernunternehmen genutzt und konzerninterne Volatilitäten ausgeglichen. Ferner können dadurch die sich aus den Portefeuilles der Konzernunternehmen ergebenden Kumuleffekte erkannt und mittels entsprechender Retrozession auf Gruppenebene mitigiert werden. Zum Zwecke der Retrozession bündelt die Generali Deutschland AG den größten Teil des von den Konzernunternehmen auf dem Wege der Rückversicherung übernommenen Geschäftes und retrozediert diesen an die Assicurazioni Generali S.p.A. und Dritte.

Einerseits berücksichtigt die Rückversicherungsstruktur die je nach Sparte im Markt- und Wettbewerbsvergleich notwendigen Haftungs- und Versicherungssummen, andererseits den durch die Brutto-Schaden-eigenbehalte seitens der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG festgelegten Risikoappetit.

Das von der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG selbst abgeschlossene Rechtsschutzversicherungsgeschäft ist proportional über einen Quotenvertrag geschützt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Sparten trägt die Generali Deutschland AG das von der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG in Rückdeckung übernommene Rechtsschutzgeschäft zu 100% in ihrem Eigenbehalt. Es erfolgt keine Weitergabe auf dem Weg der Retrozession.

Rückversicherungen unter Einbindung von sogenannten Special Purpose Vehicles (Zweckgesellschaft(en)) bestehen nicht.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die wesentlichen sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dann nachfolgend erläutert werden.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Tsd. €

	Ökonomischer Wert		Handelsrechtlicher Wert	
	2024	2023	2024	2023
Versicherungstechnische Rückstellungen*	259.548	267.881	400.806	387.080
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	1.748	12.211	1.792	12.288
Rentenzahlungsverpflichtungen	44.104	44.749	50.658	50.817
Depotverbindlichkeiten	771	784	771	784
Latente Steuerschulden	18.047	9.691	2.312	2.750
Derivate	63	20	63	20
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.455	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	8.114	8.452	2.086	3.326
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	4.226	2.907	4.226	2.907
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	5.053	3.388	11.078	8.514
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Verbindlichkeiten insgesamt	343.128	350.083	473.792	468.486
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	154.632	140.838	79.518	81.700

*Siehe Abschnitt D.2 für weitere Informationen

D.3.1 Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten folgt den allgemeinen Prinzipien der Bewertung, die in der Einleitung zu Abschnitt D dargestellt sind.

D.3.2 Erläuterung wesentlicher Verbindlichkeiten

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt handelsrechtlich mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Dieser wird als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet. Beträgt die Restlaufzeit einer Rückstellung mehr als ein Jahr, wird eine Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre vorgenommen. Die Abzinsungszinssätze werden von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und bekannt gegeben. Die Erfassung der Rückstellung erfolgt dann mit dem abgezinsten Betrag.

Der Rückgang der ökonomischen Werte gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus den sonstigen Verpflichtungen.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Für die Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen werden in der Solvabilitätsübersicht die Vorschriften des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ angewendet. Demnach werden Rückstellungen für leistungsorientierte Zusagen des Arbeitgebers nach der jeweiligen Versorgungsordnung des Unternehmens passiviert. In der Handelsbilanz werden Pensionsrückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen des Arbeitgebers gebildet.

Für mittelbare Pensionsverpflichtungen werden in der Handelsbilanz grundsätzlich keine Rückstellungen ausgewiesen. Einige dieser mittelbaren Verpflichtungen (dies betrifft insb. die Unterstützungs- und Versorgungskassenzusagen) gelten jedoch als leistungsorientierte Pensionszusagen i.S.d. IAS 19 und sind daher in der Solvabilitätsübersicht rückstellungspflichtig. Im Gegenzug sind in der Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte (z.B. der Unterstützungskassen) zu berücksichtigen, die in der Handelsbilanz der Gesellschaft nicht aktivierungsfähig sind.

Die folgende Tabelle zeigt den handelsrechtlichen Buchwert der Pensionsrückstellungen.

Handelsrechtlicher Buchwert der Pensionsrückstellungen in Tsd. €

	2024	2023
Handelsrechtlicher Buchwert der Pensionsrückstellungen	50.544	50.707
zuzüglich saldiertem Deckungsvermögen	114	110
Handelsrechtliche Pensionsrückstellungen vor Saldierung	50.658	50.817
zuzüglich noch nicht berücksichtigtem BilMoG-Zuführungsbetrag	0	228
Handelsrechtlicher Sollwert der Pensionsrückstellungen	50.658	51.045
Auswirkung der abweichenden Berechnungsfaktoren für den ökonomischen Wert	-8.921	-12.937
Leistungsorientierte Pensionsverpflichtungen, die nicht im handelsrechtlichen Sollwert berücksichtigt werden dürfen (vgl. oben)	2.366	6.641
Ökonomischer Wert der Pensionsrückstellungen	44.104	44.749

In der Solvabilitätsübersicht und der Handelsbilanz erfolgt die Bewertung der rückstellungspflichtigen Verpflichtungen nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method). Diese Methode geht davon aus, dass zu jedem Bewertungsstichtag ein festgelegter Teil des endgültigen Leistungsanspruchs verdient wird, und bewertet jeden Teil der Verpflichtung separat („Leistungsbaustein“). Der gesamte Leistungsanspruch setzt sich aus allen erdienten Leistungsbausteinen zusammen.

Kongruent rückgedeckte Pensionszusagen wurden in der Solvabilitätsübersicht und Handelsbilanz wie eine wertpapiergebundene Versorgungszusage bewertet. Für diese Zusagen wurde als Soll-Wert der Pensionsverpflichtung der beizulegende Zeitwert der Rückdeckungsversicherung (Aktivwert) angesetzt; auch wenn der Barwert der garantierten Mindestleistung durch diesen überschritten wurde.

Der Bilanzansatz der Rückstellung für Pensionen ergibt sich in der Solvabilitätsübersicht als Saldo des Barwerts der Verpflichtung für die erdienten Pensionsansprüche der Versorgungsberechtigten und des Zeitwerts des Planvermögens (sofern vorhanden). Die Bewertung des Deckungsvermögens erfolgt nach § 253 Abs. 1 S. 4 HGB zum beizulegenden Zeitwert. Dieser entspricht dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung. Der Aktivwert wurde in der Solvabilitätsübersicht zum Teil nicht mit den

Pensionsrückstellungen saldiert, sofern es sich nicht um qualifizierende Versicherungsverträge i.S.d. IAS 19.8 und damit nicht um Planvermögen handelte. Versicherer ist die Gesellschaft selbst.

In der Solvabilitätsübersicht bestehen aus Unterstützungskassenzusagen zusätzliche Erstattungsansprüche in Höhe von 2.257 Tsd. € (Vj. 2.241 Tsd. €). Es handelt sich um Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen. Versicherer ist die Gesellschaft selbst.

Der Bewertung der Rückstellung für Pensionen liegen in der Solvabilitätsübersicht und der Handelsbilanz die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck sowie firmenspezifische Fluktuationswahrscheinlichkeiten und die erwarteten Gehalts-, Pensionsanwartschafts- sowie Rentensteigerungen zugrunde.

Die folgende Tabelle zeigt die angewandten Berechnungsfaktoren.

Angewandte Berechnungsfaktoren in %

	2024		2023	
	Ökonomischer Wert	Handelsrechtlicher Wert	Ökonomischer Wert	Handelsrechtlicher Wert
Rechnungszins	3,38	1,90	3,17	1,83
Einkommensentwicklungsrate (unter Berücksichtigung des Karrieretrends)	3,00	3,00	3,00	3,00
Rentendynamik	2,00	2,00	2,00	2,00
Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze	2,00	2,00	2,00	2,00

Der zur Abzinsung angesetzte Rechnungszins in der Solvabilitätsübersicht orientiert sich an Zinssätzen, die am Bilanzstichtag für mit „AA“ geratete Unternehmensanleihen gelten und gemäß IAS 19.83 auf entsprechende Laufzeiten ausgeweitet werden.

In der Handelsbilanz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz zu bewerten, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Zum 31. Dezember 2024 wird auf Basis der bis zum 31. Oktober 2024 (vorgezogener Inventurstichtag) vorliegenden Daten ein prognostizierter 10-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,90% bzw. ein prognostizierter 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,97% berücksichtigt.

Die Veränderung der Rentenzahlungsverpflichtungen zum Vorjahr ist zum einen bedingt durch Bestandsbewegungen bzw. durch Bestandentwicklungen und zum anderen durch die Änderung des Rechnungszinses von 3,17 % in 2023 auf 3,38 % in 2024.

Depotverbindlichkeiten

Die Abweichung zwischen Solvabilitätsübersicht und Handelsbilanz resultiert im Wesentlichen aus der Umbewertung der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Handelsrechtlich erfolgt die Bewertung zum Erfüllungsbetrag der Bardepots.

Die ausgewiesenen Depotverbindlichkeiten betreffen den Anteil der Generali Deutschland AG, München, an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle mit Anfalljahren vor 2009.

Latente Steuerschulden

Latente Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen den ökonomischen Werten und der Steuerbilanz. Die latenten Steuern wurden unter Anwendung eines Steuersatzes von 32,5% ermittelt.

Handelsrechtlich sind aktive und passive latente Steuern zu saldieren. Ein passivischer Saldo ist anzusetzen, während für einen aktivischen Überhang ein Wahlrecht besteht (§ 274 Abs. 1 HGB). Die Gesellschaft hat vom Wahlrecht des § 274 Abs. 1 S. 2 HGB Gebrauch gemacht und den Aktivüberhang aus sämtlichen temporären Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz aktiviert. In Höhe der aktiven latenten Steuern besteht eine Gewinnausschüttungssperre gem. § 268 Abs. 8 HGB.

In der Solvabilitätsübersicht sind latente Steuern unter Beachtung des IAS 12 „Ertragsteuern“ zu ermitteln. Im Geschäftsjahr bestehen auf Basis der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowohl latente Steuerschulden als auch latente Steueransprüche, die gemäß IAS 12.74 saldiert als Verbindlichkeit gezeigt werden. In der Solvabilitätsübersicht wurde zum Stichtag ein passivischer Saldo in Höhe von 18.047 Tsd. € (Vj. 9.691 Tsd. €) ausgewiesen. Dieser resultiert im Wesentlichen aus versicherungstechnischen Rückstellungen und wird teilweise durch einen aktivischen Saldo aus Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen) und Rentenzahlungsverpflichtungen kompensiert. Der deutliche Anstieg der latenten Steuerschulden gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang des aktivischen Saldos aus Kapitalanlagen sowie dem Anstieg des passivischen Saldos aus versicherungstechnischen Rückstellungen.

Derivate

Unter diesem Element wurden in der Solvabilitätsübersicht die ökonomischen Werte der passivischen Derivate ausgewiesen. Die grundsätzliche handelsrechtliche Bewertung wird in Abschnitt D.1 dieses Berichtes beschrieben.

Der Anstieg der ökonomischen Werte gegenüber dem Vorjahr beruht im Wesentlichen auf steigenden Verbindlichkeiten resultierend aus der Absicherung von DKK-Exposure.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Bewertung erfolgt handelsrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag. Dieser wird als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Im Gegensatz zum veröffentlichten Jahresabschluss der Gesellschaft sind in diesem Element der Solvabilitätsübersicht nicht die Verpflichtungen aus den verzinslich angesammelten Überschussanteilen ausgewiesen. Diese sind zur besseren Vergleichbarkeit einheitlich für den ökonomischen und handelsrechtlichen Wert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen.

Der ökonomische Geschäftsjahreswert dieses Elements der Solvabilitätsübersicht hat sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die Bewertung erfolgt handelsrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag. Dieser wird als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern bestehen ausschließlich aus Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1.319 Tsd. € erhöht.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden in der Handelsbilanz grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Dieser wird als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Der Anstieg des ökonomischen Wertes im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten gegenüber der Generali Deutschland AG.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Alternative Bewertungsmethoden sind erforderlich, wenn für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten keine Marktpreise verfügbar sind, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DVO), und die ökonomischen Werte auch nicht mit Hilfe von Marktpreisen abgeleitet werden können, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 3 DVO).

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorgaben gemäß SII durchzuführen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Bewertungskonzept

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Eigengenutzte und fremdgenutzte Immobilien	Ertragswertverfahren gemäß der ImmoWertV	Marktübliche Miete, Bewirtschaftungskosten, wirtschaftliche Restnutzungsdauer, Liegenschaftszinssatz	Immobilienbewertung bezieht die Zukunft der Immobilie ein. Daher bestehen Unsicherheiten, wenn über den Ausgang der Eingabe-Größen zum Bewertungszeitpunkt imperfekte Kenntnisse vorhanden sind.
	Discounted Cash Flow (DCF) Verfahren gemäß der RICS Valuation – Global Standards 2017 (Red Book)	Diskontierungs- sowie der Kapitalisierungszinssatz	Durch externe Sachverständige sowie interne Prüfprozesse wird die Minimierung dieser Unsicherheiten gewährleistet.
Anleihen	Barwertmethode	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie	Es bestehen diverse interne Bewertungsmethoden, die die jeweiligen spezifischen Unterschiede (Kredit, Laufzeit, Illiquidität und derivative Komponenten) der einzelnen Fixed Income Investments berücksichtigen. Diese Bewertungsmethoden werden auch von der Asset Management Aufsicht überwacht.
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen)	Barwertmethode	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie	Gering, da es sich bei den Bewertungsparametern i.W. um öffentliche Marktdaten handelt.
Einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen	Beste Schätzwert angepasst um das Ausfallrisiko des Rückversicherers. Gem. Artikel 81 Rahmenrichtlinie ((RICHTLINIE 2009/138/EG))	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen Zusätzlich: Ausfallrisiko des Rückversicherers	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen
Depotforderungen	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnische Rückstellungen	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Versicherungstechnische Rückstellungen	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge gemäß Artikel 76-80 Rahmenrichtlinie (RICHTLINIE 2009/138/EG)	Biometrische Annahmen, Entwicklung der Kapitalanlagen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung, Schadenentwicklung, Versicherungsverhalten, Künftige Maßnahmen des Managements.	Grundsätzlich basieren die der Bewertung zugrundeliegenden Zahlungsströme auf Annahmen, die auf Basis der zum Stichtag vorliegenden bzw. historischen Informationen gesetzt werden deren Extrapolation mit Unsicherheiten verbunden ist.
Eventualverbindlichkeiten	Barwertmethode	Geschätzter Erfüllungsbetrag	Gering, da es sich bei den Bewertungsparametern i.W. um öffentliche Marktdaten handelt.
Nachrangige Verbindlichkeiten	Barwertmethode	Nicht zutreffend	Gering, da es sich bei den Bewertungsparametern i.W. um öffentliche Marktdaten handelt.

D.5 Sonstige Angaben

Zum Stichtag lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

E Kapitalmanagement

Ziel des Kapitalmanagements ist die risikoorientierte Steuerung des Kapitals der Gesellschaft sowie die Überwachung der Solvenzkapitalanforderung und der zu deren Bedeckung anrechenbaren Eigenmittel. Maßgeblich für die Sicherstellung einer stets ausreichenden Gesamtsolvabilität ist das gemeinsame Wirken von Risiko- und Kapitalmanagement (Capital Management).

Das Capital Management umfasst neben spezifischen Maßnahmen zur Steuerung und Optimierung der Kapitalausstattung vor allem Aktivitäten in den Bereichen Eigenfinanzierung, Debt Management und Kapitalallokation allgemein. Diese Aufgaben sind eingebettet in gruppenweite Prozesse der Assicurazioni Generali S.p.A., die durch Leit- und Richtlinien wie der Capital Management Group Policy, der Capital Management Group Guideline und der Intragroup Transactions Group Policy definiert werden. Diese werden vom Vorstand verabschiedet sowie jährlich in Hinblick auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüft. Die Capital Management Group Policy und Guideline geben den organisatorischen Rahmen für die Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme oder Ausschüttung von Eigenmitteln gemäß Solvency II unter Berücksichtigung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans (Capital Management Plan), der Dividendenpolitik und der regulatorischen sowie intern gesetzten Rahmenbedingungen (u.a. Risk Appetite Framework) vor.

Gemäß den allgemeinen Anforderungen aus der Solvency II-Regulatorik und im Einklang mit der Capital Management Group Policy und Capital Management Group Guideline erstellen alle Versicherungsgesellschaften der Generali in Deutschland jährlich einen Capital Management Plan, der dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt wird. Dieser ist ein wesentlicher Teil der jährlich rollierenden dreijährigen Mittelfristplanung der Gesellschaft und beschreibt unter deren Prämissen die Entwicklung von Solvenzkapitalanforderung und Eigenmitteln im Detail. Dabei finden Kapitalerfordernisse und -ausstattung, Maßnahmen zur Optimierung der Kapitalallokation, Dividendenpolitik und Toleranzgrenzen gemäß Risk Appetite Framework Berücksichtigung.

Im Rahmen des Capital Managements wird ferner eine mögliche Aufnahme von Eigenmitteln einer Gesellschaft der Generali in Deutschland geregelt. Jede Aufnahme von anrechenbaren Eigenmitteln entspricht den Generali Group Internal Guidelines und folgt dezidierten Prozessschritten. Allerdings sollen Eigenmittel einer Gesellschaft das erforderliche Maß auch nicht dauerhaft unangemessen übersteigen. Kapital, das vor dem Hintergrund festgelegter Solvabilitätszielquoten (Target Levels) auf lokaler Ebene nicht erforderlich ist, soll innerhalb der Generali Gruppe zentral gebündelt werden, um dadurch die Fungibilität des Kapitals zu gewährleisten. Entsprechende Kapitaloptimierungsmaßnahmen werden nur durchgeführt, soweit diese rechtlich und regulatorisch möglich und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig sind.

Neben dem gruppeninternen Capital Management Plan als Teil der Mehrjahresplanung wird nach erfolgtem Jahresabschluss der Gesellschaft ein Capital Management Report erstellt. Dieser enthält neben einer detaillierten Analyse der Entwicklung der Solvenzkapitalanforderung und der Eigenmittel des vergangenen Geschäftsjahres im Vergleich zu Hochrechnungs- und Planungsergebnissen des Capital Management Plans unter anderem auch Informationen und Details zu sämtlichen durchgeführten Capital Management Maßnahmen.

E.1 Eigenmittel

Die Eigenmittel gemäß Solvency II, sogenannte „Own Funds“ (OF), stellen die Gesamtheit aller Eigenmittel der Gesellschaft dar, die zur Bedeckung der Solvenzanforderungen herangezogen werden können. Sie setzen sich zusammen aus der Summe der Basiseigenmittel („Basic Own Funds“) und der außerbilanziellen, ergänzenden Eigenmittel („Ancillary Own Funds“), sofern diese vorliegen.

Die Basiseigenmittel errechnen sich aus der Differenz zwischen dem ökonomischen Wert der Vermögenswerte und dem ökonomischen Wert der Verbindlichkeiten zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten.

Neben den nachrangigen Verbindlichkeiten sind die weiteren wesentlichen Komponenten der Basiseigenmittel das gezeichnete Kapital, das Emissionsagio, die aktiven latenten Steuern, der Überschussfonds, welcher dem ökonomischen Wert der ungebundenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung abzüglich der deklarierten Direktgutschrift entspricht, sowie die Ausgleichsrücklage, welche den sonstigen Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten umfasst.

Die ergänzenden Eigenmittel können z.B. Teile des nicht eingezahlten Grundkapitals, Kreditbriefe und Garantien von Dritten sein. Eine Anrechnung von außerbilanziellen Eigenmitteln setzt eine vorherige Genehmigung der Aufsicht voraus.

Die Eigenmittel werden in drei Qualitätsklassen eingeteilt und unterliegen hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung den im Folgenden skizzierten Beschränkungen:

Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 stellen die höchste Güteklasse dar und dürfen grundsätzlich unbeschränkt zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden.

Nachrangige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen zur Einstufung in Qualitätsklasse 1 erfüllen, fallen in die sogenannte „Qualitätsklasse 1 – beschränkt“. Sie dürfen maximal 20% der Eigenmittel der gesamten Qualitätsklasse 1 ausmachen.

Eigenmittel der Qualitätsklassen 2 und 3 unterliegen hingegen folgenden Einschränkungen hinsichtlich der maximal erlaubten Höhe ihrer Anrechenbarkeit: Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 können bis maximal 50% der Solvenzkapitalanforderung angerechnet werden. Eigenmittel der Qualitätsklasse 3 dürfen bis zu maximal 15% der Solvenzkapitalanforderung angerechnet werden, wobei die Summe von Qualitätsklassen 2 und 3 dann 50% der Solvenzkapitalanforderung nicht überschreiten darf. Bei der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung gelten darüber hinaus engere Grenzen der Anrechenbarkeit. Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 dürfen hier nur bis zu maximal 20% der Mindestkapitalanforderung angerechnet werden, während Eigenmittel der Qualitätsklasse 3 gar nicht anrechenbar sind.

E.1.1 Wesentliche Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht

Die Solvabilitätsübersicht und die daraus resultierenden Eigenmittel gemäß Solvency II basieren auf der ökonomischen Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Im Gegensatz hierzu basiert die Ermittlung des handelsrechtlichen Eigenkapitals auf den Grundsätzen der vorsichtigen Bilanzierung im Rahmen des Handelsgesetzbuches. Beim Übergang vom handelsrechtlichen Eigenkapital auf die Eigenmittel gemäß Solvency II kommt es daher zur Umbewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Diese beinhaltet insbesondere die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf Kapitalanlagen und versicherungstechnischer Rückstellungen.

Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals - in Tsd. €

	2024	2023
Handelsrechtliches Eigenkapital	79.518	81.700
a) Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	-9.395	-16.839
b) Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungstechnischen Rückstellungen	141.259	119.198
c) Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-27.865	-23.201
d) Anpassung der Pensionsrückstellungen	6.554	6.069
e) Anpassung latenter Steuern (netto)	-36.166	-28.474
f) Umbewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten	0	0
g) Sonstige Anpassungen	727	2.386
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht	154.632	140.838

Die stillen Lasten aus Kapitalanlagen resultierten insbesondere aus den Anleihen (-23.000 Tsd. €, Vj. -27.732 Tsd. €).

Aus den versicherungstechnischen Elementen ergibt sich durch die Anpassung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen und der Veränderung der Anteile der Rückversicherer⁷ ein Nettoeffekt in Höhe von 113.393 Tsd. € (Vj. 95.997 Tsd. €).

E.1.2 Basiseigenmittel und ergänzende Eigenmittel

Zusammensetzung der Eigenmittel in Tsd. €

	2024	2023
Basiseigenmittel		
a) Gezeichnetes Kapital	12.920	12.920
b) Emissionsagio (Kapitalrücklage)	11.695	11.695
c) Überschussfonds	0	0
d) Ausgleichsrücklage	114.404	98.437
e) Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
f) Aktive latente Steuern (netto)	0	0
Summe	139.019	123.052

⁷ Die Anteile der Rückversicherer beinhalten hier auch die Veränderung der Depotforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten ggü. Rückversicherern

Zum Stichtag betragen die gesamten Eigenmittel der Gesellschaft 139.019 Tsd. € (Vj. 123.052 Tsd. €), welche in voller Höhe der Qualitätsklasse 1 zuzurechnen sind.

Ergänzende außerbilanzielle Eigenmittel liegen nicht vor.

In Höhe von 15.613 Tsd. € (Vj. 17.786 Tsd. €) liegen vorhersehbare Dividenden vor, die bei der Ermittlung der Ausgleichsrücklage berücksichtigt werden.

Verfügbare = Anrechenbare Eigenmittel in Tsd. €

	2024	2023
Qualitätsklasse 1	139.019	123.052
Qualitätsklasse 2	0	0
Qualitätsklasse 3	0	0
Summe	139.019	123.052

Der Anstieg der anrechenbaren Eigenmittel zum 31.12.2024 ist im Wesentlichen auf den zinsbedingten Rückgang der stillen Lasten auf festverzinsliche Wertpapiere im Kapitalanlagenbestand zurückzuführen. Ebenfalls positiv und damit eigenmittelerhöhend wirkt die Zunahme der stillen Reserven bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere bei den Schadenrückstellungen, welche den zinsbedingt niedrigeren Diskontierungseffekt kompensieren. Negative Effekte auf die Eigenmittel resultieren wiederum aus dem Anstieg der latenten Steuern aufgrund der gestiegenen stillen Reserven. Insgesamt verbleibt ein Anstieg der anrechenbaren Eigenmittel zum Stichtag.

Zu den wesentlichen Bestandteilen gehört u.a. das gezeichnete Kapital von 12.920 Tsd. € (Vj. 12.920 Tsd. €). Dieses besteht zum Stichtag aus 505.290 auf den Namen lautende, vinkulierte Stückaktien, die voll eingezahlt sind.

Das Emissionsagio berücksichtigt die Kapitalrücklage, die gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB gebildet wurde und unverändert gegenüber dem Vorjahr bei 11.695 Tsd. € liegt.

Die Ausgleichsrücklage ergibt sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzgl. des gezeichneten Kapitals, des Emissionsagios und der vorhersehbaren Dividenden.

Die wesentlichen Bestandteile des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht sind in Kapitel E.1.1 dargestellt.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

Somit liegen zum Stichtag anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen sowie der Mindestkapitalanforderungen in Höhe von 139.019 Tsd. € (Vj. 123.052 Tsd. €) vor.

Vom Unternehmen gehaltene eigene Anteile, die zu einer Reduzierung der Ausgleichsrücklage führen würden, liegen nicht vor.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Eine zentrale Komponente des europäischen Versicherungsaufsichtsregimes Solvency II ist die Vereinheitlichung der Bewertung unternehmenseigener Risiken. Nach europäischem Aufsichtsrecht hat jedes (Rück-)Versicherungsunternehmen ab 01. Januar 2016 sicherzustellen, all seine vertraglich eingegangenen Verpflichtungen für das kommende Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% erfüllen zu können. Die Nichterfüllbarkeit entspricht damit der Realisierung eines 200-Jahres-Ereignisses. Der unter dieser Annahme zu berechnende Verlust an ökonomischen Eigenmitteln ist als Risikokapital in der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft auszuweisen. Dieses ergibt sich als Differenz aus dem

- Value-at-Risk der anrechenbaren Eigenmittel zum entsprechenden Niveau sowie dem
- besten Schätzwert der Eigenmittel

und wird als Solvenzkapitalanforderung („Solvency Capital Requirement“, SCR) bezeichnet.

Das (Rück-)Versicherungsunternehmen hat zum Bewertungsstichtag nachzuweisen, dass es über eine ausreichende Höhe an Eigenmitteln verfügt, um das SCR zu bedecken. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote (SCR-Quote) ausgedrückt und dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Zur Berechnung des Risikokapitals definiert §27 VAG eine standardisierte Berechnungsmethode, die sog. Standardformel, erlaubt jedoch den (Rück-)Versicherungsunternehmen die Entwicklung eines unternehmensinternen Modells zur Berechnung ihrer Solvenzkapitalanforderung – das sog. Interne Modell.

Für die Assicurazioni Generali Gruppe hat das Aufsichtskollegium im Frühjahr 2016 die Verwendung des beantragten Partiellen Internen Modells zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung genehmigt. Dabei wurde das Operationelle Risiko zunächst gemäß den Vorgaben der Standardformel bestimmt. Nachdem das erweiterte Modell, welches auch das Operationelle Risikomodul mit einschließt, im Herbst 2020 durch das Aufsichtskollegium genehmigt wurde, sind seit Jahresende 2020 alle quantifizierbaren Risiken Teil der internen Modellierung, sodass es sich für die vorliegende Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt um ein vollständiges „Internes Modell“ handelt.

Analog zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II wenden die Gesellschaften der Generali in Deutschland zum 31. Dezember 2024 hierbei wie in den Vorjahren eine Volatilitätsanpassung an, machen aber keinen Gebrauch von Übergangsmaßnahmen nach § 352f. VAG (sogenannten Transitionals). Im Rahmen der Kreditrisikomodellierung wird darüber hinaus im Internen Modell eine dynamische Volatilitätsanpassung eingesetzt. Diese beinhaltet die Berücksichtigung einer Änderung der Volatilitätsanpassung im Falle einer Realisierung des Kreditrisikos und wirkt dadurch risikomindernd auf selbiges.

Das Geschäft der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist fokussiert auf Privatkunden sowie kleinen und mittleren Firmenkunden, die im Schwerpunkt über die strategische Partnerschaft mit der Deutschen Vermögensberatung (DVAG) betreut werden. Die Anlagetätigkeit der Gesellschaft zeichnet sich durch eine Ausrichtung auf festverzinsliche Wertpapiere und Anleihen hoher Bonität und entsprechender Rendite aus.

Entsprechend wird das SCR der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG zum 31. Dezember 2024 i.W. durch die versicherungstechnischen Risiken Nicht-Leben sowie durch den Fokus der Kapitalanlage auf festverzinsliche Wertpapiere durch die Markt- und Kreditrisiken, speziell Zinsänderungs- und Spreadrisiko, dominiert.

Für Nicht-Leben-Versicherer spielen die versicherungstechnischen Risiken naturgemäß eine große Rolle. Als reiner Rechtsschutzversicherer ist die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG keinen Schadereignissen aus Naturkatastrophen ausgesetzt. Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken (Nicht-

Leben) liefern sowohl das Reserverisiko als auch das Prämienrisiko durch den Anteil an langabwickelnden Leistungsarten (insb. Vertrags- und sonstige Rechtsschutz) einen wesentlichen Beitrag zum Risikoprofil.

Innerhalb des Kreditrisikomoduls stellt das Spreadrisiko (inklusive Migrationsrisiko), geprägt durch das hohe Volumen an Unternehmensanleihen im Kapitalanlagenbestand, den Haupttreiber dar. Dabei verfolgt die Gesellschaft eine konservative Anlagestrategie.

Aufgrund der Dominanz der aktivseitigen Duration verhält sich die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG sensitiv gegenüber einem Anstieg der Zinskurve (Zins-Up sensitiv). Nach dem Zinsrisiko wird das Marktrisiko der Gesellschaft vom Immobilienrisiko, resultierend aus dem Immobilienanteil am Kapitalanlageportfolio, dominiert.

Das Operationelle Risiko der Gesellschaft ergibt sich aus einer szenariobasierten Analyse aller potenziellen Operationellen Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist. Vor dem Hintergrund, dass allen Operationellen Risiken mit effektiven Kontrollmechanismen aktiv entgegengewirkt wird, liefert das Operationelle Risiko, speziell nach Diversifikation mit den anderen Risiken des Internen Modells, nur einen untergeordneten Beitrag zum Gesamtrisikokapital der Gesellschaft.

Das Going-Concern-Risiko ist für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG nicht relevant.

Der risikoübergreifende SCR-Anteil spiegelt zusätzliche Kapitalanforderungen wider, die sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Risiken ergeben und nicht eindeutig den unterschiedlichen Risikomodulen zugeordnet werden können.

Die ausgewiesenen Modelladjustierungen zum Jahresende 2024 beinhalten SCR-Erhöhungen aufgrund von Anpassungen der Gruppenparametrisierung im Rahmen der Risikokalibrierungen zur Berücksichtigung lokaler Spezifika und aufgrund von simulationsbedingten ex-post Anpassungen.

Der Wert der Steuerabsorption spiegelt die risikomindernde Wirkung wider, die sich aus Änderungen der latenten Steuern im Stressfall ergeben. Existiert in der Solvabilitätsübersicht im Saldo mit der korrespondierenden Aktivposition eine latente Steuerverbindlichkeit, so stellt dieser Betrag die maximal mögliche Steuerabsorption dar. Existiert im Saldo eine latente Steuerforderung, so wird die maximal mögliche Steuerabsorption auf null reduziert. Zum 31. Dezember 2024 weist die Gesellschaft latente Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 18.047 Tsd. € in der Solvabilitätsübersicht aus, die bei der SCR-Berechnung risikomindernd angesetzt werden können.

Die folgende Tabelle zeigt die Solvenzkapitalanforderungen je Risikomodul der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG zum 31. Dezember 2024 sowie 31. Dezember 2023 vor und nach Steuern sowie die daraus resultierende Steuerkappung, welche die Beschränkung der Steuerabsorption auf die Höhe der passiven latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft widerspiegelt.

SCR-Ergebnisse vor und nach Steuern in Tsd.€

SCR	31.12.2024		31.12.2023	
	Vor Steuern	Nach Steuern	Vor Steuern	Nach Steuern
Marktmodul	11.109	7.348	9.986	6.685
Kreditmodul	24.237	16.360	25.941	17.510
Leben-/Krankenmodul	3.177	2.144	3.206	2.164
Nicht-Lebenmodul	38.980	26.311	35.034	23.648
Operationelles Risiko	15.770	10.645	15.110	10.199
Risikoübergreifender SCR-Anteil	3.208	2.165	3.537	2.387
Diversifikation	-37.223	-24.759	-36.216	-24.296
Modelladjustierungen	973	973	1.192	1.192
Steuerabsorption	-18.047	0	-9.691	0
Steuerkappung	0	996	0	8.609
Solvenzkapitalanforderung SCR	42.184	42.184	48.098	48.098

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich für die Gesellschaft ein Rückgang in der Solvenzkapitalanforderung, der im Wesentlichen auf die gestiegene Steuerabsorption im Berichtsjahr zurückzuführen ist. Ursächlich hierfür ist die Zunahme der latenten Steuerverbindlichkeiten durch gestiegene aktivische und passivische stille Reserven. Die Zunahme an aktivischen stillen Reserven resultiert maßgeblich aus dem Abbau der stillen Lasten bei den festverzinslichen Wertpapieren infolge des Zinsrückgangs. Der zinsbedingt geringere Diskonteffekt bei den versicherungstechnischen Rückstellungen wird wiederum durch die gestiegene Reserve Adequacy bei den Schadenrückstellungen ausgeglichen, so dass auch die passivischen stillen Reserven insgesamt eine deutlich positive Entwicklung verzeichnen.

Gegenläufig zu dieser Entwicklung wirkt der Anstieg bei den versicherungstechnischen Risiken Nicht-Leben, speziell beim Reserverisiko. Die höhere Unsicherheit in der Schadenabwicklung resultiert hauptsächlich aus Änderungen im Abwicklungsverhalten, die sich aus den Maßnahmen im Bereich der Schadenbearbeitung ergeben. Durch den zunehmenden Ausbau der telefonischen Beratung und die Ausweitung von Kooperationen mit Anwälten werden viele Schadenfälle mittlerweile frühzeitig abgearbeitet und die Schadenreserven zunehmend dominiert von komplexen Fällen, die lange im Bestand bleiben und ggf. Instanzwechsel durchlaufen, wodurch sie von zukünftigen Erhöhungen der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung betroffen sind.

Demgegenüber verhalten sich die Markt- und Kreditrisiken im Berichtsjahr insgesamt unauffällig. Während das Kreditrisiko einen leichten Rückgang verzeichnet, der sich hauptsächlich aus dem geringeren Spreadrisiko infolge von Umschichtungen im Zinstitelbestand hin zu risikoärmeren europäischen Staatsanleihen ergibt, resultiert der leichte Anstieg im Marktrisiko im Wesentlichen aus dem gestiegenen Zinsänderungsrisiko infolge zinsbedingter Marktwertgewinne und einem entsprechend höheren Volumen bei den festverzinslichen Wertpapieren.

Die zum Stichtag 31. Dezember 2024 ermittelten anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 139.019 Tsd. € (Vj. 123.052 Tsd. €) und die zugehörige Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 42.184 Tsd. € (Vj. 48.098 Tsd. €) resultieren in einer komfortablen Bedeckungsquote für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG von 330% (Vj. 256%). Die bisher durchgeführten regulären aufsichtsrechtlichen Prüfungen des Internen

Modells führten zu keinen Beanstandungen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung. Der endgültige Betrag der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung zum 31. Dezember 2024 unterliegt jedoch noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Die regulatorische Mindestkapitalanforderung („Minimum Capital Requirement“, MCR) wird anhand eines Faktoransatzes auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und Prämien berechnet. Dabei wird das MCR nach unten auf 25% und nach oben auf 45% des SCR begrenzt. Nach § 95 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel nur aus Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 und anrechnungsfähigen Basiseigenmitteln der Qualitätsklasse 2 zusammen, wobei die Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklasse 1 mindestens 80% der Mindestkapitalanforderung zu bedecken haben. Die zum Stichtag 31. Dezember 2024 ermittelte Mindestkapitalanforderung in Höhe von 18.983 Tsd. € (Vj. 21.644 Tsd. €) und die zugehörigen anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 139.019 Tsd. € (Vj. 123.052 Tsd. €) resultieren in einer MCR-Bedeckung für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG von 732% (Vj. 569%).

Zusammenfassend bleibt die SCR- und MCR-Bedeckung zum Bewertungsstichtag auf einem komfortablen Niveau. Darüber hinaus werden die Solvenzkapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung der Gesellschaft im Berichtszeitraum jederzeit eingehalten.

Einfluss der Volatilitätsanpassung auf die Solvenzkapitalanforderung zum 31. Dezember 2024

Bei Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen verringern sich die anrechenbaren Eigenmittel in geringem Umfang auf 137.651 Tsd. € und die Solvenzkapitalanforderung erhöht sich auf 46.961 Tsd. €. Der Anstieg der Solvenzkapitalanforderung ist hauptsächlich auf einen Anstieg des Kreditrisikos zurückzuführen, da der risikomindernde Effekt der dynamischen Volatilitätsanpassung entfällt. Die Mindestkapitalanforderung ohne Volatilitätsanpassung steigt analog zum SCR auf 21.132 Tsd. €, die zugehörigen anrechenbaren Eigenmittel sinken hingegen auf 137.651 Tsd. €.

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG verhält sich als Nicht-Leben Gesellschaft bezogen auf die anrechenbaren Eigenmittel erwartungsgemäß wenig zinssensitiv.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko kommt für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht zur Anwendung.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und dem verwendeten Internen Modell

Im Frühjahr 2016 hat das Aufsichtskollegium der Assicurazioni Generali Gruppe die Verwendung des Partiellen Internen Modells zur Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II genehmigt. Nach der Genehmigung des erweiterten Modells im Herbst 2020, welches auch das Operationelle Risikomodul miteinschließt, sind alle quantifizierbaren Risiken Teil der internen Modellierung, sodass es sich für die Gesellschaft um ein vollständiges „Internes Modell“ handelt. Im Folgenden werden die wichtigsten Unterschiede zwischen den der Standardformel und den dem Internen Modell zugrunde liegenden Methodiken und Annahmen dargestellt.

E.4.1 Risiken, die durch das Interne Modell abgedeckt sind

Für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG sind alle relevanten quantifizierbaren Risiken im Internen Modell abgebildet. Nicht-quantifizierbare Risiken finden in den zugehörigen Berechnungen naturgemäß

keine Berücksichtigung. Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG berücksichtigt diese in Säule II von Solvency II als Teil des Own Risk and Solvency Assessments („ORSA“).

Die Abdeckung aller materiellen Risiken durch das Interne Modell wird u.a. durch die jährlich durchzuführende „Profit & Loss Attribution“ (Zuordnung von Gewinnen und Verlusten) verifiziert. Kern der P&L Attribution ist es, die tatsächliche Veränderung der ökonomischen Eigenmittel der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG innerhalb des zurückliegenden Bilanzjahres den einzelnen Risikomodulen gemäß Internem Modell zuzuordnen. Befindet sich der nicht zuordenbare Teil der Veränderung in einer vernachlässigbaren Größenordnung, wie es bei der Gesellschaft in den letzten Jahren durchgehend der Fall war, so ist dies ein starkes Indiz für eine ausreichende Modellabdeckung.

Über die Berechnung des regulatorischen Risikokapitalbedarfs hinaus ist das Interne Modell bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG u.a. im Rahmen des Asset-Liability Managements, der Profitabilitätsanalyse von Segmenten, der Neugeschäftsbewertung sowie bei weiteren Fragestellungen der wert- und risikoorientierten Unternehmenssteuerung eingebunden.

Risikolandkarte des Internen Modells

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungstechnische Risiken Nicht-Leben	Versicherungstechnische Risiken Leben/Kranken	Operationelles Risiko
Aktien	Spread	Prämien	Sterblichkeit	
Aktienvolatilität	Ausfall	Reserve	Sterblichkeits-Katastrophenrisiko	
Immobilien	Gegenparteiausfall	Storno	Langlebigkeit	
Währung		Katastrophenrisiko	Invalidität/Morbidität	
Zins			Storno	
Zinsvolatilität			Kosten	
Marktkonzentration			Katastrophenrisiko Kranken	
			Kranken nAd Nicht-Lebensversicherung	
			Going-Concern-Risiko	

Im Vergleich dazu zeigt die nachfolgende Risikolandkarte die Risikoklassifikationen für die Standardformel gemäß Solvency II:

Risikolandkarte der Solvency-II-Standardformel

Marktrisiken	Gegenparteiausfallrisiko	Versicherungstechnische Risiken Nicht-Leben	Versicherungstechnische Risiken Leben/Kranken	Operationelles Risiko	Immaterielle Vermögensgegenstände
Aktien		Prämien & Reserve	Sterblichkeit		
Immobilien		Storno	Langlebigkeit		
Währung		Katastrophenrisiko	Invalidität/Morbidität		
Zins			Storno		
Spread			Kosten		
Marktkonzentration			Revision		
			Katastrophenrisiko		
			Kranken nAd Nicht-Lebensversicherung		
			Kranken nAd Lebensversicherung		

Der Hauptunterschied in der Definition der Risikoklassen beider Modelle bezieht sich auf die Markt- und Kreditrisiken. Während die Spread-Ausweitung im Internen Modell der Gesellschaft als Teil des Kreditrisikos modelliert wird, gehört dieses zum Marktrisikomodul der Standardformel. Darüber hinaus schließt das Marktrisiko im Internen Modell das Zinsvolatilitätsrisiko und das Aktienvolatilitätsrisiko ein, welche beide in der Standardformel nicht explizit berücksichtigt werden. Innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nicht-Leben berechnet die Solvency-II-Standardformel ein kombiniertes Prämien- und Reserverisiko, während im Internen Modell eine getrennte Berechnung und ein separater Ausweis von Prämienrisiko und Reserverisiko vorgenommen werden.

Sofern relevant, wird im Internen Modell zusätzlich das Going-Concern-Risiko quantifiziert, welches in der Standardformel nicht berücksichtigt wird. Das Going-Concern-Risiko ist für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG als Nicht-Leben-Gesellschaft jedoch nicht relevant.

Ein weiterer Unterschied im Rahmen der versicherungstechnischen Risiken ist die Zuordnung der Sparte „Allgemeine Unfall“ in der Standardformel zum Segment „Kranken nAd Nicht-Lebensversicherung“. Im Internen Modell wird diese Sparte dem Nicht-Leben-Segment zugeordnet. Als reiner Rechtsschutzversicherer ist diese unterschiedliche Zuordnung für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG nicht relevant.

E.4.2 Struktur des Internen Modells

Für die Bewertung des Solvenzkapitalbedarfs mit Hilfe des Internen Modells fordert die Aufsichtsbehörde eine Bestimmung der Gesamtverteilung der ökonomischen Eigenmittel der Gesellschaft.

Um dieser Anforderung gerecht zu werden, verwendet die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ein Simulationsmodell, welches alle im Modell abgebildeten Risiken gemeinsam modelliert. Hierfür werden zunächst die möglichen Ausprägungen der einzelnen Risiken bestimmt, die über den Zeithorizont von einem Jahr auftreten können, z.B. mögliche Schwankungen der bewertungsrelevanten Zinskurve. Dies entspricht der Kalibrierung der sog. Randverteilungen. Darüber hinaus werden die Abhängigkeitsstrukturen zwischen den einzelnen Risiken modelliert, d.h. die Eintrittswahrscheinlichkeit der gemeinsamen Realisierung einzelner Risiken. Dies geschieht unter Verwendung eines sog. Copula-Ansatzes. Unter Berücksichtigung dieser Abhängigkeitsstrukturen und Randverteilungen wird eine Vielzahl zufälliger gemeinsamer Realisationen der einzelnen Risiken erzeugt und deren Auswirkung auf die ökonomischen Eigenmittel der Gesellschaft ermittelt. Für die zu berechnenden Veränderungen der Marktwerte der Kapitalanlagen und des ökonomischen Werts der versicherungstechnischen Rückstellungen werden zumeist Näherungsmethoden verwendet, die auf der Herleitung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Risikorealisation und der entsprechenden Wertveränderung basieren. Das Ergebnis dieser Berechnungen ist die geschätzte Eigenmittelverlustverteilung aus den im Internen Modell abgebildeten Risiken. Das SCR berechnet sich als Summe des Value-at-Risk der Eigenmittelverlustverteilung.

Ein wesentlicher Bestandteil der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung ist die Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität im gesamten Berechnungsprozess. Dies betrifft sowohl diejenigen Daten, die zur Risikokalibrierung des Internen Modells verwendet werden, als auch diejenigen (Unternehmens-) Daten, welche zur Risikoberechnung verwendet werden. Hierzu hat die Assicurazioni Generali S.p.A. eine Richtlinie und sog. Operating Guidelines etabliert, die bei der SCR-Berechnung zur Anwendung kommen. Die im Internen Modell verwendeten Daten und Datenflüsse werden im internen Datenverzeichnis (Data Directory) dokumentiert und unterliegen regelmäßigen technischen und inhaltlichen Datenqualitätskontrollen. Darüber hinaus erfolgt die unabhängige Überprüfung der Angemessenheit der Datenqualität im Rahmen der Modellvalidierung. Dies umfasst insbesondere auch Expertenschätzungen, die z.B. verwendet werden, wenn keine hinreichende Datenhistorie verfügbar ist.

E.4.3 Standardformel und Internes Modell im Vergleich

Im Folgenden werden die wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen dem Internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. und der Solvency-II-Standardformel dargestellt:

- Die Risikokalibrierung und -berechnung im Internen Modell basiert im Gegensatz zur Standardformel soweit wie möglich auf Unternehmensdaten zum Kapitalanlage- und Versicherungsbestand, um eine angemessene und bestmögliche Abbildung des unternehmensindividuellen Risikoprofils zu gewährleisten. Des Weiteren werden Kapitalmarktdaten herangezogen, welche das individuelle Risikoprofil der Unternehmensportfolien angemessen repräsentieren, um die statistische Datenqualität sicherzustellen. Expertenschätzungen und externe Modellszenarien werden herangezogen, wenn keine ausreichende Datenhistorie vorliegt. Die Überprüfung der Angemessenheit der verwendeten Daten ist ein wesentlicher Bestandteil der jährlichen Modellvalidierung.
- Die Zinsrisikomodellierung in der Standardformel weist strukturelle Defizite auf und spiegelt weder die in der jüngeren Vergangenheit beobachtbaren Zinsanstiege noch die vorhergehende Niedrigzinsphase vollumfänglich wider. Darüber hinaus werden nur jeweils ein Zinsanstiegs- und Zinsrückgangsszenario betrachtet, die keine detailliertere Abbildung und Unterscheidung von Änderungen der Zinsstrukturkurve aufgrund von Parallelverschiebungen, Drehungen oder Änderungen der Wölbung erlauben. Im Internen Modell werden die Auswirkungen dieser komplexeren Zinskurvenveränderungen und alle beobachteten Entwicklungen angemessen berücksichtigt.
- Im Internen Modell beinhaltet das Kreditrisikomodul das Gegenpartei-Ausfallrisiko und das Kreditspreadrisiko, während die Standardformel Letzteres als Marktrisiko und das Gegenpartei-Ausfallrisiko separat ausweist.
- Europäische Staatsanleihen werden im Spreadrisiko-Modul der Standardformel als risikolos betrachtet, während diese im Internen Risikomodell als risikobehaftet modelliert werden.
- Die Aktien- und Zinsvolatilität wird im Internen Modell als eigenständiges Risiko modelliert.
- Die Stressniveaus der versicherungstechnischen Risiken Nicht-Leben der Standardformel basieren auf Marktdaten und repräsentieren ein standardisiertes europäisches Versicherungsunternehmen. Im Gegensatz dazu werden die Risikounterlegungsfaktoren im Internen Modell auf Basis individueller Unternehmensdaten kalibriert. Dies führt zu einer realistischeren Darstellung im Internen Modell und folglich zu einem zuverlässigeren Stressniveau. Zum anderen werden in der Standardformel zukünftige Prämieinnahmen aus Mehrjahresverträgen anteilig als zusätzliches Exposure für das Prämienrisiko berücksichtigt. Von einem methodischen Standpunkt wird dieses Vorgehen unsererseits als nicht risikogerecht eingestuft und daher im Internen Modell nicht verfolgt.
- Im Internen Modell wird das Operationelle Risiko mittels eines szenariobasierten Ansatzes ermittelt. Hierbei werden alle materiellen operationellen Risiken des Unternehmens qualitativ und quantitativ erfasst, sodass relevante Inputparameter zur Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe bestimmt werden können. Im Rahmen eines Monte-Carlo-Simulationsansatzes wird für jedes Operationelles Risiko ein Value-at-Risk bestimmt. In einem weiteren Schritt werden Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Operationellen Risiken hergeleitet. Während der Standardformelansatz zur Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung vordergründig auf einer Prämien- bzw. Rückstellungsberechnung basiert, ohne Korrelationen zu anderen Risikokategorien zu berücksichtigen, erlaubt der Interne Modellansatz für Operationelle Risiken auch eine Berücksichtigung von Abhängigkeiten zu anderen Risikofaktoren. Dadurch wird im Hinblick auf das unternehmensspezifische Risikoprofil eine angemessenere Bewertung ermöglicht.
- Im Internen Modell wird zusätzlich das Going-Concern-Risiko quantifiziert, welches in der Standardformel keine Berücksichtigung findet und die ungeplante Schwankung des Neugeschäftsumfangs abbildet.
- Unterschiedliche Methoden zur Risikoaggregation: Innerhalb der Standardformel werden die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen der verschiedenen Risikomodule mittels Korrelationsmatrizen aggregiert. Die Abhängigkeitsstruktur der zugrunde liegenden Risikofaktoren wird mittels Korrelationen der Verluste approximiert, wobei die zu verwendenden Korrelationsparameter festgeschrieben sind. Dieser Aggregationsstruktur der Standardformel liegt im Wesentlichen die Annahme einer normalverteilten

Gesamtverlustverteilung zugrunde. Nicht-lineare und risikomindernde Effekte werden dadurch lediglich approximativ berücksichtigt und können signifikant falsch beurteilt werden. Das Ergebnis ist ein einzelner Verlust in den ökonomischen Eigenmitteln als Näherung für den Value-at-Risk. Im Gegensatz dazu basiert das Interne Modell auf einem Simulationsansatz, welcher auf keiner a priori festgelegten Annahme zur Form der Gesamtverlustverteilung basiert. In dieser Aggregationsmethode werden Realisierungen von Risikofaktoren aus einer gemeinsamen Verteilung erzeugt. Die Eigenmittelverluste werden im Internen Modell pfadweise ermittelt, wodurch Abhängigkeiten zwischen den Risikotreibern sowie nicht-lineare und risikomindernde Effekte berücksichtigt werden. Die Diversifikationseffekte im Internen Modell resultieren entsprechend aus der unternehmensindividuellen Exponierung gegenüber den Risikofaktoren und deren Abhängigkeitsstruktur und werden nicht wie in der Standardformel pauschal mittels Korrelationsmatrizen vorgegeben.

- Unterschiede in der Behandlung von Beteiligungen an Gesellschaften, die ihr SCR ebenfalls gemäß dem Internen Modell berechnen: Im Internen Modell werden die Veränderungen der Beteiligungsmarktwerte im Durchschauprinzip berechnet, sodass eine konsistente Aggregation der Risikoprofile erfolgt. In der Standardformel werden die Risikokapitalbeiträge zum SCR der Einzelgesellschaft mit Hilfe eines pauschalen Faktoransatzes ermittelt.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen war im Berichtszeitraum durchgehend erfüllt und ist vor dem Hintergrund der anrechenbaren Eigenmittel von 139.019 Tsd. € für die Bedeckung des SCR bzw. 139.019 Tsd. € für die Bedeckung des MCR und einer Solvenzquote von 330% (SCR Quote) bzw. 732% (MCR Quote) zum 31. Dezember 2024 nicht gefährdet. Auch über den Planungszeitraum ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

E.6 Sonstige Angaben

Zum Stichtag lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

Abkürzungsverzeichnis

A

ACR	ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management
AO	Abgabenordnung
AUZ	Aktuarieller Unternehmenszins

B

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bAV	betriebliche Altersvorsorge
BCM	Business Continuity Management
BEL	Best Estimate Liability
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BKK	Betriebskrankenkasse
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

C

CEO	Chief Executive Officer
CF	Compliance-Funktion
CFO	Chief Financial Officer
CIO	Chief Investment Officer
CInsO	Chief Insurance Officer
CMP	Capital Management Plan
CoC	Cost of Capital
COL	COSMOS Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

COO	Chief Operating Officer
COV	COSMOS Versicherung Aktiengesellschaft
CRA	Credit Risk Adjustment
CRC	Country Risk Committee
CRO	Chief Risk Officer

D

DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision
DIL	Dialog Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
DIV	Dialog Versicherung Aktiengesellschaft
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVAG	Deutsche Vermögensberatung AG
DVO	Delegierte Verordnung (Konsolidierte Delegierte Verordnung 2015/35 inkl. der Anpassungen durch die Delegierte Verordnung 2016/467)

E

EBS	Economic Balance Sheet
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ENV	ENVIVAS Krankenversicherung Aktiengesellschaft
EOF	Eligible Own Funds
EPIFP	Expected Profits In Future Premiums
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EVG	Exklusivvertrieb Generali
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Erwartungswerrückstellung
EZB	Europäische Zentralbank

F

Fed US-Notenbank Federal Reserve

G

GBV Generali Beteiligungs- und Verwaltungs-AG

GC Going Concern

GC&C Global Corporate & Commercial

GD AG Generali Deutschland AG

GD Gruppe Generali Deutschland Gruppe

GDIS Generali Deutschland Informatik Services

GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

GEDK Generali Deutschland Krankenversicherung AG

GEDL Generali Deutschland Lebensversicherung AG

GEDV Generali Deutschland Versicherung AG

GHO Group Head Office

GID Generali Investments Deutschland

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GPV Gesetzliche Pflegeversicherung

GSS Generali Shared Services S.c.a.r.l.

H

HGB Handelsgesetzbuch

HUK Haftpflicht, Unfall, Kraftfahrt

I

IAS International Accounting Standard

IDD Richtlinie über Versicherungsvertrieb

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer

IDW RS HFA IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung

IFRS	International Financial Reporting Standard
IIA	Institute of Internal Auditors
IKS	Internes Kontrollsystem
IMAP	Internal Model Approval Process
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
INBV	Inflationsneutrales Bewertungsverfahren
InvG	Investmentgesetz
IRF	Interne Revisionsfunktion
ITSiG	IT-Sicherheitsgesetz
IVASS	Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni

K

KU	Konzernunternehmen
----	--------------------

M

MaGo	Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MCR	Minimum Capital Requirement
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz

N

nAdLV	nach Art der Lebensversicherung
nAdSV	nach Art der Schadenversicherung
NPS	Net Promoter System

O

OBR	Outsourcing Business Referent
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment

P

P&L	Profit and Loss
-----	-----------------

PAP	Product-Approval-Prozess
pAV	private Altersvorsorge
PKV	Private Krankenversicherung
PVFP	Present Value of Future Profits

Q

QE	Quantitative Easing
QRT	Quantitative Reporting Template

R

RAC	Risk Adjusted Capital
RAF	Risk Appetite Framework
RCDL	Reinsurance Counterparty Default Loss
RechVersV	Verordnung über Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
REP	Reinsurance Efficiency Program
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RMF	Risikomanagement-Funktion
RMS	Risikomanagement-System
RRL	Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG)

S

SII	Solvency II
SAA	Strategische Asset-Allokation
SB	Selbstbehalt
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvabilitäts- und Finanzbericht
SME	Small and medium-sized enterprises
SPV	Special Purpose Vehicle
SUH	Sach, Unfall, Haftpflicht

T

TVOG Time Value of Options and Guarantees

U

UBR Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr

UFR Ultimate Forward Rate

UMD Unfallmeldedienst

UVG Unabhängige Vertriebspartner Generali

V

VA Volatilitätsanpassung

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz

VerBaFin Veröffentlichung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

VGV Verbundene Gebäudeversicherung

VHV Verbundene Hausratversicherung

VMF Versicherungsmathematische Funktion

VoFü Volksfürsorge

VSP VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE

WVG Versicherungsvertragsgesetz